

Post: Zustellung nur mit QZ.-Nr.  
QZ. 20170822-KurtWeller-B

**Treuhänder F a m n a m e, Vornamen** ©  
 Post: **Str.**  
 [D-PLZ] **Ort**

Zustellung gemäß UPU 1874 und Staatliches Deutsches Recht

QZ. 20170822-KurtWeller-B

**Kurt Weller, Richter, in-persona**

Post: **Landgericht, Abt. 12 O**

**Wilhelmstr. 21**

**53111 Bonn**

QZ. ist auf jedem Umschlag zu zitieren!

Ihr Fax: **0228-702-1600**

Usurpator 2005: **Germany/ Delaware**

US Kolonie: **vormals BRD+DDR**

Datum: **25.08.2017**

## Haftungs-Sicherungsvertrag / Kfm. Bestätigungsschreiben

An den Geschäftsherrn, das lebendige Organ des Anbieters der Sendung,

die u.g. Sendung mit als Sklaven registrierten Namen ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Sie wurde in ein Hoheitsgebiet mit Haftungssicherung eingebracht. Hier gilt nur die AGB. Der Anbieter stellt unstreitig, dass er Ausland-Deutscher ist und gegen SMAD und SHAEF Nr. 1, 2 und 52 1b) verstößt, er geltende NSDAP-Statuten einer Piratenbande anstelle gültiger staatlicher Gesetze anwendet, er so Indigenat-besitzende Inland-Deutsche foltert und mit der Abgabe in den Rechtsverkehr bereits 100+ Straftatbestände erfüllt hat (V112 ff.)

### I. Phase I: Anbieter hat Auftrag für Sicherungsverwahrung erteilt

Jeder, so auch der Indigenat-geschützte Treuhänder (Q), muss für Regelkonformität nach Recht & Gesetz sorgen. Q muss jede Sendung mit erfülltem Identitätsdiebstahl und Postbetrug in Verwahrung nehmen. Jede Sendung im von Q eingerichteten Hoheitsgebiet unterliegt der Haftungssicherung: **Hier gilt UPU 1874 und Allgeschäftsbedingung AGB**. Mit kooperativen Mitteln muss Q den tatsächlichen Willen von Absender und Empfangsberechtigten ermitteln.



**Wichtig:**

**Alle Personen** auf dem Heimatboden der 26 Bundesstaaten (D) besitzen den Stand **Indigenat-Person** nicht, sind rechtlos: Geburt, Stand, Wohnsitz und Abstammung sind nicht registriert. Der totgedachte Anbieter (A) handelt als Sklave der NSDAP Juristen im †-Personalstatus. Diese Handelsware-Person handelt im seit 1794 durch Privatpatent ALR verbotenen Seerecht mit unechten Urkunden. Grunderwerb Rechtloser muss der Notar heimlich an das zentrale BRD-Nachlassgericht übertragen. Damit Q den Zugang der sichergestellten unechten Urkunden erledigen kann, fordert Q die Urkundenauslieferung binnen Erfüllungsfrist. Q nimmt das Vertragsangebot unter der Bedingung an, dass der Anbieter alle Rechte, die der echte Empfangsberechtigte individuell gemäß Rechteableitung besitzt, als Haftender gewährt. Nur Landrecht ist auf deutschem Heimatboden gültig.

**Collage vom eindringenden Ereignis.**

(Der erste HSV mit ANORDNUNG auf Entnazifizierung V562 muss an 1. Bürgermeister gehen)

(Ermittlungsrichter, Staatsanwalt, SEK erhalten den Affidavit Geschäftsherr als Anlage zum VB per Fax und UPU)

### Abbild

Anbieter gebraucht verbotene Personen im Seerecht und erfüllt die Straftatbestände gemäß V112 ff. Anwälte, Richter, Vollzieher und Beamte sind ohne SHAEF2-Zulassung + Bund und Länder sind ohne Wohnsitz auf besetztem Heimatboden + BRD ist für Inland-Deutsche nicht zuständig: **Fiskus und Gerichte sind unzuständig.**

**I.1 Anbieter hat Auftrag erteilt: Verwahrungsauftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag**

V01 Der äußeren Form der Sendung (Verpackung), sind Felder E, H, A, B, Q samt Inhalten zugeordnet:

**E Ereignis:** „Eindringen in ein Hoheitsgebiet mit Haftungssicherung“: **22.08.2017**  
 Sendung (S) Frachtgut, das durch Einlegung, Übergabe oder Verbaläußerung übertragen wurde.  
 Form, Frachtbrief: Briefumschlag, Zettel, Email, Ansprache, Entwurf mit Gz.: siehe Abbild 1. Seite.  
 Inhalt, Frachtgut: Indossierter Frachtbrief liegt nicht vor: Einlassung ist gemäß AGB ausgeschlossen.

**H Zusteller:** „Post-, Justiz-, Behörden-Bediensteter, Gerichtsvollzieher, zustellendes Organ“  
 NAME jP. Einleger: -/- Frachtführer ist ohne Familienname: beansprucht UPU-Zusteller nicht zu sein

**A Anbieter:** „Versender, Hersteller, Aussteller, Prinzipal, Organ oder Täter Art. 2 UNCAC“  
 NAME jP. Versender: **Kurt Weller** Ausland-Deutscher ohne Organ  
 Status ~~Stand Person~~: Juristische Person im Ausland registriert, Registereintrag ist ohne Örtlichkeit in D.

**B Begünstigter:** „Name Geschäftsherr, oder Name Person erzeugt im Landrecht oder im Seerecht“  
 NAME jP. Empfänger: 1) **Herrn / Frau**; 2) **Vornamen**; 3) **Nachname** Ausland-Deutscher ohne Organ  
 Status ~~Stand Person~~: 1) † BRD Personalstatus ist verboten; 2) Rufname© Geschäftsherr; 3) BRD Firma

**Q Treuhänder:** „Treuhänder der Sendung, durch AGB ermächtigt von den Treugebern A und B“  
 Q Eigenname©: **F a m n a m e, Vornamen©** Indigenatbesitzer SHAEF 52 1b) geschützt  
 Rechtsstellung: Autonomer Kaufmann, SHAEF1 entnazifiziert: ohne BRD-Personalstatus "deutsch"

V02 A und B stellen unstreitig, dass Treuhänder Q als Gegenleistung einer Zahlung von 10 Mark, deren Erhalt Q hiermit bestätigt, die nachfolgend angebotenen **Vertragserklärungen** (V#) unterbreitet.

V03 A und B beanspruchen die ausdrücklichen Vertragserklärungen (V#), die mit dem Zugang bei den Kontrahenten den **Vertragsschluss** (KVS) für den verhandelten Werkvertrag (Vertrag QZ.) bewirkt.

V04 A und B stellen unstreitig, dass diese verhandelte Allgeschäftsbedingung (**AGB**) mit dem terrigenen Handelsbrauch konform und für das gesamte Handelsgeschäft tatsächlich und rechtlich bindend ist:

- 1 Diese AGB gilt für jedes Eindringen (Einlegen, Übergeben, Verbaläußern) in das "Hoheitsgebiet Geschäftsherr".
- 2 Jede eingebrachte Sendung unterliegt der Kontrolle: **Hier gilt UPU 1874 und Allgeschäftsbedingung AGB.**
- 3 Geschäftsherr B, Q ist kraft Geburt Inland-Deutscher und Indigenatbesitzer, der exterritorial zur BRD lebt.
- 4 Geschäftsherr B, Q identifiziert sich mit Besatzer Registereinträgen für NSDAP-Sklave und BRD-Personal nicht.
- 5 Geschäftsherr B, Q hat die Staatszugehörigkeit „deutsch“ (Reichsbürger) nie beantragt und besitzt diese nicht.
- 6 Auf dem Heimatboden der 26 Bundesstaaten gilt: Öffentliches Recht existiert ausschließlich im Indigenat.
- 7 Jeder Aufenthaltende unterliegt dem **Staat im RuStAG 22.07.1913** und staatlichen Landrecht bis 27.10.1918.
- 8 Jeder im Seerecht ab 28.10.1918 (Weimarer Republik) unterliegt der Vermögensabschöpfung: SHAEF 52 1b).
- 9 Juristische Personen (jP.) der BRD sind nur im Privatrecht tätig: Anbieter A ist durch Ereignis E schuldfähig.
- 10 Personalausweis von A weist jP. mit Fantasie-Namen oder Geburtsurkunde von A weist jP. NSDAP-Sklave aus.
- 11 Anbieter A ist Besteller vom UPU Frachtauftrag, A akzeptiert diese AGB durch das Einlegen von Frachtführer H.
- 12 A und H erteilen Q den Zustellauftrag, Q nimmt diesen gemäß Mandat Prüfung der Regelkonformität bedingt an.
- 13 A muss den Vertrag QZ. sofort gemäß Prinzipal-Agent-Regel an alle im Geschehen Eingeschalteten zustellen.
- 14 Jede Zuweisung „Herr/n; Frau“ erfüllt die Straftat Personenstandfälschung wegen Fehlen der Zweckerklärung.
- 15 Jeder Rechtsakt gegen eine jP. ohne Vorlegen des Registerauszugs vom lebendigen Organ ist Kreditbetrug.
- 16 Q fordert **indossierte Urkunden**, um den Zugang S an den lebendigen Empfangsberechtigten B zu leisten.
- 17 Recht der BRD existiert nicht; Bund u. Länder sind nicht rechtsfähig, nur schuldfähig; Vertrag mit B existiert nicht.
- 18 Jede jP. lizenziert von einer jP. der Artt. 20-146 GG muss deutsches Recht anwenden: Art.123; Vorrang 116 GG.
- 19 Jede jP. der BRD (NGO) ist in der Öffentlichkeit ohne Recht tätig: A, Z, Verwaltung, Gericht, Polizei, Justiz, etc.
- 20 Jede jP. der Artt. 20-146 GG handelt im **Verfassungsnotstand** 28.10.1918 ohne Indigenatbesitz u. Grundrecht.
- 21 Jeder Rechtsakt wird hiermit mit Beschwerde und Einstweilige Verfügung zur Vollstreckungsabwehr beschwert.
- 22 Absolut ausgeschlossen ist: Geheime Nebenabrede; Rechtsvermutung; Zuweisung; Rabulistik; Aussage ohne Strengbeweis; Präjudiz; Deutungshoheit; Vorbehalt; Hörensagen; Rechtsnorm ohne gesetzlichen Gesetzgeber.
- 23 **A besitzt keine Aktivlegitimation**, es sei denn, dass A indossierte Urkunden ausliefert zu "Rechtsfähigkeit seiner Person, real-örtlicher Wohnsitz; Namensunterschrift mit Vollbeweis; Bildausweis Diensteanbieter, Rechtskreis; bei Amtsperson auch Treueeid" und der Geschäftsherr A das bürgende Organ für die jP. A. ist.
- 24 Jeder muss **Rechteableitung** nachweisen: Staat, Rechtskreis, Vollmachten, Einwilligung und Ermächtigung vom Vertretenen, Passivlegitimation für B, Vertrag mit B, Bindung von B als Beteiligter im Ursprungsereignis (Anweisung, Antrag, Anzeige, Meldung, Zeugnis), Rechtsträger vom Rechtsgut, angewandte Rechtsnormen.
- 25 Jeder muss **Wirksamkeitserfordernis** erfüllen: Schriftform, Aktivlegitimation, Rechteableitung 27.10.1918.
- 26 A und jede jP. der BRD hat Hausverbot, jede Grenzüberschreitung erzeugt die Obligation: 10 Feinunzen Gold.
- 27 Erfüllungs- und Erfolgssort für Ansprüche aus diesem Handelsgeschäft ist der Handelssitz im Briefkopf von Q.
- 28 Bei unstreitigem Fall soll Treuhänder Q Ansprüche von A und B gemäß dem Werkvertrag QZ. bilanzieren.
- 29 Jeder Streitfall ist „in persona“ zu führen, ausgeschlossen ist: „in rem“ mit jP. ohne Indigenat und Haftenden.
- 30 Zwischen A und B gilt deutsches Recht auf betretbarem Boden vom Bundesstaat im Rechtsstand 27.10.1918.
- 31 Gerichtsstand für jP. A ist CH-Zürich, wenn der haftende Geschäftsherr A seinen Wohnsitz nicht nachweist.
- 32 Das Rechtgewährungszeichen QZ. muss auf jedem Briefumschlag mit Bezug zum Ereignis aufgedruckt sein.
- 33 Jeder A, der die Urkundenauslieferung unterlässt, erfüllt offenkundig: a) Unerlaubte Handlung und b) Außer-vertragliches Schuldverhältnis (GoA), wobei das Geschäft der zuletzt gültigen AGB und Vertrag QZ. unterliegt.

V05 A und B stellen unstreitig, dass mit jedem Eindringen in ein vom Treuhänder Q verwaltetes Hoheitsgebiet Geschäftsherr, A jeweils einen rechtsverbindlichen a) **Verwahrungsauftrag** mit Frachtführer

Q und b) **Geschäftsbesorgungsvertrag** mit Treuhänder Q schließt.

## I.2 Das Vertragsangebot vom Anbieter ist für Wert akzeptiert: Bedingte Annahme (BA)

- V06 A und B stellen unstreitig, dass A den Vorbrief "Annahme" erhalten hat, der die höchsten **Namens-, Urheber- und Inhaberrechte** an Bestandsdaten von A und B zweifelsfrei belegt, die bei Q liegen.
- V07 A und B stellen unstreitig, dass Treuhänder Q die Annahme der Sendung S mit der Bedingung rechtssicher erklärt, dass falls A, der von A Vertretene oder der Prinzipal von A:
- die **Urkundenauslieferung** über sämtliche A legitimierenden Belege binnen Erfüllungsfrist 21 Tage an Q leistet, Q in der Rechtsstellung Treuhänder von B die im Inhalt der Sendung S oder einem logisch kausal gebundenen anderen Handelsgeschäft beanspruchten Forderungen oder Verbindlichkeiten auf den Konten von A und B buchen und eine Schuld ausgleichen soll (BA1), oder
  - die Bedingung BA1 nicht erfüllt, Q mit Ablauf der **Erfüllungsfrist** rechtmäßiger Eigenbesitzer sämtlicher (sodann herrenloser) Belege, Forderungen, und Rechte von A und B aus den mit dem Inhalt der Sendung S gebundenen mittelbaren oder unmittelbaren Handelsgeschäften ist (BA2), oder
  - Bedingung BA1 nur teilweise erfüllt oder ein Empfangsbekanntnis für Vertrag QZ. und den eigenhändig unterzeichneten Frachtbrief nicht unverzüglich an Q sendet, Q in der Rechtsstellung des bevorrechtigten grundrechtberechtigten Gläubigers über sämtliche Belege, Forderungen und Rechte von A und B aus den mit dem Inhalt der Sendung S gebundenen mittelbaren oder unmittelbaren Handelsgeschäften bis zum **Ursprungsereignis** gegenüber jedermann frei verfügen soll (BA3).
- V08 A und B stellen unstreitig, dass die **Bedingte Annahme** für das gesamte Handelsgeschäft gemäß Vertrag QZ. von Anfang des Ursprungsereignisses an tatsächlich und rechtlich bindend ist.
- V09 A und B stellen unstreitig, dass die Vertragserklärungen zwischen den Kontrahenten A und B (V#) auch für jeden sich ins Geschehen **Einschaltenden** rechtlich bindend sind, wobei „sich ins Geschehen Einschaltender“ bedeutet: „Geschäftsherr, der durch eine Handlung eine Kausalbindung zum vorliegenden Ereignis E und somit zum Ursprungsereignis erzeugt hat oder erzeugen wird“.

## I.3 Anbieter hat Auftrag erteilt: Inaugenscheinnahme der Form seines Handelsgeschäfts

- V10 A oder dessen rechtmäßiger Vertreter stellt unstreitig, dass bei seiner Person von Berufs oder Amts (der heilige Auftrag) wegen von einer **erhöhten Zuverlässigkeit** ausgegangen werden muss.
- V11 A und B stellen unstreitig, dass A, B und Q eine von ihrem Geschäftsherrn gewidmete rechtfähige Person eines nichtstaatlichen Rechtskreises haben mit der Rechtsstellung **autonomer Kaufmann**.
- V12 A und B stellen unstreitig, dass für jede Sendung das Feststellen des Tatbestands „**echte Urkunde**“ unter Heranziehung von Umständen außerhalb der vorliegenden Form nicht in Betracht kommt.
- V13 A und B stellen unstreitig, dass sieben unvoreingenommene Geschäftsherren jede Sendung im ungeöffneten Zustand von außen durch bloßen **Augenschein** bewerten können, indem sie Mängel bei Form (Frachtbrief, Verpackung, Zustellauftrag) durch Objektmerkmale objektiv feststellen:
- Ist S ein Zettel (Frachtgut) ohne Form S, ist es eine Offerte von Geschäftsherr A und Merkmale 2-26 sind erfüllt.
  - Form S hat Zustell-Angaben für eine Bindung an einen räumlich abgegrenzten Bezirk mit Realobjekten nicht.
  - Form S hat amtlichen Zusteller auf Umschlag nicht wirksam notiert: Inhalt ist keine **indossierte Urschrift**.
  - Form S hat auf dem Briefumschlag Absender, Adressat oder Geschäfts-/ Aktenzeichen nicht fest aufgedruckt.
  - Form S weist einen möglichen Empfänger aus, der mit einem echten Empfangsberechtigten nicht identisch ist.
  - Form S weist ein Souveränitätsmerkmal, hoheitliches Siegel oder hoheitliches Handelsgeschäft nicht aus.
  - Form S weist NAME von jP. [DIN 5007] und Anschrift vom handschriftlichen Aussteller [DIN 5008] nicht aus.
  - Form S erfüllt Schriftform nicht, lässt zum Beweis im Rechtsverkehr jemanden als Aussteller nicht erscheinen.
  - Form S weist den Namen eines amtlich registrierten Empfänger B, aufgedruckt auf dem Umschlag, nicht aus.
  - Form S weist mit Zusatz Frau/Herr/Herrn die Personifikation zu, wobei eine Zweckerklärung nicht existiert.
  - Form S missbraucht den Eigennamen eines zweckverwalteten Treugebers, der mit Name B teilidentisch ist.
  - Form S hat eine Kausalbindung an ein Rechtgewährungszeichen (Akte) nicht, welche echte Urkunden enthält:
  - ...
    - über die indossierte Ernennung und Vollmacht des sich ins Geschehen einschaltenden Anbieters.
  - über ein indossiertes Treuhandgeschäft für das Recht von A auf die Verwaltung von B.
  - über eine/n schriftliche Anzeige, Meldung oder Antrag zu einem Ursprungsereignis mit Real-Örtlichkeit.
  - über die für rechtmäßige Verwaltungsakte notwendige mündliche Anhörung der zuständigen Stelle.
  - über einen indossierten Rechtsakt auf Grund rechtmäßiger Forderung oder eines anderen Rechts.
  - über eine indossierte Abtretungsurkunde (Zession) einer Forderung oder eines Schuldtitels.
  - über einen indossierten Rechtstitel von einem unabhängigen, staatlichen deutschen Gericht im SDR 1918.
  - über einen amtlichen und rechtskräftigen Vollstreckungstitel mit indossierter Vollstreckungsklausel.
  - Gelbe PZU zzgl.: S hat Kausalbindung an die Urschrift zur S durch eigene Wahrnehmung vom Zusteller nicht.
  - S ist wegen dejure formungültiger Vier-Ecken-Einrahmung eine unechte amtliche "Förmliche Zustellung".
  - Ergebnis:
  - Form S erfüllt notwendige Objektmerkmale und Real-Örtlichkeit zur Wahrung des **Postgeheimnisses** nicht.
  - Form S erfüllt notwendige Objektmerkmale, Real-Örtlichkeit und Indossament für echte Urkunden nicht.
  - Form S weist äußere Mängel auf mit der Rechtsfolge: Der Inhalt von S hat absolut keine Beweiskraft.
  - A verletzt die verfassungsmäßige Ordnung. A scheint völlig rechtlos. Q muss den Willen von A ermitteln.

26. Nur die Urkundenauslieferung entlastet A, an **organisierter Bandenriminalität** mit Sklavennamen mitzuwirken und einen unberechtigten Postempfänger vorsätzlich durch schein-örtlichen Rechtsverkehr zu täuschen.  
→ In Kapitel I. erhält A die Ladung zur Urkundenauslieferung, in Kap. II. gewährt A 500 Boden-gebundene Rechte.

#### I.4 **Anbieter A: Person im Seerecht 1919 bis dato erhält die Ladung zur Urkundenauslieferung**

- V14 A stellt unstreitig, dass A als **Anbieter** handelt, wobei „Anbieter“ bedeutet: „Verbands-, Bundes-, Landes-, Gemeinde-, Richter-, Gerichtsvollzieher-, POLIZEI-, Justiz-, oder anderes Personal mit Personalausweis (Reichsbürger) von einer der vielen Bundesrepublik Deutschland (BRD)“.
- V15 A stellt unstreitig, dass A den echten Namen von einem lebendgeborenen Menschen stiehlt und den Straftatbestand **Identitätsdiebstahl** erfüllt, wobei der Bürgermeister für A eine Natürliche Person gemäß EGBGB 1900 und § 1 BGB vom 18.08.1896 (Natürliche Personen.) nicht registriert hat.
- V16 A stellt unstreitig, dass A eine **Plagiat-Geburtsurkunde** besitzt, wobei jP. Standesamt eine nicht vertretbare Sache als jP. NSDAP-Sklave (PStG 01.07.1938: Körperschaft statt Körper) registriert hat.
- V17 A stellt unstreitig, dass im Gebiet Berlin und Deutschland als Ganzes die Statuten von Bund, Länder, UN, EU, IWF eine bestimmte Wirkung nicht entfalten, wobei diese des Menschen **Geburt, Stand, Handlungen** oder Begebenheiten nicht mit einer bestimmten Wirkung verbinden. [Einl. § 82 ALR]
- V18 A stellt unstreitig, dass jeder die Straftat Volksverhetzung erfüllt, der Personalausweis oder Gelben Schein besitzt oder einem Unschuldigen **Reichsbürger** zuweist. [SHAEF 1 Abs. 102, 20.09.1945]
- V19 A stellt unstreitig, dass Art. 43 HLKO 1910 vorrangig gültig ist, der Heimatboden der 26 Bundesstaaten von den Alliierten Militärregierungen defacto besetzt ist, die SHAEF- und SMAD-Gesetze bis dato gelten und somit jegliche **Beschlagnahme und Pfändung durch sämtliche Behörden nach Art. 46 HLKO nicht zulässig ist.** [Bsp. versuchte Pfändung FA IV Stuttgart D 97175/50002]
- V20 A stellt unstreitig, dass der gesetzlose Zustand sittenwidrig ist, dass A in Komplizenschaft mit Behörden von Bund und Länder, gegen die Gesetze SHAEF Nr. 1, 2, 52 1b) verstoßend, die Inland-Deutschen vergewaltigt und plündert. (b) **Regierungen, Staatsangehörige oder Einwohner von Auszug: 52 1b) schützt Inland-Deutsche: Staaten, mit Ausnahme des Deutschen Reiches, die**
- V21 A stellt unstreitig, dass jP. A der nationalsozialistischen Partei NSDAP als Sklave angehört [PStG 01.07.1938], seine **Entnazifizierung** gemäß SHAEF 1 und Art. 139 GG nicht erfüllt oder rechtlos ist auf Grund „deutsche Staatsangehörigkeit“ und SHAEF 52 1b). [30.01.1933 i.V.m. 05.02.1934 StAG].
- V22 A stellt unstreitig, dass A im Gebiet Deutsches Reich (Germany) "**Staatliches Deutsches Recht**" im Rechtsstand 27.10.1918 (**SDR 1918**) anwenden muss: Name unterliegt dem Recht des Staates im RuStAG; A fehlen Geburtsurkunde, Heimatschein, Bodenaufenthalt, Postzustell-Realörtlichkeit, etc., wobei **deutsches Recht** die Reichsgesetze vom gesetzlichen Gesetzgeber mit ausführenden Landesgesetzen der 26 Bundesstaaten im SDR 1918 umfasst. [Art. 32 EGBGB 1900]
- V23 A stellt unstreitig, dass seit 28.10.1918 ein „**gesetzlicher Gesetzgeber**“ nicht existiert [BVerfG 2 BvE 9/11 25.07.2012] und jeder Rechtsakt (Vertrag, Verwaltungsakt) von einem Besitzer ohne Verweserrechte stammt, im Außen- [Artt. 11, 16 DRV; Preußen 13.05.1918] und im Innenverhältnis Vollmachten gemäß Gesetzen nicht hat, eine amtliche Urkunde nicht ist, den Zustelladressaten nicht zugestellt ist und in allen Gebieten Deutschland, d.h. real betretbar oder erdichtet, nicht gültig ist.
- |  |
|--|
| 28.03.1849 → Verfassung/Bundesstaat → 27.10.1918 → Staatsrecht „in persona“ = <b>deutsches Recht</b><br>Max von Baden, RK ohne Verweserrechte: <u>28.10.1918</u> → Handelsrecht „in rem“ = verbotenes Recht<br>League-Diktat Versailles ff. sind Plagiate: <u>28.06.1919</u> → A selbst macht Handelskriege handlungsfähig<br>Rechtsbankrott seit BRD-Löschung: <u>18.07.1990</u> → A täuscht <u>jeden</u> im Rechtsverkehr öffentlich |
|--|
- V24 A stellt unstreitig, dass das **Indigenat-geschützte SDR 1918** mit den für den ewigen deutschen Bund und jeden Indigenat-Deutschen garantierten Privilegien [RGBl. 16.01.1910 S. 5 bis 388] für B und Q gültig ist [Art. 19 (3) GG] und das Seerecht/ Piratenrecht von A seit 01.06.1794 [s. ALR I.] bricht, wobei A bei öffentlichen Aufgaben **Notstandsleiter** [seit Verfassungsnotstand 28.10.1918] ist.
- V25 A stellt unstreitig, dass innerhalb der durch Artt. 20-146 GG erfassten juristischen Personen (jP.) **öffentliches Recht nicht existiert**; wobei jeder Anbieter RECHTLOS tätig ist und A haftet, weil die Grundrechtsfähigkeit einer totgedachten jP. des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts grundsätzlich dann zu verneinen ist, wenn diese „öffentliche Aufgaben“ wahrnimmt. [BVerfGE 1 BvR 1766/15]
- V26 A stellt unstreitig, dass durch Artt. 20-146 GG erfasste jP. (Körperschaft öff. Rechts, inkl. A) nicht grundrechtsfähige Staatsfragmente sind und seit Löschung der BRD am 17.07.1990 der **Hochverrat und Rechtsbankrott** herrscht [NSDAP-Kolonie nach BRD-2 Usurpation], wobei jeder Anbieter diese unwiderlegbare Tatsachen nicht ignorieren darf [völkerrechtlicher EGMR 75529/01 06.06.2006].
- V27 A stellt unstreitig, dass jede Urkunde die Schriftform nicht erfüllt und eine unechte Urkunde ist, weil Vor- und Familiennamen unter der Unterschrift nicht ausgeschrieben sind oder sie nicht mit vollem Namen vom Hersteller A oder vom Aussteller A unterschrieben ist, wobei jeder Richter vorsätzlich

das gesamte mitwirkende Justizpersonal in die Gesamthaftung hineinzieht. [BGH II ZR 101/05]

V28 A stellt unstreitig, dass A eine „Geschäftsführung mit Auftrag“ als verbotenes In-sich-Geschäft angenommen hat, genau weiß „Wer spielt mit, wer haftet und welche Regel gilt?“ und nun die materielle Beweislast für die **rechtswirksame Bekanntgabe** der Sendung S hat, wobei Frachtführer Q den Frachtbrief mit Namensunterschrift einschließlich der Haftungsbelege gemäß AGB von A fordert.

### I.5 **Begünstigter B: Person im Landrecht § 1 ALR ist Indigenatbesitzer § 4 Abs. 1 RuStAG**

V29 A stellt unstreitig, dass der Verfassungsnotstand 17.07.1990 23:59 auf 18.07.1990 0:00 in den Grenzen 27.10.1918 jedem Inland-Deutschen mit Melderegistereintrag automatisch und ohne weitere Formerfordernis [ad rem] konstituiert hat: Heimatindigenat, Wohnsitz, Gemeindebürger, Direktwahlrecht, Rechtsstellung **Bundesstaatsangehöriger**. [Gothaer Vertrag 15.07.1851: 3 Jahre]

V30 A stellt unstreitig, dass jeder Mensch, der der Personifikation A gegenübersteht, die Authentizität ist, dessen Rechte A gewähren muss und **unter allen Umständen** nicht verletzen darf, wobei der BGH-Leitsatz gilt „Es ist verboten, den Menschen als Person zu behandeln.“ [BGH; BVerfGE 63, 332/337]

V31 A stellt unstreitig, dass „Mensch“ bedeutet „**absolut geschützter Lebensbereich** des geistig-kreativen Lebewesens, das ein Name nicht ist, kraft Geburt Recht und Potentiale eingewurzelt hat.“, wobei „Potential“ bedeutet: „Eigenes, das eine jP. nicht haben und nicht besitzen kann wie Geschlecht, Rasse, Sprache, Abstammung, Heimat, Herkunft, Glaube, Weltanschauung (Art. 3 (3) GG)“; „Menschenrecht“ bedeutet: „Individualrechte, die unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar, nicht justitiabel und nicht übertragbar sind“. [G. Dürig Objekttheorie; BVerfGE 45 187/228]

V32 A stellt unstreitig, dass A den Tatbestand Vergewaltigung [V201] erfüllt, weil er jemand in Gestalt eines Menschen zur Identifikation mit einem **Personennamen**, zur Einlassung oder Unterschrift zwingt (Sind Sie „Name“? Aufruf erfolgt „in Sachen...“! Machen Sie Angaben zu ihrer Person! Identifizieren „Sie“ sich durch Ausweis! Führerschein und Fahrzeugpapiere! „Sie“ müssen hier unterschreiben!).

V33 A stellt unstreitig, dass jeder, der sich als Autorität A ausgibt oder einen von Q zweckverwalteten Geschäftsherrn nach dem Namen befragt, die Erklärung 1. bis 7. **apriori zu Protokoll** geben muss:

1. Jemand verlangt vom Ich-Selbst meiner Gestalt die Störung meines Hoheitsgebietes: Sind Sie **Name ?** Apriori zu Protokoll erkläre ich: Ich-Selbst trage keinen Namen, habe **Rufname ...Rufname Begünstigter**
2. Als **Geschäftsherr** (Ich-G) vom Ich-Selbst beanspruche ich alle Rechte: ohne Obligo i.S. UCC 1-103, 1-308.
3. Ich-G gebrauche Personen, eine ist **Ausweis** Nr. ... *Ausweis Nr. Begünstigter*  
Das Papier, nicht Ich-G, trägt den **Personennamen**: ... *NAME Begünstigter*
4. Ich-G bin Indigenatbesitzer, will eine Einlassung „In Sachen“ nicht. Jede 'Autorität' (A) ist Grundrecht-verpflichteter, muss mir **Ausweis** und Wortlaut gemäß Art. 144 Genfer Abk. (GA IV) unverzüglich vorzeigen.
5. Ich-G weise an: Jedes Hineinziehen in das **Hoheitsgebiet von A** gilt als Erpressung und Sklaverei durch den haftenden Geschäftsherrn A. Jeder Aussteller eines Beleges muss den Verlauf des gewährten rechtlichen Gehörs als Protokoll wortwörtlich ab Eröffnen bis Beenden des Geschehens an Ich-G ausliefern.
6. Ich-G weise an: Jede Urkundenauslieferung muss auf der Sendung ... *Vertrag QZ*, das Rechtsgewährungszeichen (QZ.), aufgedruckt haben. Andernfalls gilt die Sendung als ein neues Ereignis, wobei jede Einlegung, Übergabe oder Verbaläußerung in das **Hoheitsgebiet von Ich-G** gemäß Allgeschäftsbedingung AGB einen Werkvertrag zur Haftungssicherung (Vertrag QZ.) auslöst.
7. Ich-G beanspruche für das gesamte Handelsgeschäft je A Equity. Jeder ab dem Ursprungsereignis sich ins Geschehen Einschaltende muss seine eigene **Urkundenauslieferung** binnen Erfüllungsfrist 21 Tage leisten. Bei Vertragsbruch Art. 144 GA IV verfüge Ich-G die Obligation 999 Euros und im Falle Art. 147 GA IV 3000 Euros/Tag (i.W. dreitausend), jeweils je A zahlbar an Treuhänder Q zugunsten geschützte Zivilperson.

V34 A und B stellen unstreitig, dass A und B den Treuhänder Q zum **Schiedsrichter** wählen [Art. 149 GA IV], wobei alle BRD Richter völlig rechtlos sind und Recht nicht sprechen. [Youtube v=AdznmKfxqjo]

V35 A stellt unstreitig, dass falls der Aussteller eines Beleges die Auslieferung seines indossierten Protokolls nicht fristgerecht an den im Briefkopf genannten Treuhänder leistet, der **Protokollführer** „korruptive Praktiken“ anwendet und ausschließlich das Protokoll vom Treuhänder Q gilt.

V36 A und B stellen unstreitig, dass „**Hoheitsgebiet**“ bedeutet: „größere örtlich abgegrenzte Fläche, in der das Recht eines Rechtsträgers gilt: a) vom originären Würdeadressat Mensch; b) dessen gewidmeter Geschäftsherr; c) der vom Geschäftsherrn erzeugten Personen, jP. und Handelssitze; d) sämtlicher mit Ziffer a-c verbundenen Grenzanlagen; und e) der über a bis d ausgestellten Belege.“

V37 A stellt unstreitig, dass jede Person geboren werden, leben, sprechen, Namen vergeben, handeln, wohnen, heiraten, glauben, richten, sterben [§ 28 BGB], getötet werden nicht kann und jeder Geschäftsherr nach der Maxime „Eine Fiktion scheidet aus, wo die Wahrheit Platz greifen kann.“ haftet.

V38 A stellt unstreitig, dass sich A und der Deutsche Bund im Bewusstsein vor Gott© und den Menschen zu den **Menschenrechten** bekennt. [Landrecht § 1 ALR, Präambel GG 23.05.1949 „staatl. Leben“]

- V39 A stellt unstreitig, dass A oder eine staatliche Gewalt keine **Autorität** oder Staatsgewalt besitzt, ausser der, die von indigenatbesitzenden Menschen übertragen wurde, und die Maxime des Rechts gilt: „Niemand kann Rechte übertragen, die er selbst nicht hat“. [Parlamentarischer Rat: einfache Landtagsabgeordnete verkünden GG im BGBl. 23.05.1949 S. 1, ist Parteien-Selbstermächtigung]
- V40 A stellt unstreitig, dass jede „öffentliche Urkunde“ bei Fehlen der Namensunterschrift und jede „amtliche Urkunde“ bei Fehlen der Siegelrechte die Straftatbestände für **Folter** erfüllt, wobei A zur Vollstreckung die indossierte Urschrift beim Eindringen in ein Hoheitsgebiet vorlegen muss. [§ 416 ZPO]

**I.6 Treuhänder Q:** Wer bürgt für den Avalkredit im Rechtsakt von A? → A bürgt als Notstandsleiter voll.

- V41 A und B stellen unstreitig, dass die Sendung S in ein von Q eingerichtetes Hoheitsgebiet eingelegt wurde, das ein nichtstaatlich registriertes **Hoheitsgebiet** ist, das nur der Allgeschäftsbedingung AGB unterworfen ist und das jede Rechtsvermutung ausschließt, so auch eine Ersatz-Zustellung oder Zustellung von einem Versender mit erdichtetem Namen oder nicht eindeutig identifizierbaren Personen adressiert an erdichtete Namen oder teilidentische Personen. [Recht ist? v=nm-1u\_8k2bo]
- V42 A und B stellen unstreitig, dass jede Einlegung, Übergabe oder Verbaläußerung in das Hoheitsgebiet von B oder Q hinein ohne eindeutig differenzierende Identitätsmerkmale von A oder B die öffentliche Ordnung wegen **Gefahr im Verzug** gefährdet und jede von Q zur Prüfung der Regelkonformität als notwendig umgesetzte Maßnahme bis zur Abwendung dieser Gefahr als vereinbart gilt.
- V43 A stellt unstreitig, dass dem A hiermit die **ANORDNUNG auf sofortige Unterlassung** der Namens-, Inhaber- und Urheber-Rechtsverletzung und Besitzstörung von beliebigen Geschäftsherrn erteilt ist.
- V44 A stellt unstreitig, dass jede Sendung S a) nicht dem echten Empfangsberechtigten bekannt gegeben ist, b) einen Betroffenen oder eine betroffene Person nicht hat, c) ein schriftlicher Verwaltungsakt oder Rechtsakt nicht ist, d) nicht auf SDR 1918 gründet, e) als **nicht zugestellt** gilt, e) aufgrund Sicherungsverwahrung durch Q nicht öffentlich bekannt gegeben werden kann, wenn die Bedingte Annahme von Q nicht erfüllt ist; wobei e) sie von Berechtigten nur bei Q eingesehen werden kann.
- V45 A stellt unstreitig, aus eigener Wahrnehmung absichtlich und willentlich verinnerlicht zu haben, dass Q autonomer Treuhänder zur treuen Hand von diversen **Geschäftsherren** (Affidavit Geschäftsherr) ist und für bestimmte und unbestimmte Vermögensmassen (Geschäftsbesorgungsauftrag, Affidavit Treuhänder) nach Gewissen, nach Treu und Glauben und unter Zusicherung des gegebenen Wortes öffentlich bekundet an Gott© den Erschaffer und allodialen Eigentümer aller Welten handelt:  
 „Ja, das Ja ist, und Nein, das Nein ist: Ich-Selbst gebe öffentlich mein Wort vor Gott©, dass ich die sieben Noachidischen Gebote achten, alle treuhändigen Handelsgeschäfte für jeden zweckverwalteten Geschäftsherrn ausschließlich getreu der reinen Treuhänderschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätigen, keinerlei Informationen über den Geschäftsherrn und seine Geschäftsbeziehungen ohne seine ausdrückliche schriftliche Vollmacht an Dritte weitergeben, Geschäfte ohne Indossament vom Rechtsträger oder mit juristischen Personen registriert als NSDAP-Sklave /-Personal klären, jede von der privaten oder öffentlichen Hand auferlegte Pflicht als **Avalkredit** akzeptieren, den Preis der auferlegten Verpflichtung ermitteln und auf das bürgende Sachkonto gegenbuchen werde, die Saldierung abrechnen werde und die Treuhandbilanz ausgleichen lasse, und dass ich eine Anlage von anvertrautem Vermögen auf Rechnung Dritter nach Satzungsjurisdiktion für das Verwaltungs- oder Kreditwesen ausschliesse.“
- V46 A stellt unstreitig, dass jedes Handelsgeschäft von A ausschließlich die **Formerfordernisse** des Rechts, wie sie von Q konstituiert sind, erfüllen muss, wobei Geschäftsherr der jP. A bei Unterlassen der Urkundenauslieferung a) das Recht eines Staates ausdrücklich ausschließt, b) den Vertragsschluss zwischen haftenden Geschäftsherren will, die sich ausdrücklich nicht in demselben Staat befinden, c) sich nicht auf Rechts-, Geschäfts-, Handlungs-, Schuld-, Pfändungs- und Insolvenz-unfähigkeit berufen kann und d) für sich die Rechtsstellung Staatenloser oder Ausländer anerkennt.
- V47 A stellt unstreitig, dass für sämtliche mit dem Ereignis E kausal gebundenen Ereignisse das **Ortsrecht** für Hoheitsgebiet B ausschließlich vom Treuhänder Q bestimmt wird. (Hausrecht, Hausherr).
- V48 A stellt unstreitig, dass jeder terrigene Mensch von Lebendgeburt an rechtfähiger **Rechtsträger** ist und sein Hoheitsgebiet, das eine Schnittmenge zu einem anderen Hoheitsgebiet nicht hat, mit sämtlichen Rechten, Potentialen, Fähigkeiten, Menschenrechten und Rechtsgütern allodial beherrscht.
- V49 A stellt unstreitig, dass eine **Stellvertretung** bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften nicht möglich ist, wobei „höchstpersönliches Rechtsgeschäft“ bedeutet: „Errichtung einer Verfügung frei von Zwang über ein Menschenstand-Ereignis (Geburt eines Kindes, staatsfreie Namensgebung, Widmung, Rechtspersönlichkeit Geschäftsherr, Fiduziarische Treuhand, Fideikommiss, Testament, Eigenstiftung, Richten, Schöpfen Giralgeld und Geld, Eheschließung, Gründung einer Person)“.
- V50 A stellt unstreitig, dass Authentizität und Autorität des **Treuhänders** Q treuhändig durch Eigenname© und Indigenatbesitz kraft Geburt des Geschäftsherrn von Q verbürgt sind.
- V51 A und B stellen unstreitig, dass jeder auf Grund der Sendung S die Geltendmachung von

subjektiven Rechten (von einem anderen ein Handeln, Dulden oder Unterlassen auf Grund objektiver Rechte fordern oder beanspruchen) fordert, die A oder B ausschließlich auf Grund eines **für A und B gemeinsam gültigen Rechtskreises** eine Rechtsmacht einräumen. [v=TWo76716-MY]

- V52 A und B stellen unstreitig, dass ab Ereignis E der rechtmäßige **Besitz** an Person A, an Person B und der materiellen Prozessleitung jeweils a) von A und b) von Q beansprucht wird, wobei A seinen Rechtsanspruch nicht nachgewiesen hat und innerhalb der Erfüllungsfrist nachweisen muss.
- V53 A stellt unstreitig, dass A einen Verwaltungsakt oder anderen Rechtsakt angetragen hat, der wegen Fehlen der **Grundrechtsfähigkeit** des Ausstellers rechtswidrig ist und der hiermit rechtswirksam mit Beschwerde und einstweiliger Verfügung zur Vollstreckungsabwehr beschwert wird. [§ 38 VGO]

#### I.7 **Name v Wort:** Talmudisten versklaven die Völker durch ihre Täuschung, ein Wort könne Name sein

- V54 A stellt unstreitig, dass die **Geburt eines Menschen** ein namenloses Ereignis der Schöpfung ist und die Erzeuger bei Geburt den Namen durch Widmung des Wesens an Gott© binden, wobei ein Standesbeamter [ist Reichsbürger StAG 05.02.1934] keine Rechte am Ereignis oder am Namen hat.
- V55 A stellt unstreitig, dass der Mensch, vom Erschaffer Adam genannt, das **Namensrecht** als inhärentes Geburtsrecht eingewurzelt hat, wobei "Namensrecht" bedeutet: "Allo diales Recht zum Vergeben von Namen für materielle, nichtmaterielle und imaginäre Gegenstände, wobei der Mensch ein Gegenstand nicht ist und ein beliebiger Gegenstand lediglich Worte (Begriffe) vergeben kann."
- V56 A stellt unstreitig, dass der Geschäftsherr eines Menschen zur eigenen **Authentifizierung** seinen Eigennamen© oder den im Stand Person registrierten Namen© [DR-PStG 1875 ok] benutzen kann.
- V57 A stellt unstreitig, dass nur der **Geschäftsherr** Namen für Personen ableiten kann, die zur öffentlichen Identifizierung in einem Hoheitsgebiet registriert sind, die er benutzen kann, aber nicht muss.
- V58 A stellt unstreitig, dass ein **Gegenstand** (z.B. nP., jP., Fa.) unter allen Umständen das Namensrecht nicht besitzt und Namen nicht vergeben darf, andernfalls das Registrieren und Gebrauchen eines solchen Wortes (Schein-Name) die Straftatbestände Gotteslästerung und Sklaverei erfüllt.
- V59 A stellt unstreitig, dass ein Mensch das **Namensrecht** an seinen Namen und Eigennamen eigenbesitzt und diese ab seinem Geburtstag dem Urheberschutz unterliegen. [i.S. ©Geburtsname].
- V60 A stellt unstreitig, dass die leiblichen Elternteile ausschließlich den bei der natürlichen Geburt **gewidmeten Namen** des Kindes und den Stammesnamen als Objektmerkmal für das Ereignis 'Geburt eines Kindes' beim Standesamt erklären und zur Anzeige bringen (Niederschrift ist Muss).
- V61 A stellt unstreitig, dass die leiblichen Eltern vom Standesbeamten nicht aufgeklärt wurden, dass er die Geburt eines Menschen-Kindes registriert, indem er 'gewidmeter Name' und 'Stammesname' von den Angaben zur Geburt abtrennt und einem erdichteten **Personen-Kind** (unmündiger Filius, geistiges Kind) als Objektmerkmale Datum, Vornamen und Familienname andichtet und registriert.
- V62 A stellt unstreitig, dass jede Anzeige aus eigener Wahrnehmung über die Geburt eines Kindes vor einem Standesbeamten (Inland-Deutscher) mit Legitimation (Amtssiegel SDR 1918) erfolgen und zu einem Protokoll, beurkundet in der **verfassungsmäßigen Niederschrift** [1875], führen muss; wobei Geburtsanzeige und -urkunde seit PStG 1938 ein Wertpapier nicht ist, sondern ein privates Plagiat.
- V63 A stellt unstreitig, dass jeder Name eines Menschen ein **Sklavename** (engl. pauper „P“ – Armer, Pöbel, Pack) ist, wenn der Beurkundende des Namens der Herr des Namens nicht er selbst ist.
- V64 A stellt unstreitig, dass **sämtliche Registereinträge** im Geburt/s/en-, Melde- oder Ehe- Register im Inland oder im Register einer nicht inländischen Verwaltung illegale Plagiat-Rechtsobjekte sind (Sachkonto einer öffentlichen Sache: nP.→ jP.→ **Personal BRD**), weil der Registereintrag von einem nichtstaatlichen Standesbeamten ohne Indigenat (Berufsbeamter, Parteisoldat) getätigt ist.
- V65 A stellt unstreitig, dass für die Geburt des Kindes A, die ab 23.05.1949 registriert wurde, die vom Standesbeamten durch Begebung überreichten Lagerquittungen (Registerauszug, Geburtsurkunde) eine Glaubhaftmachung der **Menschen-Authentizität** nicht leisten, weil die indossierte Niederschrift der mündlichen Geburtsanzeige der Urkundenauslieferung (Vorlagepflicht) nicht beiliegt.
- V66 A stellt unstreitig, dass falls A eine Rechteableitung vom Gesetz über die Beurkundung des Standes Person (09.02.1875: Inland) über das **'Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden'** (08.05.1878: Inland, Deutscher, Amtsfähigkeit, öffentliches Amt) bis hin zu dem für den jeweiligen Geburtstag gültigen Bürgerlichen Gesetzbuch (das nach a) der Anzeige von Knabe oder Mädchen sodann unmittelbar b) die Person Kind durch Registereintrag mit Namensfälschung konstituiert) nicht nachweist, die von A bis dato angewandten Rechtsnormen nicht anwendbar sind.
- V67 A stellt unstreitig, dass die **Rechtsfähigkeit** des terrigenen Menschen mit der Ehe (Zeugung) beginnt und die gesetzliche Vollendung der „Geburt eines Kindes“ und jede Eheschließung im privaten Betriebsgelände BRD+DDR zu keiner Zeit durch Indossament vom Standesamt geleistet wurde.

- V68 A stellt unstreitig, dass ein Mensch die Fähigkeiten von Geburt an eingewurzelt hat, welche eine Person benötigt und nicht besitzt, um am **Rechtsverkehr** teilzunehmen, insbesondere Rechts-, Willenserklärungs-, Geschäfts-, Produktions-, Wechsel-, Erkenntnis-, Urteils-, Handlungsfähigkeit.
- V69 A stellt unstreitig, dass **Kalendertag, Datum, Geburtsname oder Familienname** gesetzliche Angaben zur mündlichen oder schriftlichen Anzeige Geburt eines Kindes nicht sind. [PStG 09.02.1875]
- V70 A stellt unstreitig, dass A oder der Bund ein Recht an irgendeinem Merkmal einer vertretbaren Sache nicht hat, wenn über die eigene Wahrnehmung des Anzeigenden oder Antragenden die indossierte **Niederschrift** nicht existiert oder ein Haftender sich nicht aus freiem Willen erklärt.
- V71 A stellt unstreitig, dass nur das **gesprochene Wort** zählt, wobei eine Person, d.h. der Schein oder das Ausweispapier vom bürgenden Geschäftsherrn, nicht sprechen und handeln kann.

### I.8 **Krieg der Kulturen:** Griechisch (Subsidiarität 26 Staaten) v Römisch (NSDAP-Diktatur 1 EU-Bank)

- V72 A stellt unstreitig, dass das **Paradies Eden** der Sonnenring Uden-Ma bei HelSinki in Finnland ist [wo der Nordpol nachweislich vor 100 Millionen Jahren stand] und die Ur-Familien bis zum Völkermord durch den Papst in 1050 AC naturverbunden lebten. [v=Jvd\_35Jis\_Y, VjlgfQFTOKs, VjlgfQFTOKs]
- V73 A stellt unstreitig, dass die römische Priesterkaste die Kunstsprache **Latein** erdichtete, um die ethymologische Bedeutung der Root-Sprache der Einheimischen ins Gegensätzliche zu überführen (im Original "der per-son" - der Vater-Sohn; Fälschung in Latein "die per-son" - per-sonare, die Maske).
- V74 A stellt unstreitig, dass im Gebiet D das höchstrangige Privatpatent ALR 1794 gültig ist "I. Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen **Römischen ...Sachsen ...Rechte** und Gesetze treten; also, daß ...von 01.06.1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen werden soll."
- V75 A stellt unstreitig, dass im Gebiet Deutschland das **Landrecht ALR** die seit 28.10.1918 statuierten zivil-, straf-, öffentlich- und handelsrechtlichen Gesetze bricht; wobei die inhärenten Rechte des Menschen nur insofern einer Übertragung unterliegen, als sie im ALR 1794 konstituiert sind.
- V76 A stellt unstreitig, dass ab 01.01.1900 das Anwenden von BGB, StGB, etc. zwingend die **Staatsbürgerschaft** voraussetzt [Mensch mit Wohnsitz 1794, gesamtes Indigenat 1871 und Stand Person 1875]; wobei jede Einlassung eine Rechtswirkung wegen Sittenwidrigkeit von A nicht entfaltet.
- V77 A stellt unstreitig, dass **Begriffe im Rechtskreis bis 27.10.1918** nicht die Legaldefinition im Rechtskreis ab 28.10.1918 haben, wobei im real betretbaren Gebiet Deutschland sämtliche Begriffe, die mit § 1 ALR kausal nicht gebunden sind, Betrug der Juristenkaste sind (Mensch+Person § 1 ALR, Staat § 2 ALR, Boden, Inland, Ort, Bürger, Register Stand Person, Ausfertigung, Beamter, Amt, öffentlich, amtlicher Zusteller, Geburt, Ehe, Spende, Grund, Grundrechte, etc.) (ewiger Deutscher Bund 1815).
- V78 A stellt unstreitig, dass das Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 die **völkerrechtliche HLKO 1910** in den wesentlichen Ausgangspunkten für eine staatliche Tätigkeit nicht erfüllt: a) Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung fehlt; b) Registrierung des lebendigen Menschen fehlt; c) NSDAP-Sklaven werden ins fiktive Ausland verpflanzt; d) Übereinstimmung der geltenden BRD-Statuten mit SDR 1918 fehlt; e) Beamtete Staatsdiener fehlen; f) Partei-Diktatur statt "Parteien sind kriminelle Organisationen"; g) „gesetzlicher Gesetzgeber“ für Änderung SDR 1918 fehlt seit 28.10.1918; etc.
- V79 A stellt unstreitig, dass die 1945 untergetauchte **NSDAP-Regierung** die UN in ihre Pläne eingebunden hat, damit die Feindstaaten nicht aufwachen: „Sollte uns der Sprung in die große Macht nicht gelingen, dann wollen wir unseren Nachfolgern wenigstens eine Erbschaft hinterlassen, an der sie selbst zugrunde gehen sollen.“ [Goebbels Tagebuch 1945, Staatsarchiv Freiburg W 110/2 Nr. 0065]
- V80 A stellt unstreitig, dass A die **Rechtsfähigkeit** wegen Fehlen von Indigenatbesitz und Stand der Person nicht erlangt hat, die Aktivlegitimation oder Passivlegitimation nicht besitzt, A sich mit Personalausweis oder Geburtsurkunde identifiziert, sich als jP. NSDAP-Sklave ausweist [Verbot NSDAP-Partei außer Wirkung gesetzt für BRD 1949 (AHK No. 16) und DDR 1955], und den Straftatbestand Personenstands-fälschung erfüllt [Geburtsurkunde-Plagiat ist NSDAP-Sklave], wobei A seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen muss. [Vergewisserung: Prof. Dr. Jörn Ipsen]
- V81 A stellt unstreitig, dass jeder, der sich über das **Geburtsrecht** des lebendigen Menschen in Art. 1 GG hinwegsetzt, sich selbstschuldnerisch den Obligationen für rechtgrundlose Ansprüche unterwirft; wobei die Haftung sämtlicher Amtspersonen und Partei-Organen als Notstandsleiter im SDR 1918 über die Bindung von Grundrecht und Grundgesetz in Art. 19 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 25 GG gültig ist.
- V82 A stellt unstreitig, dass die **Bundesländer** der Reichsregierung unterworfen sind, diese auf die Ausführung der Reichsgesetze im SDR 1918 beschränkt sind, sich niemals dem Grundgesetz für die BRD unterwerfen dürfen und deshalb selbstermächtigend den „Rundfunkstaatsvertrag“ zu Lasten Dritter ohne Rechtskraft geschlossen haben [§ 119 BGB]. [Feindstaat BRD enteignet die Deutschen]
- V83 A stellt unstreitig, dass der Rundfunkstaatsvertrag die **Re-Nazifizierung der Deutschen** durch die



Minister der Bundesländer betreibt, dieser eine verfassungswidrige Personalkörperschaft zu Lasten Dritter erdichtet, die Rundfunkanstalten keine Anstalt des öffentlichen Rechts sind, deren Geschäftsführer privat ca. 43 Mio. Wohnungen der in Wohnhaft Zwangsinternierten illegal besteuern, über das nicht rechtsfähige Inkassobüro (Beitragservice, GEZ) die Zwangsmitgliedschaft der im Standesamt registrierten NSDAP-Sklaven fingieren und Dritte zur Vermögensabschöpfung erpressen. [§ 23 ALR]

- V84 A stellt unstreitig, dass der **Rundfunkstaatsvertrag** ohne Legitimation ist und sich die Bundesländer auflösen sobald dieser defacto gekippt wird, wobei Bund und Länder nur obligatorisch tätig sein können, ihre Rechte reine Schulden sind, sie grundsätzlich nur Schuldverträge schließen können und ihr Durchgriff auf die Vermögensabschöpfung der Deutschen über die Gemeinden kriminell ist.
- V85 A stellt unstreitig, dass die NSDAP-Statuten seit 30.01.1933 bis dato gegen die ewigen Naturgesetze verstoßen, der verpflichtenden Kraft für den **Einwohner** entbehren, rechtsungültig sind und nicht angewendet werden dürfen. [BVerfGE 63, 332/337] [LG F 4a Js 3/46, 4 Kls 7/46, 21.3.1947] [BRD reaktiviert heimlich alte NSDAP-Verordnungen im BGBI. Teil III: Youtube v=UcPq2YIhOUA]

### **I.9 Internierungslager BRD:** seit 1919/1945 Vermögensabschöpfung in der NSDAP-Kolonie „Deutsch“

- V86 A stellt unstreitig, dass die BRD / NGO ein **Rechtsstaat** nicht ist, die Geburtsrechte des Menschen und Rechte der Person § 1 ALR nicht durchsetzt und diese regelmäßig bricht. [Papst 22.09.2011]
- V87 A stellt unstreitig, dass im **Handelsrecht** der Grundsatz für Vollmachten der Reichsgesetze gilt und A Plagiat-Statuten der BRD-AGB, die gültige Gesetze nicht sind. erdichtet hat. [v=iHY1MpFITLk]
- V88 A stellt unstreitig, dass A und sämtliche Anbieter bewusst und vorsätzlich gegen das Militärgesetz SHAEF 1 verstoßen „Die Auslegung oder **Anwendung des deutschen Rechts** nach national-sozialistischen Grundsätzen, gleichgültig wann und wo diese kundgemacht wurden, ist verboten.“
- V89 A stellt unstreitig, dass die BRD für ihre Personalausweis-Inhaber, die nicht Staatsangehörige im Bundesstaat 1913 sind, sogar die Kolonieangehörigkeit beseitigt hat: „Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“ bedeutet dejure, dass Anbieter und Betriebspersonal A von der Schattenregierung BRD seit 08.12.2010 in die **Rechtlosigkeit** entlassen ist und somit eine Legitimation von irgend einem Staat nicht besitzt. [BRD-AGB StAG 08.12.2010]
- V90 A stellt unstreitig, dass A ohne Staatsschutz handelt, Anbieter A seit 08.12.2010 rechtlos ist und die **Wirksamkeitserfordernis** [AGB: V04] nach SDR 1918 nicht erfüllt, weil a) A ist nicht im Indigenatbesitz, oder b) A nennt einen geschädigten Menschen nicht, oder c) jP. A wurde in der Funktion Notstandsleiter von einem Menschen nicht um Hilfe ersucht, oder d) Staatszugehöriger A der **Kolonie deutsch** hat einen Privatvertrag mit dem Bundesstaatsangehörigen B nicht.
- V91 A stellt unstreitig, dass Anbieter als höchste Aufgabe von der Nichtregierungsorganisation BRD haben, möglichst viele Deutsche in den **Rechtskreis BRD-AGB** hineinzuziehen und das Geschäftsmodell-Monopoly BRD aggressiv anzutreiben: „Bank oder Behörde mit Bankstatus gewinnt immer“.
- V92 A stellt unstreitig, dass Qualitätsmedien die Sandwichtechnik anwenden müssen: Zwischen zwei Wahrheiten wird eine Propagandalüge für die **schwarzmagische Massenhypnose** per TV verpackt.
- V93 A stellt unstreitig, dass in dieser Ära Dunkelkräfte die Vorherrschaft haben, denen nur die Scheinwelt für Energieraub bleibt, die alles Grauenhafte zum Erzeugen von **Angst und Leid** gebrauchen, die Menschen von der Natur weg hinein in Vergiftung, Scheinwelt und Kriege treiben, [v=eawj6BNxjCK]
- V94 A stellt unstreitig, dass solange der Mensch sich weigert die destruktiven Anteile in seinem Wesen zu erkennen und diese sogar abspaltet, er desto heftiger die parasitären Dunkelkräfte ernährt, wobei jeder sich durch das bewusste Sein „**Ich bin Mensch**“ davon befreien kann, einfach indem er alle Emotionen zulässt und naturverbunden anschaut, den Dunkelkräften nicht ausgeliefert ist, in der Ordnung „Das Ganze ist Gott©“ ruht, geführt wird und hierin seinen freien Willen ausüben darf.
- V95 A stellt unstreitig, dass die **Schattenregierungen** der Welt nichts tun, was nicht detailliert orchestriert wird: Es sind die Wahlen frisiert, hundert Säulen-Imitate vom Baal-Tempel geplant, Leid bei der Eröffnung vom Gotthard-Tunnel ritualisiert und auch der UK Brexit am 23.06.2016 lief wie geplant.
- V96 A stellt unstreitig, dass die Ponerologie, die Wissenschaft des politisch Bösen [Buch], bewiesen hat, dass bei der vorselektierten **Schattenregierung Germany** ein Gewissen nicht feststellbar ist und Psychopathen (0,4%) mit Charakteropathen (4%) das strukturelle Böse der Rom-EU aufbauen.
- V97 A stellt unstreitig, dass die **Handelskriege** seit 1871 im Kern ein Ausgleich für Forderungen von Finanzoligarchen aus geheimen Handelsverträgen sind, das durch Militär-Inkasso abgewickelt wird.
- V98 A stellt unstreitig, dass der letzte amtliche Eintrag im indigenatfähigen Kataster am 27.10.1918 erfolgte und jeder Grund und Boden im Grundbuch lediglich den Nießbrauch glaubhaft macht, wobei das Eigentum erst mit Eigentumsübertragung durch **Eintragung im staatlichen Kataster** übergeht.
- V99 A stellt unstreitig, dass NGO Germany sich den Besitz an Grundstücken im Grundbuch hat eintragen

lassen, die einen Eigentümer oder Besitzer nicht ausweisen und dass sie die Auflösung ihrer **Plagiat-Kataster ab 28.10.2017** in den nichtamtlichen Katasterämtern auf Hochtouren vorbereitet.

- V100 A stellt unstreitig, dass Notare jeden Grunderwerb heimlich an das BRD-Nachlassgericht übertragen [18.07.1990 Wegfall HLKO Eigentumsschutz, ggfs. Ablauf Bodenrechte], deren Besitzer nicht den "Personalstatus inaktiv" besitzen und deshalb unrechtmäßig Bundesstaaten-Boden bewirtschaften.
- V101 A stellt unstreitig, dass Deutsche, die am 27.10.2017 den Personalausweis Typ „P“ nicht widerrufen haben und deren Anspruch auf **Bodenrechte** im Bundesstaat abgelaufen ist, nach staatlichem deutschen Recht den Boden innerhalb 48 Stunden ab Zugang Verwaltungsakt verlassen müssen.
- V102 A stellt unstreitig, dass die BRD [seit 1973 UN-Feindstaat in den Fußstapfen der NSDAP Partei] Untertan der City of London ist, die, den UK Brexit für die Abwicklung vom **Überkonstrukt EU** benütigend, die UNO als Gewaltherrschaft des Schuldgeldes will, und dazu ca. 268 Zentralbanken, EZB, BIZ, IWF, Vatikan, USA, Nato, Bürgeraufstände und Terroranschläge steuert. [v=iAclJfpM3Q4]
- V103 A stellt unstreitig, dass Finanzoligarchen die Freundschaft von Deutschen und Russen torpedieren, um **Friedensverträge** zum 1. Weltkrieg zu verhindern. [v=BocHPvIJXfk] [Eigentum 978-3412181031]

**I.10 Staat:** Für Anbieter A ist Notstandsrecht gültig, d.h. Reichs- und ausführende Landesgesetze 1918

- V104 A stellt unstreitig, dass A ein Kaufmann ist, der weiß, jedes kaufmännische Bestätigungsschreiben ist ein klassischer Vertrag aufgrund von **Rechtsbindungswillen** und stillschweigender Zustimmung.
- V105 A stellt unstreitig, dass grundsätzlich jeder Vertrag im Seerecht das ultimative Fundament **Rechtsvermutung** kennt. Die 1. Vermutung ist, dass eine unwiderlegte Rechtsvermutung zu einer privatvertraglichen Wahrheit wird. Die 2. Vermutung ist, dass der Mensch eine Person sei. Die 3. Vermutung ist, dass die BRD den lebendigen Körper des Menschen registriert habe. Die 4. Vermutung ist, dass die NSDAP-Statuten geltende Gesetze seien, weil ja alle Amtspersonen der BRD gegen die völkerrechtliche HLKO 1910 verstoßen und die gültigen Landesgesetze vom gesetzlichen Gesetzgeber im Rechtsstand 27.10.1918 nicht anwenden. Und 80 Mio. Vermutungen erdichten sich sämtliche Anbieter, insbesondere Juristen, hochverräterisch durch Wegdenken ihrer Grundrechtverpflichtung.
- V106 A stellt unstreitig, dass der Vertrag QZ. für jegliche Rechtsvermutung einen Raum nicht bietet, wobei Kaufmann A mit der letzten Vertragserklärung im Vertrag QZ. die unwiderlegbare Wahrheit bestätigt, dass in der Darstellung eine Unklarheit oder strafbare Handlung nicht vorliegt und für eine von A nach Ablauf der Erfüllungsfrist **erdichtete Rechtsvermutung** eine Rechtslücke nicht existiert.
- V107 A stellt unstreitig, dass Kaufmann A mit Ablauf der Erfüllungsfrist die Tatsache zutreffend bestätigt, dass nicht sein lebendiger Körper im Landrecht vom Standesamt registriert ist, sondern eine **totale Körperschaft** im Seerecht, weshalb das lebendige Organ der jP. A eine Anzeige oder einen Antrag nicht rechtswirksam unterschreiben und einen Schaden am Körper nicht haben kann. [ ~~StGB-§ 253~~ ]
- V108 A stellt unstreitig, dass B den A nicht um Nothilfe ersucht hat und A auch im Rechtskreis Betriebs-territorium BRD+DDR (für Personal, das den Personal-Ausweis mit NAME, "Deutsch" und Satansabbildungen besitzt) einen Rechtsanspruch gegen B nicht hat, weil der Geschäftsherr B Grundrechtberechtigter ist und Anbieter A **grundrechtverpflichteter Garant** für Art. 3 Abs. 3 GG ist.
- V109 A stellt unstreitig, dass in sämtlichen Gebieten „Deutschland“, d.h. real betretbar oder erdichtet, der Rechtsgrundsatz **„Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung“** seit Mandatsverfassung 1871 gesetzlich gültig ist, diese eindeutige Abgrenzung den Ausgangspunkt aller staatlichen Tätigkeit bildet, seit 28.10.1918 ausschließlich durch den gesetzlichen Gesetzgeber geändert werden kann und die Landesgesetze der 26 Bundesstaaten auf die Ausführung der bis 27.10.1918 ausgefertigten Reichsgesetze beschränkt sind, woran seit 28.10.1918 alle Besatzungskonstrukte gebunden sind.
- V110 A stellt unstreitig, dass das Notstandsrecht mit Reichsgesetzen und ausführenden Landesgesetzen im Stand 27.10.1918 die gültigen Gesetze in sämtlichen Gebieten „Deutschland“, d.h. real betretbar oder erdichtet, sind, der Vertrag QZ. die **gültigen Gesetze** mit Rechteableitung darstellt und der A mit Ablauf der Erfüllungsfrist die von ihm angewendeten Statuten als verfassungswidrig erkennt.
- V111 A stellt unstreitig, dass in sämtlichen Gebieten „Deutschland“, d.h. real betretbar oder erdichtet, den **Staatsgerichten** alle Rechtsstreitigkeiten zugewiesen sind, für die nicht die Zuständigkeit der staatl. Verwaltungsgerichte begründet ist, wobei die BRD nur illegitime Gerichte in der Personifikation hat.
- V112 A stellt unstreitig, dass seine Verletzung vom Rechtsgrundsatz „Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung“ jede Rechtshandlung von A in der Regel ohne Ausnahme nichtig macht, weil A damit die **Straftatbestände** der folgenden Gesetze oder Statuten, denen A sich unterworfen hat, erfüllt hat:

§§ 123, 124, 125, 126, 127, 129, 134, 142 **BGB**; § 129 **ZPO**; §§ 20, 34, 43, 44 **VwVfG**; §§ 30, 41 **WStRG**  
 §§ 6, 11, 13, 14, 18, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 80, 80a, 81, 83, 85, 86, 86a, 87, 88, 89b, 90b, 91, 92, 100 **StGB**  
 102, 103, 104, 105, 111, 123, 125a, 126, 127, 129, 129a, 130, 130a, 131, 132, 132a, 140, 145c, 145d **StGB**  
 166, 167, 169, 185, 186, 187, 211, 221, 223, 224, 226, 233, 233a, 233b, 234, 234a, 238, 239, 239a, 239b **StGB**

240, 242, 246, 248a, 248b, 249, 250, 252, 253, 257, 258, 258a, 260, 260a, 261, 263, 265a, 267, 269 **StGB**  
315b, 315c, 316a, 323c, 331, 332, 336, 339, 340, 344 (2), 345, 348, 357 **StGB**; Besatzer AHK+ §§ 4,14 **VStGB**

V113 A stellt unstreitig, dass Grundrechtverpflichteter A in der Regel direkt gegen folgende Gesetze oder Statuten, denen A sich unterworfen hat, handelt oder indirekt durch Ignoranz oder Duldung fördert:

A erfüllt "echte Pflichtverletzungen" als Notstandsleiter wegen Nichtanwendung von Reichsgesetzen und Art. 43 **HLKO 1910** vorrangig zu Artt. 25, 123 GG: §§ 274, 331, 332, 335, 339, 343, 344, 345, 348, 352, 353 **StGB**

A ist Garant für Grundrechtverpflichtung: Artt. 3 (3), 19 (3, 4), 16, 25, 116 (1) Vorrang, 123 **GG**; Art.20 (2) **AEM**  
In D gültig §§ 144, 339 **RStGB** (1871); Schutzmacht **VStGB**; §§ 1, 12, 119, 226, 826, 858 **BGB**; §§ 4, 20 **BDSG**  
§§ 13, 90a, 107a, 129, 130 (4), 132, 169, 186, 187, 240 (4), 241a, 244 (2), 267, 270, 323, 339, 348, 357 **StGB**

V114 A stellt unstreitig, dass gilt „Jedes Geschäft ist eine Treuhand“, wobei A Auskunft [§ 34 **BDSG**] erteilen muss, ob A in verbotener Eigenmacht handelt oder wer für jede Straftat zur Rechenschaft zu ziehen ist; wobei alle Geschäfte die nichtstaatliche Urheberschaft für Ruf- und Stammesnamen<sup>©</sup> und das vorstaatliche Indigenat für Bundesstaatsangehörige [ALR, DR-PStG 1875] verletzen.

V115 A stellt unstreitig, dass das lebendige Organ A, das jP. A geschauspielert hat, nach Notstandsrecht 1913/1914 haftet, wobei Kaufmann A ohne jeden Zweifel als **Notstandsleiter im Rechtsstand 27.10.1918** wiederholt gehandelt hat und nunmehr als Grundrechtverpflichteter A für alle Straftatbestände und alle Ansprüche ohne Rechtsgrundlage unbegrenzt mit seinem Privatvermögen haftet.

**I.11 Krieg und Frieden:** Schuldsystem d. Ausland-Deutschen v Vermögenssystem d. Inland-Deutschen

**Die Arbeitswelt von Anbieter A: Schuldsystem ist im Seerecht.**

V116 A stellt unstreitig, dass A die öffentlichen Nachrichten über Korruption im Apostolischen Stuhl mit seinen 193 Regierungen (UNO) gehört hat und weiß, dass der Papst-Erlaß seit 15.08.2011 das Rechtssystem Römisches Reich mit CQV-Trust/Geburt und seit 01.09.2013 die Immunität aller Amts personen weltweit aufgelöst hat, wobei A seit 15.08.2011 Einkünfte ohne Treuhänderschutz erzielt.

V117 A stellt unstreitig, dass A als Anbieter weiß, dass BRD Verwaltung, also Treuhand vom "**Deutschen Bund**", nur jP. und öffentliche Sachen verwalten darf und diese deshalb heimlich das Menschenkind A nur als juristische Person im Rechtsstand 1938 registriert hat, wobei A somit NSDAP-Sklave ist

V118 A stellt unstreitig, dass A für seine **Entnazifizierung** gemäß Art. 139 GG haftet und seine Geburtsurkunde ein Plagiat der Partei NSDAP ist, deren Verbot kurz nach dem Grundgesetz heimlich wieder aufgehoben wurde, wobei alle Einträge im Geburtenbuch ab 01.07.1938 ein rechtloses Personal-konto ohne lebendiges Organ registrieren und A trotz SHAEF-Nr.1-Verbot als Reichsbürger handelt.

V119 A stellt unstreitig, dass alle Anbieter mit BRD-Lizenz die AGB "Grundgesetz" und somit das **grundrechtfähige SDR 1918** anwenden müssen, was jeden (nach Art. 116 (1) GG „die anderweitig gesetzliche Regelung“ i.V.m. Art. 123 (1) GG. In Art. 139 GG) zwingt sein Gewissen einzuschalten und die nicht-grund-rechtfähigen NSDAP-Statuten seit 30.01.1933 bis dato entweder anzuwenden oder nicht, wobei A trotz SHAEF-Nr.1-Verbot seine Einkünfte mit NSDAP-Statuten erzielt.

V120 A stellt unstreitig, dass jede jP. ein totes Blatt Papier ist und ein **lebendiges Organ** gebraucht, das leben, sprechen und handeln kann, und mit dem Fantasie-Namen handelt, den die jP. gebraucht, wobei A und jede jP. mit der Abgabe in den Rechtsverkehr mit oder ohne Unterschrift haftet.

V121 A stellt unstreitig, dass A durch Art. 19 (3) GG zur Rechteableitung gezwungen ist und nur geschützt ist, wenn jP. A gemäß Art. 3 (3) GG als **Garant für Grundrechtverpflichtung** gegenüber indigenatbesitzenden Menschen und jP. 'en handelt, wobei A jeden Menschen und solche jP. 'en trotz ausdrücklichem BGH-Verbot sittenwidrig als grundrechtlose Personifikation behandelt.

V122 A stellt unstreitig, dass A das Kreditgeschäft (Avalkredit) ohne Lizenz gemäß Kreditwesengesetz eigenhändig angetragen hat und die Selbstanzeige bei der Aufsichtsbehörde BaFin beansprucht.

**Die Arbeitswelt von Treuhänder Q: Vermögenssystem ist im Landrecht.**

V123 A stellt unstreitig, dass A bis dato von seinem Lizenzgeber Bund eine Aufklärung nicht erhalten oder eingefordert hat, dass A jedes von A erzeugte Schuldverhältnis gemäß Grundgesetz durch ein **Vermögensverhältnis** ausbalancieren lassen muss: Der Mensch ist das Recht - Das Recht geht dem Gesetz vor, wobei sich A den Artt. 3 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG unterworfen hat.

V124 A stellt unstreitig, dass A für seinen großzügigen Avalkredit den Dank der Begünstigten erhält und Q mit der Scheinwelt des Euro, wie im **Treueschwur** nachzulesen, die treuhändige Gegenbuchung der Bilanz vornehmen muss und so eine friedliche Lösung erzeugt, wobei jedes Rechtsgeschäft in Euro fremdes Spielgeld (Giralgeld) ist und immer ein Schuldpapier erzeugt, welches das Euro-Schuldenloch und die Kriegsgefahr durch die private Nato der EU exponentiell zunehmen läßt.

**Im Schuldsystem ist A der Garant: Treueschwur auf Seerecht Art. 20 Abs. 3 GG ist Verrat**

V125 A stellt unstreitig, dass das Dilemma der Anbieter seit 1924 gesetzlich geregelt: HJR 192 (wegen

Zahlungsunfähigkeit aller Regierungen ist die Deckung der **Zahlungsmittel** weggefallen: jeder handelt aus Konkursmodell, ohne Deckung kann A seine Spielgeld-Schulden nie bezahlen). A kann nur Soll und Haben im Kontoauszug, der eine Quittung und keine Rechnung ist, verrechnen; Fehlen der Rechnungsstellung führt nie zur Nullstellung; Seit 1918 ist es arglistiger Betrug aller Parteien.

- V126 A stellt unstreitig, dass seit der Parteien-Selbstermächtigung am 28.10.1918 die Parteien-Diktatur herrscht, wobei die einzelne Partei völlig irrelevant ist (leider wurde von der Bankenkaute in Kooperation mit der Juristenkaute ein betrügerisches Schuldgeldsystem perfektioniert) und alle Bühnendarsteller damit Einkünfte erzielen, dass sie die Rechte aus HJR 192 vorenthalten oder leugnen, sie treiben alle Menschen in die **Personifikation** und setzen sie vorsätzlich der Vermögensabschöpfung, der Verschuldung und der schein-staatlichen Gewalt aus.
- V127 A stellt unstreitig, dass jedes Rechtsgeschäft unter **Vorbehalt der Zahlung** steht (HJR 192) und unverbrüchlich gilt: a) Ein Betrug in der Erbrechtsfolge unterliegt der Rückabwicklung; b) "Aus Unrecht kann Recht nicht entstehen" (lat. ex iniuria ius non oritur) und c) eine Einlassung in die Täuschung im Rechtsverkehr ist nicht erfolgt, weil diese den Rechtsstillstand umgeht und HJR 192 das Remissionsrecht (Vergebung) als gesetzlichen und ethischen Ausweg für A bereits statuiert hat.
- V128 A stellt unstreitig, dass A die Menschen mit Personifikation und Spielgeld eigenhändig verklärt, weil A sein Gewissen ausschaltet, gültige staatliche Gesetze nicht anwendet und statt dessen SHAEF1-verbotene NSDAP Statuten und Handlungsempfehlungen anwendet. wobei A und sein Prinzipal nach dem indigenatfähigen SDR 1918 als **Notstandsleiter** mit ihrem Privatvermögen haften.

### I.12 **Anbieter ist rechtlos:** Treueschwur zu "Recht und Gesetz" verpflichtet: Recht bricht jedes Gesetz

- V129 A stellt unstreitig, dass A eigenverantwortlich mit der jedem Menschen angeborenen Vertragsfreiheit bis zum Ablauf der Erfüllungsfrist entscheidet, ob A ohne oder mit Gewissen arbeiten will, als:
1. **totgedachtes Menschenkind:** Standesamt registriert Imitat vom Menschenkind im **Seerecht 1919**
    - 1.1 NSDAP Ausland-Deutscher PStG1938 Geburtenregister, jP. ohne Rechte und Staat, Privathaftung
    - 1.2 BRD Ausland-Deutscher Pos. 1.1 + Personalausweis, jP. ohne Rechte und Staat, Privathaftung
    - 1.3 (Ru)StAG Ausland-Deutscher Pos. 1.1 + Gelber Schein + Weimarer Reich Adler, Privathaftung
  2. **lebendgeborenes Menschenkind:** Standesbeamter beurkundet Geburtsfall im **Landrecht 1918**
    - 2.1 Bundesstaat Inland-Deutscher DR-PStG1875, Indigenatbesitzer kraft Geburt hat Bodenrechte
    - 2.2 Gemeindegürger Inland-Deutscher 1898 ► Bürgerregister, Grundrechtberechtigter kraft Wohnsitz
    - 2.3 RuStAG Inland-Deutscher Pos. 2.1 + Grundrechtberechtigter kraft Abstammung hat Staatsschutz
  3. **geistig-kreatives Menschenkind:** Der Mensch ist das Recht - Recht geht dem Gesetz vor
    - 3.1 Geschäftsherr mit Verstand im Einklang mit Sozial- und Rechts-Prinzip
    - 3.2 Geschäftsherr mit Herzkraft im Einklang mit Boden-, Sozial- und Rechts-Prinzip
    - 3.3 Geschäftsherr mit Bauchgefühl im Einklang mit Erschaffer-, Boden-, Sozial- und Rechts-Prinzip
- V130 A stellt unstreitig, dass jeder Anbieter sein privates oder öffentliches Amt mit der jedem Menschen angeborenen Vertragsfreiheit ausführt, wobei jeder Personalausweisinhaber ein **Reichsbürger** ist.
- V131 A stellt unstreitig, dass jeder mit einem Status nach Pos. 1 oder 2 "**deutscher Staatsangehöriger**" ist, wobei Pos. 1 jeweils nur ein Plagiat ohne Stand Person nach Pos. 2.1 ist und A offenkundig mit einem Bein im Status nach Pos. 1 und mit dem anderen Bein im Status nach Pos. 2 arbeitet.
- V132 A stellt unstreitig, dass Richter, Beamte und Migranten im öffentlichen Dienst oft die auf Dauer angelegte **Nazifizierung** als NSDAP-Sklave gemäss Status Pos. 1.3 aus freiem Willen besitzen.
- V133 A stellt unstreitig, dass das Anwenden von jedem NSDAP Gesetz, erlassen 05.03.1933 bis 08.05.1945, **Volkverhetzung** erfüllt. [Militärgericht, Tillessen Urteil 01.06.1947, § 130 Abs. 4 StGB]
- V134 A stellt unstreitig, dass im Gebiet Deutschland nur die Staatsangehörigkeit zu einem der 26 Bundesstaaten im Rechtsstand 27.10.1918 gültig ist. wobei "deutsch" ein Plagiat der BRD 1949 ist.
- V135 A stellt unstreitig, dass definitiv alle Menschen mit Status Pos. 1 die Entnazifizierung gemäß Militärgesetz SHAEF-Nr. 1 und Art. 123, 139 GG nicht geleistet haben, wobei die Rechtsfolge gilt: Ohne Stand der Person gemäß DR-PStG1875 hat A eine **Aktiv- oder Passiv-Legitimation** nicht.
- V136 A stellt unstreitig, dass bei Anweisung, Antrag, Anzeige oder Meldung (Treugeber) eines Ereignisses an den **Registerinhaber** (Treuänder, „Hidden Treuhand“) oder beim Registrieren (auch: Begebung, Indossament) der Angaben des Ereignisses der Teil des Geschäfts nicht rechtswirksam ist, der a) in das Hoheitsgebiet (Namens-, Inhaber- und Urheber-Rechte, Besitz, Nießbrauch) des originären Rechtsträgers eingreift, b) die Grenze verfassungsmäßiger Ordnung verletzt, c) das Sittengesetz verletzt, oder c) mit unechten Urkunden handelt.
- V137 A stellt unstreitig, dass jedes Rechtsobjekt Name in einem nicht grundrechtberechtigten Register ein amtliches schriftliches Sammelwerk ohne **Urheberschutz** ist, wobei die Identifikation eines Ge-

schäftsherrn mit einem Namen ein nicht rechtfähiges Sachkonto erzeugt (öff. Sache: res publica).

- V138 A stellt unstreitig, dass jedes Rechtsgut zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort nur im rechtmäßigen **Besitz** von einem einzigen Rechtsträger ist, wobei „rechtmäßig“ bedeutet „höchster gutgläubiger Rechtsanspruch“ und „Besitz“ bedeutet: „tatsächliche Gewalt über eine Sache (geborener Gegenstand, körperlich) oder über ein Finanzinstrument (gekorener Gegenstand, Indossament).
- V139 A stellt unstreitig, dass wer das **Geburtsrecht** eines Anderen übertritt, verletzt oder mißachtet, dieses Recht, das jedem Gesetz vorgeht, im selben Maße für sich selber samt allen weiteren davon ableitbaren oder abgeleiteten Rechten verwirkt.
- V140 A stellt unstreitig, dass jeder bei den Gegebenheiten Geburtsfall oder Erzeugung einer Person gewidmete oder gegebene Name den Tatbestand **personenbezogene Daten** erfüllt. wobei Name bedeutet: "Rufname, Vornamen, Stammesname, Familienname, Geburtsname, Nachname, Name, Personennamen und jeder Name einer juristischen Person." und "Gegebenheit" bedeutet: "sämtliche Umstände zum Zeitpunkt des Ereignisses".
- V141 A stellt unstreitig, dass A die **Verpflichtungserklärung** auf Einhaltung des BDSG an Q ausliefern muss, wobei bei Unterlassung bis Ablauf der Erfüllungsfrist Q diese von dessen Prinzipal einfordern soll und A Selbstanzeige beim Bundesdatenschutzbeauftragten beansprucht. [§§ 3, 5, 43, 44 BDSG]
- V142 A stellt unstreitig, dass **Gesetze ihre Kraft behalten**, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden. [Einleitung § 59 ALR 1794] [Dekrete 2016: Youtube v=UcPq2YlhOUA]
- V143 A stellt unstreitig, dass ein **Besitzerstatut** oder beliebiges Gewohnheitsrecht ein vom gesetzlichen Gesetzgeber erlassenes Gesetz nicht außer Kraft treten lassen oder aushebeln kann. [§ 60 ALR]

## II. Phase II: Anbieter erhält die Ladung zur Prüfung der Regelkonformität

### II.1 Anbieter hat eine strafbewährte Vergewaltigung geleistet.

- V200 A stellt unstreitig, dass in jedem Fall die Maxime des Rechts gültig ist "**Verträge sind einzuhalten**" und sämtliche Sich-Einschaltenden in diesem Streitfall dieser Maxime unterliegen.
- V201 A stellt unstreitig, dass Anbieter A eine Vergewaltigung geleistet hat, wobei "**Vergewaltigung**" bedeutet: "eines anderen Unschuld nehmen ohne dessen Einwilligung", und die Straftatbestände erfüllt:
- der falschen Verdächtigung, falls Reichsbürger o. Staatsverweigerer gebraucht der Volksverhetzung,
  - der üblen Nachrede, oder falls wider besseren Wissens der Verleumdung,
  - der Amtsanmaßung, falls A ein Anbieter mit öffentlichen Aufgaben ist,
  - der Verunglimpfung des Bundesstaates oder des ewigen deutschen Bundes und seiner Symbole,
  - der Personenstands Fältschung des denunzierten Begünstigten oder des eigenen Selbst, oder
  - des Identitätsbetrugs des denunzierenden Ich-Selbst in der Gestalt seines lebendigen Organs,
- die zur Verfolgung unschuldiger Begünstigter durch eine Stelle der Strafverfolgung führen können.
- V202 A stellt unstreitig, dass Unwahrheiten in der Regel ohne Ausnahme dadurch entstehen, dass der Anzeigerstatter, oder die Stellen der Strafverfolgung, oder die Stellen der Vollstreckung
- dem angeblichen Anzeigerstatter **"Hand auf Schulter legen"** nicht können.
  - dem angeblich geschädigten Menschen **"Hand auf Schulter legen"** nicht können.
- V203 A stellt unstreitig, dass Unwahrheiten in der Regel dadurch entstehen, dass Anzeigerstatter oder Strafverfolgung nicht zwischen "geltenden Gesetzen" und "**gültigen Gesetzen**" unterscheiden.
- V204 A stellt unstreitig, dass A das gültige "Staatliche Deutsche Recht" SDR 1918 nicht gelernt hat und A der Aus-Bildung erlegen ist, es gelte ein "**Recht der Bundesrepublik Deutschland**" in Form von:
- dem nicht vom gesetzlichen Gesetzgeber ausgefertigten Grundgesetz vom 23.05.1949,
  - den nicht grundrechtfähigen Gesetzen der Parteien-Diktatur seit Rechtsstillstand 28.10.1918, und
  - den durch SHAEF 1 und Art. 139 GG verbotenen Parteien-Statuten der NSDAP Juristen; wobei A. Merkel die NSDAP Gesetzeswerke 2017 heimlich im Teil III BGBl. reaktiviert hat.
- V205 A stellt unstreitig, dass sämtliche Sich-Einschaltende in diesem Streitfall sich willentlich 1. dem auf Heimatboden gültigen **Landrecht ALR** und 2. subsidiär dem **Seerecht GG** unterworfen haben:
- 1,1 Staatliches Deutsches Recht SDR 1918 (Gesetze für "deutschen Bund" sind sämtlich gültig)
  - 1.2 mit den grundrechtfähigen Ausführungsgesetzen der 26 Bundesstaaten (sind sämtlich gültig)
  - 2.1 Besatzungsstatuten der Militärregierungen SHAEF und SMAD (sind gültige Statuten für A)
  - 2.2 Grundgesetz vom 23.05.1949 mit den grundrechtfähigen Gesetzen aus Ziffer 1 (Treueschwur A)
- V206 A stellt unstreitig, dass jede Anzeige, Verhaftung, Inhaftierung etc., der Stellen der Strafverfolgung, die auf Grund "**geltender Gesetze**" erfolgt, in der Regel ohne Ausnahme im Gebiet des betretbaren Heimatbodens "Berlin und Deutschland als Ganzes" (D) nicht gültiges Recht & Gesetz ist.
- V207 A stellt unstreitig, dass durch eine anonyme Anzeige gerade keine **Öffentlichkeit** entsteht, die Vergewaltigung nur dem kartellartigen Kettengeschäft mit verbotenen In-Sich-Geschäften der Sich-Einschaltenden dient und A bei der organisierten Regierungskriminalität durch Kreditbetrug mitwirkt.

- V208 A stellt unstreitig, dass nicht die subjektiven Rechte des Anzeigerstatters zu schützen sind, sondern die nach einer "realistischen Betrachtungsweise" gefundenen "tatsächlichen Bedingungen des gesunden Gemeinlebens", eben die **geschützten Rechtsgüter** gemäß dem gültigem Gesetz: StGB im SDR 1918, dem Staatlichen Deutschen Recht im Rechtsstand 27.10.1918.
- V209 A stellt unstreitig, dass nur der gesetzliche Gesetzgeber das geschützte Rechtsgut bestimmen kann, indem er das mittels der Formulierung eben dieses **Straftatbestandes** erreichen soll; wobei die Auslegung des Straftatbestandes gerade nicht der Rechtsprechung zusteht und schon gar nicht der Rechtsprechung nicht staatlicher Gerichte zusteht [organisierte Regierungskriminalität].
- V210 A stellt unstreitig, dass A eine **Aktivlegitimation und Passivlegitimation** gegen B nicht besitzt, bei jedem Handeln bereits mit der Abgabe in den Rechtsverkehr einen Verstoß gegen ein Gesetz im SDR 1918 begeht, sich zuerst selbst kriminalisiert und in der Rechtsfolge andere kriminalisiert.
- V211 A stellt unstreitig, dass A jede Handlung mit einem **Identitätsbetrug** seines lebendigen Organs mit einem Ausweis beginnt und sodann mit jedem Eindringen in das **Hoheitsgebiet** eines Geschäftsherren [B, Q] durch die Bezugnahme auf Registereintrag, Personalausweis, Verwaltungsakt oder Rechtsakt, die A [dem B, Q] zuweist oder die er [mit B, Q] kausal bindet, bereits mit der „Abgabe in den Rechtsverkehr“ von seinem Ereignis den Straftatbestand Personenstands fälschung erfüllt hat.
- V212 A stellt unstreitig, dass wenn jede **Rechtsvermutung** ausgeschlossen ist, eine Rechtsvermutung eine Tatsachenbehauptung ist mit dem Ziel, den Raum der Möglichkeiten für die Vergewaltigung Unschuldiger durch die Strafverfolgung zu öffnen. [totalitäre Diktatur der Logen seit 28.10.1918]
- V213 A stellt unstreitig, die **treuwidrige Nutzung** einer Geschäftschance nicht unwahrscheinlich erscheinen zu lassen (Vergewaltigung, Namens-, Urheber- und Inhaber-Rechtsverletzung, Identitätsbetrug, Personenstands fälschung, In-sich-Geschäft, Hidden Treuhand, Kreditbetrug, Postbetrug, etc.).

## II.2 Anbieter ist ein Plagiat und hat sich selbst ermächtigt, die Rechte eines anderen zu verletzen

- V220 A stellt unstreitig, dass er seinen Anspruch so und nicht anders wie durch Form und Inhalt mit Abgabe in den Rechtsverkehr an B angetragen, vor jeder Gerichtsbarkeit mündlich so und nicht anders **zu Protokoll erklärt** oder erklären will, wobei "so und nicht anders" bedeutet: "ohne Weglassen, Einschalten oder Hinzufügen unmittelbar, unwiderruflich, verbindlich und „in persona“ haftend".
- V221 A stellt unstreitig, dass A und jeder sich ins Geschehen Einschaltende den Status **Kaufmann** beansprucht, wobei "Kaufmann" auch bedeutet: "Unternehmer, der den Namen einer Firma gebraucht" oder „Wer ein gesetzliches Zahlungsmittel gebraucht“. [Law Merchant: EUR, USD etc.]
- V222 A stellt unstreitig, dass im von A angetragenen Handelsgeschäft der Ausschluss einer anderen jP. ausdrücklich gilt, wenn A in einer Sendung durch Form und Inhalt den **vollständigen Namen** vom Bürgen (Avalkredit), Befehls- oder Auftraggeber (im Auftrag), Vertretenen (im Namen), Bezogenen oder Begünstigten (auf Rechnung), Absender A (Aussteller) oder Adressat B (Empfangsberechtigter amtlich registriert, echter Mensch), jeweils mit ladungsfähiger Anschrift nicht erklärt hat.
- V223 A stellt unstreitig, dass der Ausdruck „**unstreitig stellen**“ bedeutet: „nicht bestreiten wollen des nachfolgend mit der verhandelten Vertragserklärung ausgedrückten objektiven Erklärungsinhalts oder subjektiven Erklärungswillens; auf Richtigstellung oder Widerruf der Aussage zu verzichten“.
- V224 A stellt unstreitig, dass "**Person**" nur im Landrecht kodifiziert und ein Platzhalterbegriff für ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen zwei Menschen ist, in das nur der Mensch eintreten kann:  
§. 1. Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.  
 wobei "bürgerliche Gesellschaft" bedeutet: "durch Natur und Gesetz verbundene Gesellschaften und Stände" und "Gesellschaften und Stände" bedeutet: "die staatlich kodifizierte Gilde im Staat für öffentliche Aufgaben" (Staatsdiener, ermächtigte Firma). [§§ 1, 2 ALR Privatpatent 01.04.1794]
- V225 A stellt unstreitig, dass der **Stand Person** kraft Geburt entsteht [DR-PStG 09.02.1875], dieser den Eingeborenen durch gewisse Rechte schützt und jeder Standesregister-Eintrag „Geburt eines Kindes“ das Kind mit Vornamen und **Abstammung** „Familiename“ staatlich registrieren muss.
- V226 A stellt unstreitig, dass die NSDAP Dogmen zu Natürliche Person (nP.): „nP. ist der Mensch in seiner Rolle als Person“ [heimliche Ehe Mensch + Person im Palandt der NSDAP-Justiz 1938], „Soweit ausländisches Recht ...in Frage kommt, ist eine nP. kein **Sklave**.“ oder „Die nP.-en sind die Menschen“ [Mantra Palandt 1956] keine Rechtskraft hat, weil eine Person ein Mensch nicht ist und Rechteableitung zu Volksverfassung 1849, Mandatsverfassung 1871 und PStG 1875 nicht existiert; wobei „**Personifikation**“ bedeutet: „erdichtete Ehe von Mensch und Person genannt **Körperschaft**“.
- V227 A stellt unstreitig, dass im Gebiet D das SDR 1918 mit dem gesetzlichen **Privatpatent ALR 1794** global gültig ist, die kodifizierten Rechte und Gesetze nicht mit den Besatzer- und Personalstatuten zusammen bestehen können, jeder von der BRD lizenzierte Anbieter faktisch die Macht über Menschen anwendet, wobei der Grundrechtberechtigte B Pflichten nicht hat: "Die Pflichten der

- Unterthanen gegen ihre Herrschaft [Besatzerregierungen seit 28.10.1918] müssen jedoch den Pflichten gegen den Staat, wenn beyde nicht zusammen bestehen können, weichen." [§ 136.ALR]
- V228 A stellt unstreitig, dass das vom Treuhänder Q geschützte Haus am Handelssitz im Briefkopf von Q untrennbar mit dem **Boden** im Gebiet des Bundesstaates verbunden ist, wobei die Hoheitsrechte AGB, Namen, Rechte, Privilegien, Eigentum, Registerdaten, sämtliches Vermögen global schützt.
- V229 A stellt unstreitig, dass Q zur Erfüllung vom **Verwahrungsauftrag** für das Frachtgut Sendung S je Geschäftsvorfall den Betrag von 620 Euro je Kubikmeter auf Rechnung von A buchen soll.
- V230 A oder eine sich im Inhalt der Sendung S erklärende Person oder Einrichtung stellen unstreitig, dass die bewegliche Sache Sendung S vom Eigentümer oder seinem rechtmäßigen Vertreter mit der Absicht in den Rechtsverkehr abgegeben wurde, auf das **Eigentum** an der Sendung S mit sämtlichen Forderungen oder anderen Rechten aus dem mit dem Inhalt der Sendung S gebundenen Teilgeschäft oder damit gebundenen gesamten Handelsgeschäft zu verzichten.
- V231 A stellt unstreitig, dass das bürgende Organ hinter dem **Namen** von Frau bzw. Herr, von Versender oder Empfänger der Sendung S offenkundig nicht in grundrechtberechtigten Registern registriert ist, wobei „Herr“, „Frau“ oder „Herrn“ bedeutet: „Herrscher über einen Gegenstand, dessen Macht oder Gewalt ausschließlich durch echte Herrschaftsurkunde, Herrschaftsvertrag oder **Geburtszeugnis des Geschäftsherrn** begründet ist“ und „offenkundig“ bedeutet „offen für jedermann kundig“.
- V232 A stellt unstreitig, dass der **Mensch** das Recht ist, das Recht dem Menschen eingewurzelt ist, der Mensch eine Person nicht ist und sich mit einer Person oder jP. nicht identifiziert, wobei er beliebig viele Personennamen (Name Stand, semantischer Rucksack mit gewissen Rechten) besitzen kann.
- V233 A stellt unstreitig, dass B oder Q die **Staatsangehörigkeit deutsch** nie beantragt hat und diese nicht besitzt. [30.01.1933 Ermächtigungsgesetz, 05.02.1934 StAG, 15.9.1935 Reichsbürger Verord.]

### II.3 Anbieter wendet Handelsrecht an – ihre Empfänger "Staatliches Deutsches Recht" SDR 1918

- V240 A stellt unstreitig, dass das das Zoll- und Handelsunion bildende Gebiet „**Deutschland**“, die 26 Bundesstaaten, sämtliche Gemeinden und Deutsches Reich (Staatenbund für gemeinsames Indigenat und Verein Völkerrechtsobjekt) rechtsfähig sind und dem Untergang (Debellatio) nicht unterliegen.
- V241 A stellt unstreitig, dass A im Hoheitsgebiet von B den Tatbestand **Sklaverei** erfüllt: a) fälscht Personenstand, b) erdichtet Geburtsname/datum, c) flutet imaginär Landstraßen mit Seewasser, d) trennt B vom betretbaren Boden, e) entzieht Bundesstaatsangehörigkeit, f) raubt Grundrechte, g) trennt Wohnsitz, h) treibt B in Wohnhaft auf See, j) verweigert SDR 1918, k) weist „Unternehmer“ zu, l) enteignet unter Gewaltandrohung, m) verletzt Seele u. Leib mit Erpressung u. brutaler Gewalt.
- V242 A stellt unstreitig, dass „**Völkerrechtssubjekt**“ als Maxime des Rechts unmittelbar nach dem Erschafferrecht gilt: „Das völkerrechtliche Subjekt bestand und besteht durch seine legitimen, natürlichen Rechtspersonen` (§ 1 ALR, Geschäftsherr) und derer in der Rechtsfolge, welche ihrerseits ihre unveräußerlichen und unauflöschlichen Rechte aus dem völkerrechtlichen Subjekt ziehen“.
- V243 A stellt unstreitig, dass die Entnazifizierung von D vom **Handelskrieg-Konsortium „Bund“**, (verbotene Parteien seit 28.10.1918) über SDR 1918, Vollmachtregeln und HLKO 1910 erfolgt.
- V244 A stellt unstreitig, dass das SDR 1918 [2000 Jahre Kultur] 1871 bis 27.10.1918 den Begriff **Staatsgewalt** nicht kennt und mit der Parteien-Selbstermächtigung am 28.10.1918 der SPD die Gewalt Einzug in das staatliche Leben nahm, wobei die „in persona“ Bürgerrechte durch Betrug der Partei NSDAP zur „in rem“ Sklavenfiktion überlagert wurden [Justizbetrug ab 1938 mit „in Sachen“].
- V245 A stellt unstreitig, dass Gründungen der BRD (1949, 1990, 2005 ff.) gegen das **Sittengesetz** verstossen, d.h. gegen das durchschnittliche Anstandsgefühl der billig und gerecht Denkenden (99%).
- V246 A stellt unstreitig, dass die jP. **Deutschland** (Definition RGBI. 13.11.1848) 1849, 1867, 1871, 1919, 1934 ff., „Bund“ 1867, Deutsches Reich 1871 ff, Germany 1945 ff., Bundesrepublik Deutschland 1949, 1990, 2005 ff. jeweils untereinander in beliebiger Kombination nicht personenidentisch sind.
- V247 A stellt unstreitig, dass A und sämtliche durch Artt. 20-146 GG erfassten jP. an das Bekenntnis des Deutschen Volkes zum **Konfessionsstaat** kausal gebunden sind: „I. Grundrechte“ verbrieft in Art. 1 (2) i.V.m. Vorrang in 116 (1) GG; wobei „II. Bund und Länder“ der BRD die Verwaltung zuweist, und jede der vielen BRD die gesetzgebende Gewalt und rechtsprechende Gewalt absolut nicht besitzt.
- V248 A stellt unstreitig, dass jede von einem „**gesetzlichen Gesetzgeber**“ (Normgeber) erlassene Rechtsnorm durch die dafür haftende „gesetzliche Rechtsprechung“ oder „gesetzliche Verwaltung“ als amtliche Urkunde unterzeichnet und den Zustelladressaten amtlich zugestellt sein muss, wobei sie ansonsten im Gebiet Deutschland nicht anwendbar ist, unabhängig von ihrem Rechtskreis.
- V249 A stellt unstreitig, dass jede erlassene Rechtsnorm seit Selbstermächtigung 28.10.1918 wegen Fehlen der gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalten nur eine Handlung der vollziehenden

Gewalt ist, also bestenfalls ein Verwaltungsakt (**Allgemeinverfügung**) ist, der unter allen möglichen Umständen nicht zugestellt ist, für den die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Dokumentes an die Zustelladressaten nicht erfolgt ist und der zu keiner Zeit in Kraft getreten ist.

- V250 A stellt unstreitig, dass A den Tatbestand „**Fehlen der vollziehenden Staatsgewalt**“ erfüllt, A die Staatsgewalt beansprucht und A nun die Beweislast für seine Identität mit dem Volke gemäß Art. 20 Abs. 2 GG hat, wobei A für seine Entlastung indossierte Haftungsbelege ausliefern muss.
- V251 A stellt unstreitig, dass A erdichtete und **nicht justitiable** Rechtsnormen anwendet, wobei „nicht justitiabel“ bedeutet: „die Legaldefinition für einen bestimmten oder unbestimmten Zustelladressaten fehlt, oder die Betroffenen sind durch ein substantiviertes Adjektiv lediglich angedeutet“.
- V252 A stellt unstreitig, dass ein Recht, eine Pflicht oder ein Geschäftsherr nicht betroffen ist, weil dem von A eindeutig zu identifizierenden Geschäftsherrn B Dokumente in **Urschrift** oder Rechtsnormen in beglaubigter Abschrift nicht zugestellt wurden. [kurz: seit 28.10.1918 kein neues gültiges Gesetz]
- V253 A stellt unstreitig, dass sämtliche durch Artt. 20-146 GG erfassten jP. (Empfehlung EU 2008-2009) ihre Körperschaft als **jP. Unternehmen** im Handelsregister DUNS angemeldet haben und den Zustelladressaten diesen Vertragsschluss nicht in der vorgeschriebenen Form zugestellt haben.
- V254 A stellt unstreitig, dass A mit seinem Vertragsangebot das Handelsrecht anwendet, sein Angebot mit selbst erdichteten „Gesetzen“ begründet, für seinen Anspruch angebliche Rechtsnormen gemäß der verfassungsmäßigen Ordnung nicht in Kraft getreten sind, A sich auf einen Vertrag mit einer durch Artt. 20-146 GG erfassten jP. mit dem Adressaten beruft und A nun die Beweislast für a) das Inkrafttreten eines rechtswirksamen Vertrags und b) seine rechtswirksame **Widerrufbelehrung** hat.
- V255 A stellt unstreitig, dass die Menschen im betretbaren Staatsgebiet „Deutschland“ seit 28.10.1918 von jeder Besatzungsmacht, die alle ohne Grundrechtsberechtigung sind, zum Verbrecher gemacht werden, weshalb eine Kollektivschuld der Deutschen nicht existiert, statt dessen die **Kollektivschuld** der die Verbrechen steuernden Bankierskaste in Kooperation mit der Juristenkaste existiert.

#### II.4 Anbieter hat den Tatbestand Betrug erfüllt: Sein Fundament sind Sklaven Fantasie-Namen

- V260 A stellt unstreitig, dass A im Falle der Unterlassung der **Urkundenauslieferung** die objektive Zuordnung „Betrug“ erfüllt, weil ein Name, der mit der Sendung S gebunden ist und als Name einer Person gedeutet werden kann, mit einem lebendigen Organ, das einen Willen tragen kann und den Schein der Beurkundung durch ein „öffentliches Amt“ erwecken soll, nicht kausal gebunden ist.
- V261 A stellt unstreitig, dass wer seine „**Aktivlegitimation**“ zu erfüllen unterlässt oder dessen Vornamen, Familienname, Geburtsort oder Geburtstag nicht fristgerecht an Q ausliefert, den Tatbestand „Person, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann“ erfüllt und mit Ablauf Erfüllungsfrist als herrenlose Vermögensmasse gilt. [DR-PStG 1875, Gesetz über die Beurkundung des Standes Person und die Eheschließung] [BRD kann Ehe nicht schließen, es fehlt die Staatsurkunde]
- V262 A stellt unstreitig, dass ein **Geschäftsherr** bei Gebrauch einer beliebigen jP. (Kaufmann, Person, Personal, Amtsperson, Anbieter, etc.) die Haftung für Handlungen verantwortet; wobei „Haftung“ bedeutet: „Übernahme der Schuld im Rahmen der Schuldfähigkeit des Menschen.“; wobei „Geschäftsherr“ bedeutet: „Eigename eines staatsfreien Menschen (Mann, Weib), der einen Willen nachweislich besitzt, in dessen Namen und wirtschaftlichem Interesse ein Geschäft angetragen ist“.
- V263 A stellt unstreitig, dass A die **Verwaltungsvorschriften** mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber Dritten, die er bei B anwenden möchte, zusammen mit seinem Rechtsakt nicht vollständig bekannt gemacht hat und A im außervertraglichen Schuldverhältnis mehrere Straftatbestände erfüllt.
- V264 A stellt unstreitig, dass A mit seiner Sendung S die **verfassungsmäßige Ordnung** verletzt, mit Unterlassen der Urkundenauslieferung seine Teilnahme an einem unbefugten Kettengeschäft von nicht identifizierbaren Rechtsobjekten bestätigt oder diverse Postempfänger im Rechtsverkehr täuscht.
- V265 A und B stellen unstreitig, dass B Eigentümer von sämtlichen in einem öffentlichen oder privaten **Register** gespeicherten Personendaten und personenbezogenen Angaben ist, die er nicht ausdrücklich in Schriftform abgetreten hat, wobei B gegenüber einer Behörde die Rechtsstellung Gläubiger und die Behörde oder andere Stelle gegenüber B die Rechtsstellung Schuldner hat, wenn A binnen Erfüllungsfrist den Nachweis der Abtretung von B an eine Behörde nicht leistet.
- V266 A stellt unstreitig, dass für sämtliche mit der Sendung S als Empfänger oder Adressat gebundene Namen Q das höchste Pfandrecht besitzt und hiermit ausübt, wobei als erwiesen gilt, dass A unbefugt vom **Datenschutz** [BDSG] geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, gespeichert, verändert oder übermittelt hat, wenn A die Urkundenauslieferung unterlässt, wobei Q diesen Regelverstoß mit einem Obligationswert von 5.000 bis 30.000 Euros richten kann.
- V267 A stellt unstreitig, dass für die **Legalisation** einer „amtlichen Urkunde“ indossierte Urkunden notwendig sind, wobei die öffentliche Beglaubigung einer Privaturkunde von einem mit öffentlichem



- Glauben versehenen Notar oder Konsul des Inlands des Bundesstaats (1918) geleistet sein muss.
- V268 A stellt unstreitig, dass eine **amtliche Urkunde** über Verpflichtungs-, Gläubiger-, Schuldner-, Abtretungs- oder Verfügungs-Geschäfte oder eine Rechnung an B nicht zugegangen ist.
- V269 A stellt unstreitig, dass ein **Rechtsgut**, das im Eigentum, Besitz oder Inhaberschaft von B war, ist oder sein wird, über das A einen Anspruch ableiten oder begründen könnte, nicht existiert.
- V270 A stellt unstreitig, dass ein **Schuldtitel** von einem unabhängigen Gericht der Europäischen Union, das in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten mit Rechtskraftwirkung zu entscheiden hat, nicht angetragen ist und eine Urschrift nicht zugegangen ist. [OLG Old. 8U139/10]
- V271 A und jeder sich ins Geschehen Einschaltende stellt unstreitig, sich selbst zur Annahme eines jeden **Verpflichtungsgeschäfts** von B zu verpflichten und es mit dem jeweiligen Verfügungsgeschäft von A als ein einheitliches Handelsgeschäft zu verbinden, andernfalls jedes **Verfügungsgeschäft** des einen ohne kausal gebundenes Verpflichtungsgeschäft des anderen nichtig ist.
- V272 A stellt unstreitig, dass wer im Recht ist nicht in der Wahrheit ist und **Freiheit** die rechtbegründende Kraft der Anerkennung inhärent hat, wobei „Freiheit“ bedeutet: „Der beseelte Mensch darf nicht tun was er will, sondern muss nicht tun, was er oder sein Erschaffer nicht will.“ [Youtube v=Stupjq7lsec]
- V273 A stellt unstreitig, dass Banken eine Teilhaftung an allen Verträgen weltweit haben, weil die Staaten, BRD und deren regulierenden Behörden über Banken finanziert sind und die **Regularien** diktieren. [„Die Zukunft Deutschlands ...wird von Außenstehenden entschieden werden und das einzige Volk, das dies nicht weiß, sind die Deutschen.“ Londoner Spectator 16.11.1959, v=gt6n5rPKbXo]
- V274 A stellt unstreitig, dass wer sich als **Autorität** ausgibt, in einem Ereignis kein einziges Recht besitzt, wenn er die für das Wirksamkeitserfordernis notwendigen indossierten Urkunden nicht besitzt, nicht aushändigt oder zur beweissichernden Vervielfältigung nicht vorlegt; wobei „Autorität“ bedeutet: „Herrschaftsanspruch oder Möglichkeit einen Willen gegenüber einer Person durchzusetzen“.
- V275 A stellt unstreitig, dass Treuhänder Q mit Ablauf der Erfüllungsfrist die herrenlose bewegliche Sache '**Juristische Person A**' einschl. Rechte am Namen von A und Sachkonto A (mit Personal-, Dienst-, Sozialversicherungs-, Rentenversicherungs-, Giro-Konto, Vermögen) hiermit in Eigenbesitz nimmt.

## II.5 Anbieter erfüllt die Formvorschriften der Statuten nicht, denen er sich unterworfen hat

- V280 A stellt unstreitig, dass A mit der Form der Sendung S die gesetzliche **Rechtssicherheit** nicht erfüllt, weil sie eines der gesetzlichen Rechtsobjekte fest aufgedruckt nicht aufweist (ladungsfähige Anschrift Absender oder Adressat, Rechtsgewährungszeichen Ursprungsereignis), Frachtbrief mit Haftungssicherung fehlt oder die Inaugenscheinnahme eine Täuschung im Rechtsverkehr erkennt.
- V281 A stellt unstreitig, dass A durch objektive Zurechnung den Tatbestand erfüllt: **Unechte Urkunde**, durch den Willen vom Geschäftsherrn A hergestellt, zur Täuschung in den Rechtsverkehr durch Übertragung in das Hoheitsgebiet abgegeben oder als nicht gebuchter Geschäftsvorfall angetragen.
- V282 A stellt unstreitig, dass A als **Handelsname** oder Vermögensmasse a) am Rechtsverkehr im Inland teilnimmt, b) ein lebendiges Organ nicht registriert ist und c) indossierte Urkunden (Niederschrift mündliche Geburtsanzeige, Wohnsitzniederlassung Angehörigkeit Staat, Treueeid) nicht existieren.
- V283 A stellt unstreitig, dass wer hoheitlich-rechtliche Befugnisse will bei Unterlassung der Urkunden-auslieferung das Übermaßverbot, Mäßigungsgebot und das **Neutralitätsgebot** (Wer nicht neutral ist, ist ungeeignet für die Amtsführung) verletzt, [BGH zu LG Freiburg, Logen; v=B-zmqXEIAsc]
- V284 A stellt unstreitig, dass in einem Register oder einer Urkunde die Datenfeldbezeichnung „**Familienname**“ (Form) über das auszufüllende oder zugewiesene Datenfeld (Inhalt) in jedem möglichen Kontext ausschließlich mit dem Familiennamen vom bürgenden Geschäftsherrn kausal bindet, wobei „Familienname“ bedeutet: „Name, der vor allem durch die Abstammung bestimmt ist“.
- V285 A stellt unstreitig, dass eine **Kopie** (Abschrift) grundsätzlich keine Urkunde ist, wenn eine Erklärung den Aussteller nicht erkennen lässt und nur darauf hindeutet, dass eine Urschrift existieren könnte.
- V286 A stellt unstreitig, dass dejure Angaben hinter Ankreuzung X falsch und in **Vier-Ecken-Einrahmung** nicht Bestandteil der Urkunde sind, wobei A zum Gebrauch solcher Angaben nicht autorisiert ist.
- V287 A stellt unstreitig, dass A sich im Geltungsbereich der Richtlinie 95/46/EG zur Inanspruchnahme der Funktion **Diensteanbieter** für öffentliche Aufgaben sofort mit Personalausweis identifizieren muss.
- V288 A stellt unstreitig, dass A oder jeder andere Notstandsleiter, dessen Persönlichkeit auf frischer Tat nicht sofort durch **staatshoheitlichen Ausweis** festgestellt werden kann, eine Straftat nach dem gültigen deutschen Recht erfüllt und vorläufig festzunehmen ist. [§ 132 StGB, § 127 StPO, 1877]
- V289 A stellt unstreitig, dass A im Verkehr den Namen der jP. auf seinem **Dienstausweis** gebraucht, er sich mit der vertretbaren Sache Dienstausweis identifiziert und jede Ladung von Geschäftsherr A ordnungsgemäß bewirkt ist durch Abgabe in den Rechtsverkehr an die Angaben auf der Sendung.

- V290 A stellt unstreitig, dass er mit dem Antragen seiner Geschäfte, ohne seine Geschäftsbedingungen verbindlich zu erklären oder unverzüglich in seiner Gesamtheit verfügbar zu halten, den **wirklichen Willen** des Geschäftsherrn A (ist Bürge der jP. A) umsetzt, der für die objektive Zurechnung haftet.
- V291 A stellt unstreitig, dass A und jeder sich ins Geschehen Einschaltende Rechte für Gebietshoheit, Personenhoheit oder **Personalhoheit** nicht besitzt und Kausalbindung zu B nicht nachweisen kann.
- V292 A und B stellen unstreitig, dass B **Eigentumsrechte** an seinem Rufnamen oder Eigennamen, am Namen einer Person, an einer Vermögensmasse oder Verbindlichkeit nicht an A übertragen hat.
- V293 A stellt unstreitig, dass bei seiner Anstellung als Handlungsgehilfe dem **Prinzipal** nicht bekannt war, dass A in dem Handelszweig des Prinzipals Geschäfte macht, und A ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen darf, wobei die Einwilligung als nicht erteilt gilt, wenn A binnen Erfüllungsfrist die Urkunde der Einwilligung nicht ausliefert, und A wegen Unerlaubter Handlung und Außervertraglichem Schuldverhältnis offenkundig Schuldner ist.
- V294 A stellt unstreitig, dass die BRD Insolvenzordnung für Erstschuldbefreiung defacto ein **Ermächtigungsgesetz** zur Enteignung jeden Privatvermögens ist, weil es Fremdantrag zur Eintragung einer Grundschuldhypothek ohne Justizgewährleistung legalisiert. [private Firma Finanzamt u.a. haben selbstermächtigende Schätzungs- und Inkassorechte: Schätzungsbescheide; v=Va4DiEBstXo]
- V295 A stellt unstreitig, dass das Gesetz gültig ist „Gesetze wirken nicht zurück; sie haben auf daher vorangegangene Handlungen **erworbene Rechte** keinen Einfluss“. [§ 5 ABGB]
- V296 A stellt unstreitig, dass die 10-jährige Staatsanleihe mit 0% verzinst wird und die Lebensversicherer, Banken und Sparsysteme von der BRD gezwungen sind, in deren **Schuld-papiere** zu investieren.
- V297 A stellt unstreitig, dass A zu diesem Handelsgeschäft jeden Übertragungsvorgang zum Aktenlauf seit dem Ursprungsereignis zwischen Dienstverpflichteten (**Kettengeschäft**) durch Signatur des Abgebenden und Signatur des Empfangenden mit behördeninternem Beglaubigungsvermerk un-mittelbar neben der Signatur oder eigenhändigen Unterschrift mit vollem Namen nachweisen muss.
- V298 A stellt unstreitig, mit Ablauf der Erfüllungsfrist den **Auftrag** an Q zur Herstellung der Regel-konformität für die zu diesem Zeitpunkt herrenlose Sache Sendung S auf Rechnung des Geschäfts-herrn A wegen Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr zu erteilen.

## II.6 Anbieter will von unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag profitieren

- V300 A stellt unstreitig, dass das SDR 1918 die einheitliche Rechtsauffassung ist, die in Hauptgrundsätzen konstituiert ist und grundsätzliche **Rechtskonformität** in den Bundesstaaten 1914 hat.
- V301 A stellt unstreitig, dass im SDR 1918 „Person“ als Platzhalter nur für die Funktion des Menschen in einer bürgerlichen Gesellschaft legaldefiniert ist und im „Gesetz zur Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung“ (DR-PStG 1875) bestimmte terrigene Menschen (Ziffer 1-3, 5) und „andere Personen“ (Ziffer 4 verpflichtet alle Stände) die Geburt eines Kindes anzeigen müssen.
- V302 A stellt unstreitig, dass die gesetzliche Registrierung der Geburt eines Menschen-Kindes in D kraft **Abstammung** nach Familienname geregelt ist [PStG 1875] und die Registrierung der Körperschaft des Personen-Kindes [Census 1915, CQV Fonds 1933 weltweit, PStG 1938] ein Plagiat ist, wobei B für Staatsschulden wegen Fehlen des amtlichen Indossaments der Geburtsanzeige nicht haftet.
- V303 A stellt unstreitig, dass Personenstand ab 1938 als Stand „P“ (engl. pauper, Beschuldigter) gilt und dieser in jedem (Personal-) Ausweis, welcher der **Menschenverklavung** dient, ausgewiesen ist.
- V304 A stellt unstreitig, dass ein Gesetz nicht existiert, das einer Körperschaft oder anderen Fiktion den Rechtsstatus (**Stand**) **Person** zuweist, wobei ein Gegenstand ein terrigener Mensch nicht ist und das Lehrbuch "Juristisches Wörterbuch" jeden Juristen im Sinne der Partei NSDAP indoktriniert.
- V305 A stellt unstreitig, dass jeder Mensch, Geschäftsherr, Person oder jP. ein eigenes geschlossenes und durch Entitäten geschütztes **Hoheitsgebiet** besitzt, dem sämtliche andere unterworfen sind.
- V306 A stellt unstreitig, dass der Mensch ab Zeugung vor dem Gesetz steht, der terrigene Mensch, der Geschäftsherr B oder Q geschöpft hat, **Inland-Deutscher** ist, Ruf- und Familiennamen sein Eigennamen ist, der Familienname seines Geschäftsherrn grundrechtberechtigt ist, der Treuhänder Q die originäre vorstaatliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und dass Q als Organ der Hoheitsgewalt des verwalteten Geschäftsherrn in dessen Hoheitsgebiet ein „öffentliches Amt“ hat.
- V307 A stellt unstreitig, dass Kaufmann A bei seinen **Handelsgeschäften** nicht handelt nach a) Naturgesetzen, b) Maximen des Rechts, c) Gewissen, d) Treu und Glauben, e) gegebenem Wort öffentlich verkündet oder f) indossierter Urkunde auf verfassungsmäßig gültiger Rechtsgrundlage.
- V308 A stellt unstreitig, dass A als **Diensteanbieter** oder Personalausweisinhaber durch „verbotene Eigenmacht“ den Geschäftsherrn B aufgrund des erfüllten Tatbestand „Besitzstörung“ im Besitz ge-

- stört hat, weiter stören will und bei Zugang dieses Schriftstücks die Besitzstörung nicht beseitigt hat.
- V309 A stellt unstreitig, dass A aus diesem **Vertrag** QZ für jeden Rechtsanspruch, der nach Rechteableitung zum originären Rechtsträger des jeweiligen Rechtsguts rechtsunwirksam ist, oder den A als Diensteanbieter im staatlichen Gebiet Deutsches Reich zur Besitzstörung gegenüber Geschäftsherrn B angetragen hat, eine Obligation als Ausgleich vor dem Gesetz (Equity) leisten muss.
- V310 A stellt unstreitig, dass mit Zugang dieses Schriftstücks der A den Q für die Geschäftsbesorgung „Störungsbeseitigung“ sämtlicher Besitzstörungen beauftragt, wobei Q nach billigem Ermessen allen Haftenden aufgrund deren Ignoranz je eine **Unterlassungserklärung** zustellen soll (Anlage).
- V311 A stellt unstreitig, dass bei Nichterfüllung des **Unterlassungsanspruchs** durch A im Mindestumfang  
 a) Auslieferung einer Unterlassungserklärung zum Vertrag mit Rechtgewährungszeichen QZ  
 b) Herausgabe aller im Besitz befindlichen Urkunden zum Ursprungsereignis zur Sendung S Treuhänder Q die Herstellung der Regelkonformität gemäß Vertragsvereinbarungen leisten soll.
- V312 A stellt unstreitig, dass A innerhalb der öffentlichen Rechtsordnung als **Gläubiger** mit staatlicher Gewalt auftritt und so seine privaten Gewalttaten begeht, wobei A, Anbieter der völkerrechtlichen und öffentlichen Rechtsverletzung, hiermit im ordentlichen Schuldverhältnis (ordre public = Grundrecht) aufgefördert wird, binnen Erfüllungsfrist die Grundrechtberechtigung der jP. A nachzuweisen.
- V313 A stellt unstreitig, dass der vom **Arbeitgeber** dienstverpflichtete oder lizenzierte Kaufmann A auf Grund der Kausalbindung der jP. Arbeitgeber an SEC.gov (IACA.org, D&B DUNS mit SIC Code, UPIK.de) dem privaten, weltweit statuierten Uniform Commercial Code (UCC©) unterworfen ist.
- V314 A stellt unstreitig, dass Codex Iuris Canonici folgende **Rangfolge** definiert: 1. Mensch, 2. Person (PStG 1875), 3. Rasse, 4. Tier, 5. Pflanze, 6. Meinung, 7. Sache (M. → P. → nP. → jP. → Personal).
- V315 A stellt unstreitig, dass gegen A bei Verstoß gegen die Immunitätsregeln des Völkerrechts eine **Obligation** zu richten ist, um 1) A für sein Verhalten zu bestrafen, 2) A davon abzuhalten, dieses rechtswidrige Verhalten fortzusetzen, oder 3) andere davon abzuhalten, wobei „Obligation“ bedeutet: „Verpflichtung (A4V), ein Schuldverhältnis zu einer Person, das entstehen kann a) aus Vertrag, b) aus Unerlaubter Handlung, oder c) aus Außervertragliches Schuldverhältnis (z.B. GoA).“
- V316 A stellt unstreitig, dass A die **Rechte anderer verletzt** und gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstoßen hat und deshalb je Ereignis, welches auf Vertrag QZ. folgt, A die Sicherheitsleistung je Ereignis, egal von wem, selbstschuldnerisch sofort vollstreckbar akzeptiert.

## II.7 Vermögensabschöpfung durch UK und USA seit 1944: 100% arglistiges Betrügen und Lügen

- V320 A stellt unstreitig, dass die USA keine **Entnazifizierung** durchführten, NSDAP-Juristen für die Juristen-Ausbildung verpflichteten, ihr Verbot von NSDAP-Statuten seit 30.01.1933 zwecks **Vermögensabschöpfung** unterliefen und den Privatvertrag Grundgesetz mit dem Ziel erzwangen, das Kapital aus dem örtlichen Inland der durch Menschen real betretbaren Bundesstaaten ins fiktive Ausland BRD mit erdichteten NSDAP-Sklaven zu verbringen. [Youtube v=gtPPiDhD\_qU, w4\_RRMiBHnI]
- V321 A stellt unstreitig, dass das Grundgesetz für die BRD unter dem Druck von Art. 43 HLKO und AEMR gestaltet wurde, wobei USA die Inland-Deutschen vorsätzlich von ihrem Umlauf- und Anlagevermögen getrennt hat: „I. Grundrechte“ Deutscher im örtlichen **Inland**; „II.-XI.“ im **Ausland**: jP. sind NSDAP-Sklaven im Gewährsamstaat BRD; im **Inland**: Vorrang in Art. 116 (1) GG Deutscher nach „anderweitiger gesetzlicher Regelung“ im Rechtsstand 31.12.1913 ist Bürger auf betretbarem Land.
- V322 A stellt unstreitig, dass EGBGB 1900 das Internat. Privatrecht mit Wirksamkeitserfordernis „**Grundrecht im öffentlichen Recht**“ kodifiziert und a) BGB ab 1919 und b) Grundgesetz dieses nicht erfüllen, weil zu a) anstelle vom Kind-Körper eine Körperschaft mit Fantasie-Namen registriert wird (nicht DR-PStG 1875) und zu b) der Besatzer Grundrechte von Menschen nicht übertragen bekam.
- V323 A stellt unstreitig, dass der Bund Inland-Deutscher (Artt. 1-19) die Körperschaft von D im Ganzen ist, der "Bund" (Artt. 20-146) im **Privatrecht** organische Strukturen der Gebietskörperschaft im öffentlichen Recht nicht besitzt und somit sämtliche jP. des GG Körperschaftsrechte nicht besitzen.
- V324 A stellt unstreitig, dass Rechte für Menschen (1-19 GG) und Friedensvertrag für Bürger (146 GG) mit BRD absolut nicht umsetzbar sind und die **Gebietskörperschaft nach deutscher Verfassung** nötig ist, wobei alleine 26 Deutsche Völker als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gebietshoheit auf einem räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes (Bundesstaat 27.10.1918) besitzen.
- V325 A stellt unstreitig, dass sämtliche durch Artt. 20-146 GG erfassten jP. am **Handelssitz** durch Vertrag schuldfähig sind und nicht recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, oder prozessfähig sind.
- V326 A stellt unstreitig, dass die nicht inländischen jP.-en BRD [1949, 1990, 2005 ff.] in der Realität nicht existieren und mangels Masse eine reine Fiktion zwecks **Enteignung des Deutschen Volkes** sind.
- V327 A stellt unstreitig, dass A und sämtliche durch Artt. 20-146 GG erfassten jP. verboten sind [§§ 86,

- 86a StGB, Art. 139 GG], sämtliche jP. seit 1973 den **UN-Feindstaat BRD** handlungsfähig machen, und die Vermögensabschöpfung von Deutschen in den real betretbaren Bundesstaaten umsetzen.
- V328 A stellt unstreitig, dass A und Amtspersonen **Vertragsverletzer** des gültigen humanitären Völkerrechts [BGBl. 1954 II S. 917 ff 03.03.1955] sind, die Aufklärung des Rechtsträgers Mensch unterlassend, erschafft A mit jedem Rechtsakt eigenhändig Verbrechen im Zustand „Rechtmangel“ und sogleich die Leistungs- und Eingriffsverwaltung der Auswirkungen seiner eigenen Verbrechen.
- V329 A stellt unstreitig, dass der angetragene Verwaltungsakt wegen Vertragsverletzung Art. 144 GA IV eine unerlaubte Handlung und **Geschäftsführung ohne Auftrag** ist, wobei A den Prinzipal unverzüglich nennen muss, wenn A den Befehl für die schwere Straftat nicht eigenhändig gegeben hat.
- V330 A stellt unstreitig, dass das Wissen, das A von Regierungsstellen seit Parteienputsch 28.10.1918 zu „**Deutschland**“ sozialisiert bekommt, Arglist, Betrug oder Täuschung im Rechtsverkehr ist.
- V331 A stellt unstreitig, dass sich A durch Einlassung, Arbeitsvertrag oder Treueeid den BRD Statuten [GG] unterwirft und in diesem Vertrag nicht-inländischer **Vertragsklave ohne Besitzanspruch** ist.
- V332 A stellt unstreitig, dass A für seine **Ansprüche** Equity leistet unabhängig von Bestandsdaten von A oder B (Name, Rechtsstellung, Register, Status, Zuweisung, Erklärung, Schwur, Stand Person etc.).
- V333 A stellt unstreitig, dass die BRD seit 03.09.1954 Vertragspartei vom Genfer Abkommen (GA) ist und zivile Verstöße gegen Völkerrecht oder Staatsvertrag, die im GA 0.518.51 gelistet sind, auf Grund des für A bindenden Grundgesetzes durch Q in die **Obligation** (Verpflichtung) zu bringen sind.
- V334 A stellt unstreitig, dass die durch Artt. 20-146 GG erfassten jP. Aktiengesellschaften nach §§ 15, 70 AktG 1937 sind, wobei der von der NSDAP erdichtete **kriminelle Positivismus** in der verbotenen Leitideologie der Bewertung unterliegt nach § 16 AktG i.V.m. Art. 116 Abs. 1 GG „deutsche Staatsangehörigkeit“ [Reichsbürger StAG 05.02.1934 ist jeder Anbieter: Richter, Vollzieher, etc.].
- V335 A stellt unstreitig, dass alle mit einer Staatsangehörigkeit "adjektiv" das Opfer eines Raubzugs von unvorstellbarem Ausmaß sind, mit einer Lüge gefüttert werden, die so riesig ist und die gesamte Menschheit unterdrückt, wobei der Wohlstand von einer kriminellen Kaste abgesaugt wird, die die Medien kontrolliert und die Familien durch Schutzgelderpressung plündert und trennt.
- V336 A stellt unstreitig, dass der Kanzler die Politik vom "Bund", das sind die rechtlosen Parteien im Bundestag, bestimmt und das **Kanzleramt** als Konzern der USA im DUNS 342914780 (US Act 01.10.2003) registriert ist, wobei die BRD vor Supreme Court New York gemäß Convention 0.277.12 vom 10.06.1958 obligatorisch dienstbar gemacht und über OLG (als ZMG) vollstreckt wird.

## II.8 Anbieter beherrscht die Rechteableitung: „Deutschland“ 1914 ist im Belagerungszustand

- V340 A stellt unstreitig, dass bei einem Menschen, der nach 1914 auf dem real betretbaren Boden eines Bundesstaates im Rechtstand 1914 geboren wurde, in der schriftlichen Geburtsanzeige als das für den Namen gültige Recht eingetragen ist: „**deutsches Recht**“, wobei „deutsches Recht“ bedeutet: „die für den geeinten Staatenbund Deutsches Reich im Gebiet der Zoll- und Handelsunion Deutschland gültige verfassungsmäßige Ordnung, dessen originärer Rechtsträger das deutsche Volk ist.“ [Volksverfassung der Bundesstaaten in Kraft 28.03.1849, RGBl. 28.04.1849 ff., Volkshaus, Deutsches Volk ewige Grundrechte, frei verfügbares Eigentum, Heimathgesetz, Verbot bürgerlicher Tod, Heimatschein: Expressreisepaß vom Gemeindevorsteher. [Gemeindeversammlung Art. 28 GG]
- V341 A stellt unstreitig, dass A und sämtliche Belagerungskonsortien seit Selbstermächtigung 28.10.1918 wegen Fehlen der Verweserrechte und Ernennungsurkunden der Amtmänner an die Landesgesetze der Bundesstaaten gebunden sind, wobei Recht und Gesetz vom Deutschen Reich niemand ändern darf außer Kaiser, oder direkt gewählter **Reichsverweser**, oder Bundesstaat 1918. [DR-PStG 09.02.1875, DR-BURkG 08.05.1878, EGBGB 01.01.1900, RuStAG 22.07.1913, etc.]
- V342 A stellt unstreitig, dass das Deutsche Reich auf der Volksverfassung der Bundesstaaten 28.03.1849 i.V.m. mit Grundgesetz für die Zoll- und Handelsunion Deutschland (D) 16.04.1871 gründet und das Bundespräsidium Kaiser alle Teile von D am 31.07.1914 in **Belagerungszustand** erklärt hat.
- V343 A stellt unstreitig, dass B seine **staatlich gewährleisteten Indigenate** kraft Volksverfassung des Staatenbundes in Kraft 28.03.1849 im Rechtstand 31.07.1914 hat, wobei die Indigenate von B ranghöhere Rechte zu sämtlichen dejure und defacto Rechten von Anbieter A sind.
- V344 A stellt unstreitig, dass eine Person, die sich im Gebiet Deutschland in den betretbaren Grenzen 31.07.1914 aufhält, dem **deutschen Recht** unterliegt und gemäß Landesgesetzen der Bundesstaaten im Rechtstand 31.07.1914 den vollen Anspruch auf den Stand **Deutscher** hat, wenn die Person eine indossierte Urkunde gemäß dem am 31.07.1914 gültigen Recht nicht besitzt, aus der hervorgeht, dass das Gesetz eines anderen Staates maßgebend ist. [Art. 5 EGBGB 01.01.1900]
- V345 A stellt unstreitig, dass nach deutschem Recht der **terrigen Mensch** auf dem Boden eines

Bundesstaates registriert sein muss und sämtliche Gesetze im Rechtsstand 27.10.1918 gültig sind. [Kodifikation Privilegien: vorstaatl. Indigenat „Bürgerrechte“ (Patent ALR 1794, allg. BGB 1808 ff), staatliche „Bundesstaatsangehörigkeit“, vorstaatl. Abstammung „Personenstand“ (DR-PStG 1875)]

- V346 A stellt unstreitig, dass Mensch B oder Q in den Grenzen von einer der ca. 76.000 Landgemeinden mit Gemeindegemarkung im Stand 31.07.1914 ihren Wohnsitz genommen haben, bereits Kraft der am 31.07.1914 gültigen Gemeindeordnung die gemeinderechtlichen **Staatsbürgerrechte** (seit 1898 im ►Bürgerregister) und die Rechtstellung Inlanddeutscher gemäß § 4 Abs. 1 RuStAG 1913 haben.
- V347 A stellt unstreitig, dass eine einmal eingerichtete **Verfassung** nicht willkürlich abgeschafft werden kann, sondern nach denjenigen Regeln abgeändert werden muss, die in der Verfassung selbst die verfassungsmäßige Ordnung, öffentliche Sicherheit und herrschaftliche Grundordnung festschreibt.
- V348 A stellt unstreitig, dass die Verfassung die **Notstandsregel** begründet: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Belagerungszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni.1851.“ (Art. 68 Gesetz betreffend die Vertreterverfassung des Deutschen Reichs vom 16.04.1871: Gesetz über den Belagerungszustand, Erklärung der Belagerung am 31.07.1914). [v=outmn7J1DI8 Waffenstillstand mit 51 Feindstaaten]
- V349 A stellt unstreitig, dass das verfassungsmäßige Indossament „Geburt eines Kindes“ (09.02.1875) aufgrund Parteien-Selbstermächtigungen seit 28.10.1918 ohne Legitimation durch **Handelsrecht** überlagert ist. [Drittes Reich: 1919, 1933, 1945, 1949, 1990, 2005 ff., BRD ist UN-Feindstaat 1973]
- V350 A stellt unstreitig, dass die Legaldefinition der BRD für „**Geburt eines Kindes**“ die Scheidung von zwei Gegenständen (Plazenta mit Kind) konstituiert, deren Ehe kraft Gesetz geschieden wird (Schnitt Nabelschnur) und unverzüglich vom jP. Standesbeamten (Niederschrift der mündlichen Geburtsanzeige) durch Eheschließung mit dem Ehegatten Staat (Eintragung in Geburtenregister) unter „Geburtsname“ vom Gedanken an die Lebendgeburt geschlossen wird; wobei „Geburtsname“ in BRD-Statuten bedeutet: „der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist“. [BGB ab 19.02.2007 kriminell]
- V351 A stellt unstreitig, dass im **Personenstandsfall** Geburt eine amtliche Urkunde zur Verbriefung vom Rufnamen des Kindes nicht existiert und der ranghöhere Geburtsname im PStG 1875 eine Bindung an Geburtsname im BGB 1900 nicht hat. [Fälschung BGB: § 1 unerfüllbar, ab 19.02.2007 obsolet]
- V352 A stellt unstreitig, dass der anzeigende Mensch eines Personenstandfalls dem jP. **Standesbeamten** exterritorial gegenübersteht, der in Personalunion auf frischer Tat illegal vortäuscht: ius naturae für Mensch, Allgemeinrecht für Geschäftsherr, staatliche Treuhand für Registrierender, vorstaatliche Gemeindeordnung Stand für Standesbeamter, ab 1919 Ausland-Statuten für Usupatoren Personal.

## II.9 Anbieter, der den Treueeid geschworen hat, hat sich mündlich den Menschen unterworfen

- V360 A stellt unstreitig, dass Indigene, Mitbestimmung und staatliche Rechte eine Bindung an **Naturgesetze** haben müssen, wobei Gott© und das grundrechtberechtigte Gebiet Germania Magna (9 AC Teutoburger, 800 AC Widukind, etc.) die römische Kirche und deren Kriegstreiber nicht wollen.
- V361 A stellt unstreitig, dass der **beseelte Mensch** der Würdeadressat ist, von dem alle Macht auf der Erde ausgeht; wobei „Mensch“ bedeutet: „das mit Gewissen und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Zeugung bis zu seinem Lebensende. Der Mensch unterliegt dem Erschafferrecht: "Alle Menschen sind ausgestattet mit universellen Rechten und niemand steht zwischen ihnen und dem Erschaffer. Nichts steht über diesem Gesetz." (Goldene Regel)." [Youtube v=n6Yvow5q4lc]
- V362 A stellt unstreitig, dass der Mensch unmittelbar an die Schöpfung gebunden ist, der Mensch jedes Handeln an **Naturgesetze** (ius naturae) ausrichten muss und das sittlich gesollte Verhalten in Geboten manifestiert ist, wobei alle Gebote im inneren Kern bestimmen: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ oder „Du sollst nicht begehren deines nächsten Gut“ (kurz: „nicht stehlen“).
- V363 A stellt unstreitig, dass ausschließlich der Mensch (Ich-Selbst) Recht gestalten kann, ein Gesetz (positives Recht) ein solches **gestaltetes Recht** nicht ist und nie Recht begründet.
- V364 A stellt unstreitig, dass jedes Handeln, das **Gerechtigkeit** nicht erstrebt oder dem **Gewissen** nicht unterliegt, nur Machtanspruch ist, niemals ein Rechtssatz ist und niemals einen gutgläubigen Rechtsanspruch begründet, wobei „Gerechtigkeit“ bedeutet: „zeitlos gültiges Maß richtigen Verhaltens“ und „Gewissen“ bedeutet: „Gesamtheit der Überzeugungen vom sittlich gesollten Verhalten.“
- V365 A stellt unstreitig, dass A die **Rechteableitung** und Maxime des Rechts beherrscht und Naturgesetze und negatives Recht zum Schutz des Würdeadressaten anwenden muss. [v=nm-1u\_8k2bo]
- V366 A stellt unstreitig, dass A immer **Strafvereitelung im Amt** erfüllt, wenn er die Anteile in seinem Treueeid verletzt, der ihn absolut und bedingungslos an das Naturrecht und Völkerrecht binden.

- V367 A stellt unstreitig, dass A mündlich als Mensch A einen heiligen Treueeid vor Amtseinführung geschworen hat, sich höchstpersönlich jedem Menschen zu unterwerfen (an Recht binden) und in der Rolle als Anbieter die **ratifizierten Menschenrechtverträge** anzuwenden. (ICCPR 03.05.2014)
- V368 A stellt unstreitig, dass im Grundgesetz vom 23.05.1949 in Artt. 1 bis 19 GG und Art. 20 bis 146 nur ein stimmfähiges, örtlich adressierbares Organ vorkommt: „**Deutscher** ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesland besitzt“ (§ 4 Abs. 1 RuStAG), d.h. wer durch ius sanguinis Grundrechte und Bodenrechte im Deutschen Reich erworben hat (HLKO RGBI. 26.01.1910 S. 5 bis 388)“; wobei „Wahl“ bedeutet: „Entscheidung eines Menschen (Volk) zwischen mindestens zwei Möglichkeiten“.
- V369 A stellt unstreitig, dass A oder andere beliehene Autoritäten deren Berufs- und Weiterbildung (die auf fiktiven Erzählungen aufbaut, ohne Rechteableitung zu den beseelten Menschen) über nicht ausgefertigte Rechtsnormen (Ermächtigungsgesetze seit 28.10.1918), **totgedachte Menschen** (Personal, Volk) oder ungedeckte Schuldscheine (Avalkredit, Euro) wie selbstverständlich glauben.
- V370 A stellt unstreitig, dass sein konditionierter Glaube an Totgedachtes eine innere Stabilität, Festigkeit und Geschlossenheit herstellt, mit dem er sich als BRD-Systemkonformer unter Gleichgeschalteten sieht und **menschenschädigende Verhaltensweisen** mit dem rechtfertigt, was A zu sein glaubt.
- V371 A stellt unstreitig, dass seine **Bildung** nicht die dem Staat auferlegte Ausbildung, die die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss [UN-Res A/RES/53/144, Art. 2.2 IPwskR, BGBl. 23.12.1973], § 22 AGG], entspricht, sondern einer Umerziehung ähnelt, wobei Begriffe nicht durch gültige Rechtsnormen hinterlegt sind, sondern eher der Lyrik zuzuordnen sind [ISBN 978-3-00-048341-7].  
[seit 23.05.1949 Fortsetzung rechtsextremistische Statuten; seit 1955: USA geheime Kanzlerakte mit Lügenpresse bis 2099; **Dogmen:** BRD verwalte Deutsches Reich (DR) statt Zoll- und Handelsunion „Deutschland“ (D); Grundgesetz für BRD sei Volksverfassung für D; Privatvertragliches Grundgesetz überlagere Reichsgesetze; BRD würde Rechte besitzen; BRD Länder unterstützen BRD-Regierung statt DR-Regierung [2 BVG 1/59]; Geburtenurkunde beurkunde Mensch und Bürgerrechte; Personalausweis sei der Mensch; Mensch müsse Ausweis haben; Wohnort sei Wohnsitz; Personalausweis böte Zugriff auf Person und Mensch; Gewaltenteilung sei Gewaltentrennung; Parteipolitiker sei Volksvertreter; freiwillige Arbeitsgerichte seien unparteiische streitige staatliche Gerichte; Grundrechte seien Menschenrechte; Treueeid sei Erschafferrecht nicht unterworfen; Minimalbedingung „freiheitlich demokratische Grundordnung BRD“ gewähre verfassungsmäßige Ordnung; Militärgericht „Verfassungsgericht“ und „BRD Verfassungsschutz“ schützten die Volksverfassung.]
- V372 A stellt unstreitig, dass die BRD bei Verkündung des BGBl. vom 23.05.1949 nicht existierte und wegen Fehlen der Volksorgane für die gesetzgebende Gewalt seit 28.10.1918 zu keinem Zeitpunkt in die Verwaltung der Rechte und Pflichten vom Zoll- und Handelsgebiet „Deutschland“ eingetreten ist.
- V373 A stellt unstreitig, dass wer verbotene Rechtsverordnungen (seit 30.01.1933) und nicht ratifizierte Statuten (seit BGBl. 23.05.1949 ungültige BRD Statuten) anwendet, höchstpersönlich Verfassungsdurchbrechung und **Rechtsextremismus** umsetzt, dadurch die Tyrannei der Belagerungsmächte im Gebiet Deutschland belebt und Kulturkonflikte in Bevölkerung und UNO-Kriegsgebieten erzeugt.

## II.10 BRD verwaltet Sachkonten - keine Menschen, keine natürlichen Personen, kein BRD Personal

- V380 A stellt unstreitig, dass die BRD, Länder und Gemeinden nur privates Recht durch Anerkennung anwenden können, grundrechtfähiges **SDR 1918** nicht anwenden, staatliche Rechte nicht besitzen, A auch mit Identität durch Personalausweis eine Macht im "Bund" nicht hat und jedes Menschenrechtverfahren, das im Ausland gegen A geführt wird, aufgrund EGMR 75529/01 sofort gewonnen wird.
- V381 A stellt unstreitig, dass die **Rechtsträger** des grundrechtfähigen **SDR 1918** die 26 Deutschen Völker sind, wobei seit 28.10.1918 sämtliche Rechtsgüter auf Mandatsregierungen, Alliierte Behörden, Bund (gemäß HLKO 1910) oder eine andere (for-profit) jP. nicht übergegangen sind.
- V382 A stellt unstreitig, dass BRD eine **organlose Vermögensmasse** ist (Sachkonto Bund öff. Sachen), nicht grundrechtfähig ist, völlig überschuldet ist (600%), nicht insolvenzfähig ist, kein Heimatrecht hat, keine Staatsbürgerschaft hat, keine Staatsangehörigkeit hat, ihre AGB "Grundgesetz" nennt, ihr Gebiet die Bundesbanneile ist, ihr Geltungsbereich nur das Papier Personalausweis der BRD ist, die in der Rechtrealität ihrer lizenzierten jP. kein Recht besitzt und nur einen Handelssitz begründet
- V383 A stellt unstreitig, dass Anbieter der durch Artt. 20-146 GG erfassten jP. voll haften, weil sie eine unzulängliche **Bildung** akzeptiert haben in: Rechtsgrundlagen, Naturgesetz, Grundfreiheiten, Maxime des Rechts, Grundrechte, Völkerrecht, EGBGB, HLKO 1910, Ermächtigungs-, Stellvertreter-, Vollmacht-Regel, Vierwertelogik, Indossament, Buchungssatz, BGH-, BVerfG-, EUGH-Urteile. Codex Iuris Canonici\*), Haager-, Genfer-, Wiener- Abkommen\*), AEMR \*), UN Charta\*), UN Resolutionen\*), Grundgesetz\*), [\*] nach 1910 für Menschversklavung geschaffen, v=vg6oSbAJplg]
- V384 A stellt unstreitig, dass im örtlichen Gebiet Deutsches Reich das gemeinsame Indigenat besteht und wer hier geboren ist, das kraft **Geburt** erworbene Indigenat ewig besitzt, kraft Abstammung im Stand Person Deutscher ist und für das fiktive Ausland BRD eine Urkunde nicht benötigt.

- V385 A stellt unstreitig, dass die durch Artt. 20-146 GG erfassten jP. die grundrechtberechtigten Menschen nicht verwalten, wobei der Mensch mit Bindung an das betretbare Bundesgebiet 31.07.1914 a) der originäre Rechteinhaber ist und b) jede **Rechtsnachfolge** auf diesem betretbaren Land konstituiert (wegen Wegfall aller Beamtenverhältnisse seit 08.05.1945 wird die Zivilperson im Staatsgebiet Deutsches Reich nicht als Deutscher mit Bürgerrechten gemäß § 1 BGB beurkundet).
- V386 A stellt unstreitig, dass A eine rechtsfähige Person wegen Fehlen der Beurkundung des rechtsfähigen Organs nicht besitzt, A in Geschäftsführung ohne Auftrag handelt und somit der **Geschäftsherr A** den wirklichen Willen für das Durchführen des Geschäfts von jP. A verantwortet und voll haftet.
- V387 A stellt unstreitig, dass jeder Standesbeamte, der den Menschnamen in einer Geburtsanzeige registriert hat, der alleinige **Zeichnungsbefugte** und Haftende für diesen Namen ist, wobei jeder, der zur Identifikation mit diesem Namen anstiftet, sich in betrügerischer Weise strafbar macht.
- V388 A stellt unstreitig, dass die Geburtsanzeige ohne Einwilligung des haftenden Treugebers unverzüglich und trickbetrügerisch in einen Bond (Anleihe für Börsenhandel) verwandelt wird, wobei jeder Anbieter, der die Urkundenauslieferung unterlässt oder die amtliche Unterschrift verweigert, den beseelten Menschen entrechtet und eigenhändig als Mittäter die Straftatbestand **Sklaverei** erfüllt.
- V389 A stellt unstreitig, dass A durch seine Vertragserklärungen (V#) ausdrücklich darüber Kenntnis erlangt hat, dass falls in Sendung S eine **Zwangsmassnahme** angedroht ist, diese Zwangsmassnahme im Gebiet Deutschland oder im Betriebsgelände BRD+DDR nicht vollstreckt werden kann.
- V390 A stellt unstreitig, dass jedes „Datum“ (lat. Angabe) eine relative Zeitrechnung (Tag, Monat, Jahr) ist und den Tatbestand „Kalender“ (lat. **Schuldbuch**, Gregor Bulle 1582) erfüllt, wobei jeder die Straftat Personenstands Fälchung erfüllt, der Angaben zur Geburt oder zum Kind an einen linearisierten Kalender mit sittenwidrigen Schuldtagen, an einen Geburtsnamen oder an ein Wertpapier bindet.
- V391 A stellt unstreitig, dass A gegen die Grundsätze des Grundgesetzes verstoßen hat, eine Wiederbelebung des Nationalsozialismus in der BRD verfolgt und deshalb aus seinem Dienstverhältnis zu entlassen ist. [Art. 20 Abs. 3, Art. 125 GG i.V.m. Art. 32 EGBGB Reichsrecht gilt fort]
- V392 A stellt unstreitig, dass die jP. A und andere Rechtssubjekte immer **Schuldner** und der grundrechtberechtigte Geschäftsherr immer Gläubiger ist, weil der geistig-kreative Mensch das Recht ist.
- V393 A stellt unstreitig, dass die in diesem Schriftstück genannten Verträge und Tatsachen öffentlich zugänglich sind und dass Tatsachen, die **offenkundig** sind, eines Beweises nicht bedürfen.
- V394 A stellt unstreitig, dass A im Streitfall für jeden Rechtsakt apriori einen Schwur für das Nichtvorliegen einer Verletzung von Recht, Vermögen, Eigentum und Besitz eines Menschen ablegen muss und apriori seine Rechteableitung zum SDR 1918 an Q ausliefern muss. [Art. 3 (3) GG i.V.m. § 22 AGG]
- V395 A stellt unstreitig, dass das **Recht des Vertrages** gemäß Art. 26-77 Wiener Übereinkommen 01.11.11 einzuhalten ist. [aus ACTA 1789, Art. 38-41 EGBGB i.V.m. Artt. 24 (2-3), 25 GG nach Art. 42 EGBGB selbstschuldnerisch vollstreckbar gemäß NY Convention 0.277.12 i.V.m. Art. 149 GA IV]

## II.11 Anbieter haftet unbegrenzt: Alle jP. der BRD sind in der Öffentlichkeit komplett rechtlos unterwegs

- V400 A stellt unstreitig, dass „Inland“ das durch Verfassungen ratifizierte Bundesgebiet ist und vom Bund (der bis 17.07.1990 Treuhandverwalter eines Teils der Freihandelszone Deutschland war) als Inland anerkannt ist, wobei „**Inland**“ bedeutet: „Deutschland in den real-örtlich abgesteckten Grenzen gem. Legaldefinition RGBL. 13.11.1848“ (Volksverfassung 28.03.1849, 01.07.1867, 16.04.1871, ff.)“,
- V401 A stellt unstreitig, dass das Grundgesetz für die BRD in „I. Grundrechte“ jede jP. mit staatlicher Gewalt (Art. 1 GG) zur Erfüllung des Tatbestands „Achten und Schützen der **Grundrechte**“ der Einzel-Person (§ 1 BGB) verpflichtet, wobei die Grundrechte Artt. 1-19 GG das bürgende Organ des Anbieters als unmittelbar geltendes Recht bei der Ausübung jeglicher Art von Staatsgewalt binden.
- V402 A stellt unstreitig, dass die grundrechtverpflichtete jP. A die **staatliche Gewalt** gemäß Art. 1 Abs. 1 GG für ihre Rolle beansprucht und der Schauspieler A, das bürgende Organ der jP. (mit oder ohne Eid), den Tatbestand „Achten und Schützen der Grundrechte“ in jeder seiner Rechtshandlung erfüllen muss: a) Nichtverletzung der Rechte eines Menschen oder Grundrechtberechtigten, b) gültige verfassungsmäßige Ordnung, c) Sittengesetz und d) Gewissen. [v=TWo76716-MY]
- V403 A stellt unstreitig, dass die Würde des Menschen hinter B in einer Rechtshandlung von A immer dann von A nicht geschützt ist, wenn A eine **Rechtsnorm** anwendet, die ein Grundrecht einschränken kann und die Rechtsnorm dieses Grundrechts unter Angabe des Artikels nicht nennt.
- V404 A stellt unstreitig, dass wenn A eine Rechtsnorm, die Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG [s. Expertise Zitiergebot der GrundrechtePartei.de] verletzt, angewendet hat, A für seinen Missbrauch eine **Sicherheitsleistung** von 9.000,00 Euro voraussetzungslos für die Herstellung der Regelkonformität ohne gesonderte Aufforderung, fällig am Folgetag der Erfüllungsfrist, an Q leisten muss.

- V405 A stellt unstreitig, dass ein verfassungskonform legitimer gesetzlicher **Gesetzgeber** nicht existiert. [BVerfG 2 BvE 9/11 25.07.2012] und A eine ordnungsgemäße Legitimation nicht besitzt.
- V406 A stellt unstreitig, dass A seinen **Treueeid** auf das „Grundgesetz“ für die am 17.07.1990 gelöschte BRD geleistet hat, wobei A nicht nachweisen kann, ob es das nicht ratifizierte Grundgesetz für die Treuhandverwaltung bis 17.09.1990, für die gleichnamige Abwicklungstreuhand (Usurpation durch folgende BRD) bis zur Löschung in 2005 oder die heimliche Neugründung der NGO in 2005 war.
- V407 A stellt unstreitig, dass alle Verträge, welche die Behörden der BRD seit 18.07.1990 mit sämtlichen Organisationen, Parteien und Staaten abgeschlossen haben, null und nichtig sind, wobei es den **Behörden** seitdem nicht möglich ist, rechtswirksam Schreiben mit hoheitlichem Inhalt zuzustellen.
- V408 A stellt unstreitig, dass sämtliche durch Artt. 20-146 GG erfassten jP. und deren Personal nicht inländisch und ihrem Wesen nach nicht grundrechtsfähig sind, sämtliche unter **Grundrechte** (Artt. 1-19 GG) gewährleisteten Gegenstände (Eigentum u.a. Rechte) nicht beanspruchen können und die Verletzung von Grundrechten eines Anspruchsberechtigten Equity von A fällig mit dem Ereignis (Sendung in Hoheitsbereich B oder Q) von A zur Folge hat, wobei jeder Anspruchsberechtigter ist.
- V409 A stellt unstreitig, dass „**Öffentliches Recht existiert nur im Grundrecht**“ gilt und im Bund die Gewährleistung der verfassungsmäßigen und grundrechtsberechtigten Ordnung nicht gegeben ist, weil der Anspruch von A aus einer herrschenden Ordnung zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts und somit der Grundrechte unvereinbar ist.
- V410 A stellt unstreitig, dass A einem anderen unaufgefordert ein Vertragsangebot unterbreitet hat und durch Fristsetzung, Gewaltandrohung oder erdichtete Statuten dessen **Einlassung** erzwingt, für das resultierende Handelsgeschäft, sämtliche Verbindlichkeiten, den Schadenersatz und die Equity (Ausgleich vor dem Gesetz) als Geschäftsherr persönlich mit seinem gesamten Vermögen haftet.
- V411 A stellt unstreitig, dass im Betriebsgelände der nicht inländischen Person BRD im öffentlichen Recht das Anwenden von Privatrecht (Firmen-Statuten Artt. 20-146 GG und davon abgeleitete Rechtsnormen) im Inland nicht eingeschlossen ist, A ein Dienstverhältnis mit einer nicht grundrechtsberechtigten Körperschaft der BRD hat oder A sich mit seinem Treueeid einer nicht grundrechtsberechtigten Satzungsjurisdiktion unterworfen hat, wobei A in jedem Ereignis außerhalb der Grenzen seiner **Amtsbefugnisse** handelt und dem terrigenen Handelsbrauch von Q unterliegt.
- V412 A stellt unstreitig, dass sämtliche durch Artt. 20-146 GG erfassten juristischen Personen (jP.) selbst Partei zum „Bund“ sind und diese zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder **Regresspflichtigen** stehen, was gegen das Sittengesetz verstößt. [Bankenkartell]
- V413 A stellt unstreitig, dass im Falle „A ist Regierungsbeamter, Anwalt, Richter, Vollzieher, Rechtspfleger oder andere jP. der Artt. 20-146 GG“ seine Rechte nicht ableiten kann [ohne Römisches Reich u. CQV seit 15.08.2011; ohne Immunität seit 01.09.2013], A Rat willkürlich (abduktiv) nach verfassungswidrigen Statuten (Schwur: gclc.uk/BAR, GG) erteilt, jede Vertretung von Bund, Land oder Personen ohne grundrechtsberechtigte Legitimation ist und für den Fall, dass sein Widerruf für das Ereignis binnen Erfüllungsfrist nicht bei Q eingegangen ist, der grundrechtsverpflichtete Schuldner A die **Selbstanzeige** bei den zuständigen Straf- und Hohen Militär-Gerichten beansprucht.



**II.12 Anbieter weiß: Staatliches Landrecht bricht alle vom Anbieter erdichteten römischen Statuten**

- V420 A und B stellen unstreitig, dass die Gültigkeit von **Naturgesetzen** (ius naturae) Vorrang zu jeder von Menschen oder Personen (§ 1 ALR), natürlichen Personen (§ 1 BGB 1900) oder jP. (Corporation ALR) (Vereine BGB 1919) statuierten Rechtsnorm wirkt und jeglicher Verstoß unheilbar nichtig ist.
- V421 A und B stellen unstreitig, dass die inhärenten Rechte, die dem terrigenen Menschen (Mann, Weib) eingewurzelt sind, nur insofern einer Übertragung unterliegen, als diese im ALR 1794 konstituiert sind, wobei **Römisches Recht** ausdrücklich seit 01.04.1794 ausgeschlossen ist. [Privat-Patent]
- V422 A und B stellen die Gültigkeit vom unverbrüchlichen Rechtsprinzip unstreitig: Keine substantiellen Rechte ohne **Rechteableitung** der Rechteerfolge vom originären Rechtsträger (terrigenen Mensch) durch indossierte Urkunden mit der Beweiskraft wahr, echt und richtig; wobei „substantielle Rechte“ bedeutet: "Niemand kann Rechte übertragen, die er selbst nicht hat".
- V423 A und B stellen die Gültigkeit vom unverbrüchlichen Rechtsprinzip unstreitig: Kein Gesetz ohne **Vertrag**, wobei „Vertrag“ auch bedeutet: „Vertragserklärung über eine Verbindlichkeit samt aller die Verbindlichkeit konstituierenden schriftlichen Belege“.
- V424 A stellt unstreitig, dass der Bundestag applaudiert hat bei dem Zitat „Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande“ [Papst Rede am 22.09.2011], wobei der Bundestag die Deutschen in Personalstatus, Personifikation, Gesinnungsterror hält, damit diese den **Koloniestatus** von D nicht beseitigen. [Preußen Gesetz in Kraft 13.05.1918; v=WwrKXYxJ7cg]
- V425 A stellt unstreitig, dass „**Staat**“ bedeutet: „Juristische Person (Fiktion, Erdichtung), die durch Zusammenkunft von Herrschern (Volk, Belagerungsmacht), dessen Legitimation durch Gründungsurkunde oder eines einzelnen Gewalthabers zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung wegen einer Gefahr im Verzug im konkreten Ereignis E notwendig gewordener und nur bis zur Abwendung dieser Gefahr erforderliche Maßnahme begründet ist.“
- V426 A stellt unstreitig, dass der vom Menschen gewidmete **Name** des Geschäftsherrn oder des Indigenatbesitzers (Stand Person aus DR-PStG 1875; nicht der jP. aus PStG 1938), dem Recht des Staates unterliegt, dem er angehört; wobei „Name“ bedeutet „Stellvertreter für die Authentizität eines lebendigen Organs im Stand Person über sämtliche Rechtskreise samt den dazugehörenden Konten zum Buchen von Werten und Gegenwerten zu Gegenständen aus Handelsgeschäften“.
- V427 A stellt unstreitig, dass „**juristische Person**“ bedeutet: „Begriff der Fiktion eines semantischen Rucksacks, der aufgrund Konvention von einem oder mehreren Rechtsträgern durch mündliche oder schriftliche Erklärung des einzelnen oder vereinten Willens mit Energie geladen und dadurch zum Erwerben von Rechten und Eingehen von Verpflichtungen berechtigt ist, wobei eine unkonventionelle Aufladung in rechtswidrigen Energieaustausch oder -speicherung resultiert.“
- V428 A stellt unstreitig, dass jede Konstitution einer ab 28.10.1918 erlassenen Rechtsordnung (z. B. WRV 1919 vom Feindstaat) ein sittenwidriges Handelsgeschäft zu Lasten Dritter ist, weil der Tatbestand '**Personifikation** ohne echte Urkunde' erfüllt ist oder ein geistig-kreativer Mensch wider seinen ausdrücklichen schriftlichen Willen als juristische Person in nichtamtlichen Registern registriert ist.
- V429 A stellt unstreitig, dass jedes Handelsgeschäft ausschließlich ein **Rechtsakt** ist, wobei "Rechtsakt" stets bedeutet: "die auf Recht beruhende, rechtlich gebundene, willensgesteuerte Lebensäußerung eines Menschen" und "rechtlich gebunden" bei einem Schriftstück bedeutet: "schriftliches Laden einer Urkunde (auch: Ladung, Ladeschein, Frachtbrief) mit dem beanspruchten oder veräußerten Recht durch die Unterschrift mit vollem Namen und ladungsfähiger Anschrift des Ausstellers".
- V430 A stellt unstreitig, dass ein Anbieter im Beamtenstatus vor der Abgabe des Handelsgeschäfts in den Rechtsverkehr prüfen muss, dass in der Übertragungskette vom Ursprungsereignis bis zur Übernahme des Kettengeschäfts jeder sich einschaltende Anbieter zwingend das **Wirksamkeitserfordernis** erfüllt hat (siehe AGB) wobei der Anbieter die Behebung eines offensichtlich formfehlerhaften Rechtsgeschäfts zwingend eigenverantwortlich besorgen muss.
- V431 A stellt unstreitig, dass A sich oder einem anderen **Eigentum**, Besitz oder Vermögen von B nicht zu eignen oder ein Recht darüber beanspruchen will, wobei ein derartiges Handeln jede Leistung von B, bewertet in einem gesetzlichen Zahlungsmittel, den Zwang die Leistung in ein schein-gesetzliches Zahlungsmittel umzuwandeln, oder mit dem Eigentum, Vermögen oder Körper von B für ein Zahlungsmittel in nicht eigenem Eigentum oder Besitz haften zu müssen, beinhaltet.
- V432 A stellt unstreitig, dass sich Bund, Länder und Gemeinden „**korruptiver Praktiken**“ ermächtigen, wobei A eigenhändig ein aktives Glied in der Abwicklung von kartellartigen Kettengeschäften ist.
- V433 A stellt unstreitig, dass gilt "Aus Unrecht kann Recht nicht entstehen" (ex iniuria ius non oritur), A nach deutschem Recht 1914 als Glied des gesamten Handelsgeschäfts gesamtschuldnerisch für das vorliegende **unbefugte Kettengeschäft** unbegrenzt haftet und sämtliche Juristen mit einer Lizenz seit dem 28.07.1918 gesamtschuldnerisch für die Ausbeutung der Deutschen Völker haften.

**II.13 Illegale Vermögensabschöpfung in Kollaboration durch öffentliche Hand und private Hand**

- V440 A stellt unstreitig, dass A für die Überprüfung seiner Forderung und die **Rechtmäßigkeit** seiner Handlung unter allen Umständen zuständig ist und gesamtschuldnerisch haftet.
- V441 A stellt unstreitig, dass a) die verfassungsmäßige Ordnung herrschen soll und nicht BRD Personal, b) das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Volkes herrschen soll und nicht UN-Feindstaaten, c) die Personifikation zwecks Umverteilung von Fleißig nach Reich nicht länger legalisiert sein soll, d) der einzige rechtmäßige Daseinsgrund eines Staates der Schutz von Eigentum und Besitz ist.
- V442 A stellt unstreitig, dass im Falle der **Unterlassung** der Urkundenauslieferung durch A [§ 666 BGB] festgestellt ist: a) A will seine Identität nicht offenbaren, b) A hat keinen **Wohnsitz** und c) A hat nicht ein einziges subjektives Recht (nicht 1 positives Recht) und d) A ist Schuldner. [v=MsS\_7hrO8X4]
- V443 A stellt unstreitig, dass A für jede **Vollstreckungsklausel** persönlich haftet, die offenkundig eine „angebliche Forderung“ zur Vollstreckung anträgt (Beispiel PfÜB „für diesen Beschluss werden die nachfolgend aufgeführten angeblichen Forderungen ...gepfändet“) oder nicht indossiert ist.
- V444 A stellt unstreitig, dass für A und jeden Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung die **Korruptionsbekämpfungsrichtlinie** gilt, wobei diese das richtige Verhalten von A vorschreibt. [Bayer. Staatsregierung KorruR 01.05.2004: Vier-Augen-Prinzip, Dienstaufsicht, Leitfaden, Verhaltenskodex]
- V445 A stellt unstreitig, dass im Falle der Unterlassung der Urkundenauslieferung A „korruptive Praktiken“ anwendet: „Kennzeichnend für **korruptive Praktiken** sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von persönlichen Vorteilen unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.“ (RdErl. Öff. Verwaltung IR 12.02.02 vom 20.8.2014), wobei „persönliche Vorteile“ auch bedeutet „Entgelt oder Karrierevorteil“ und „gleichzeitige Verschleierung“ auch bedeutet „Nichtreaktion auf Anforderung der Urkundenauslieferung, Ignorieren einer Eingabe, Weiterabwicklung anstatt Rückabwicklung, oder Rechtsstillstand“.
- V446 A stellt unstreitig, dass A keinerlei legale **Ermächtigung** von seinem Dienstherrn besitzt, welche er im Ereignis seiner Rechtshandlung dem im Außenverhältnis Begünstigten B nachweisen kann.
- V447 A stellt unstreitig, dass A die schriftliche, textliche oder mündliche Empfehlung, Richtlinie, Anordnung, Anweisung, Befehl etc. von seinem **Dienstherrn** hat, auf externe Rechtshandlungen möglichst nicht zu reagieren, welche eine Einlassung im Einzelfall in die Jurisdiktion der BRD oder der untergeordneten Behörden nicht beinhalten (bspw. Bedingte Annahme, Zurückweisung).
- V448 A stellt unstreitig, dass A die schriftliche, textliche oder mündliche Empfehlung, Richtlinie, Anordnung, Anweisung, Befehl etc. von seinem Dienstherrn hat, alle externen Rechtshandlungen, welche die nötige Einlassung im Einzelfall in die **Jurisdiktion** von Bund, Land oder Gemeinde nicht beinhaltet (bspw. Bedingte Annahme, Zurückweisung, Person PStG 1875, Grundrechtsberechtigter § 1 BGB), die weitere Abwicklung wie üblich durchzuführen, als wäre de jure alles in Ordnung.
- V449 A stellt unstreitig, dass im Falle der Unterlassung der Urkundenauslieferung durch A der A das **Ressort Korruptionsprävention** im Staatsministerium des jeweiligen Bundeslandes hiermit beauftragt und ermächtigt, die von Q beanspruchte Equity gemäß Vertrag QZ. unter Einbeziehung aller systeminternen Ebenen der öffentlichen Verwaltung durchzusetzen.
- V450 A stellt unstreitig, dass im Falle der Unterlassung der Urkundenauslieferung durch A sämtliche in diesem Einzelfall verketteten Landesbehörden besonders **korruptionsgefährdete Bereiche** sind, für die A Innenrevisionen, anzuordnen durch das Ressort Korruptionsprävention, verlangt.
- V451 A stellt unstreitig, dass A die zuständige Ansprechperson für Korruptionsprävention ermächtigt, die Beratung der **Dienststellenleitungen** in folgendem Umfang einzuleiten: ▪ Vorschläge zu internen Ermittlungen, ▪ Maßnahmen gegen Verschleierung im Einzelfall, ▪ Maßnahmen für Unterlassung in allen anderen Einzelfällen ab dato und ▪ Erörterungen zur Öffentlichkeitsarbeit, wobei ausdrücklich ▪ Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden von Bund, Länder und Gemeinden ausgeschlossen ist.
- V452 A stellt unstreitig, dass A den Q (Treuhänder Q ermächtigt von A und B) und die Ansprechperson für **Korruptionsprävention** (Treuhänder Z für BRD Jurisdiction public-to-private) beauftragt und ermächtigt, die von A und B beanspruchten Rechte zur Herstellung der Regelkonformität gemäß Vertrag QZ. einzuleiten und systemintern durchzusetzen.
- V453 A und Q stellen unstreitig, dass es für Treuhänder Z (Symbol Z: Ansprechperson für Antikorruptionsvorsorge) nicht möglich ist, ohne Urkundenauslieferung an Q wie im Briefkopf deklariert oder ohne Rechtsgewährungszeichen von Q (QZ.) auf dem Umschlag an Q eine **Rechtswirkung** zu entfalten.
- V454 A stellt unstreitig, dass A Namens-, Urheber- und Inhaber-rechtlich geschützte Werke (Bestandsdaten, A, B, H, Wort-, Bild-Marke) gebraucht, die durch das Eigentums-, Vermögens- und Nießbrauch-Recht vom Deutschen Reich oder durch dessen Erbrechtfolger Geschäftsherrn B, Q geschützt sind und dem wirtschaftlichen Gebrauch durch A oder andere Anbieter nicht unterliegen.

**II.14 Anbieter huldigt einem Personenkult und zwingt sich u. Andere zur Blasphemie gegen Gott©**

- V460 A stellt unstreitig, dass sich jedes beanspruchbare Recht vom ewigen und unveränderlichen **Gesetz Gottes©** (7 Noachid. Gebote) ableitet und bei Bruch unrechtmäßig ist. [Youtube v=omNcCfmPXQ]
- V461 A stellt unstreitig, dass A und andere Anbieter jeden Anspruch innerhalb der BRD Rechtsordnung aus der sittenwidrigen **Selbstermächtigung** der Gründer des Apostolischen Stuhls ableiten.
- V462 A stellt unstreitig, dass das Selbstverständnis vom **Apostolischen Stuhl** „Diener des Dieners der Diener Gottes“ bedeutet: „Diener1 des Dieners2 der Diener3 Gottes“ und „Diener1“ bedeutet: Mensch, „Diener2“ bedeutet: „Apostolischer Stuhl“, „Diener3“ bedeutet: „Person erdichtet von Diener2“ und „Statut“ bedeutet: „jede Kirchen- oder staatsrechtliche Rechtsnorm, die Diener2 rechtswirksam Diener1 und Diener3 nicht auferlegen kann, weil alle gegen das Sittengesetz verstoßen“.
- V463 A stellt unstreitig, dass die Abbildung „**Dien-Verhältnis Gebot versus Verbot**“ die drei Regelkreise der geistigen, der scheinheiligen und der verfassungsmäßigen Ordnung zutreffend schematisiert:



- V464 A stellt unstreitig, dass A und Anbieter einem Götzenkult huldigen, der ohne Rechteableitung zu Gott und dem beseelten Menschen ist und jeden außerhalb ihrer Glaubensgemeinschaft „Personenkult“ der Amtspersonen zur **Einlassung** in ihre Blasphemie zwingt, wobei Inquisition die Regel ist.
- V465 A stellt unstreitig, dass die geistige und materielle Schein-Stellung vom Apostolischen Stuhl offenkundig rangniedriger ist als die geistige und materielle Seienden-Stellung vom **geistig-kreativen Wesen** [Diener2 hat Anspruch auf Diener3, kreditiert 5 Mio. je Plagiat Geb.-Anzeige zu Diener1].
- V466 A stellt unstreitig, dass die Institution Apostolischer Stuhl ohne die Fähigkeit zur korrekten **Sakramentenspendung** eine Existenzberechtigung nicht hat und diese allein aus einer gefälschten Bibel abgeleitet ist [Matth. 16,18 „Du bist Petrus, der Fels, und auf diesen Felsen will ich MEINE Kirche bauen.“; wobei Jesus absolut gegen eine eigene Kirche gar neben dem Haus Gottes war.]
- V467 A stellt unstreitig, dass der Apostolische Stuhl das Buch Injil, das mit „Zahl 19“ **fälschungssicher kodierte Wort Gottes** (Neue Botschaft, 1973), bisher nicht anerkennt, statt dessen seit 325 AC aus

dem gefälschten Buch Bibel die angebliche Verkündung des Wortes Gottes bei der Sakramenten-spendung rezitiert und damit der Kommissionär von Gott oder einem Propheten nicht sein kann [die jP. Priester haben im jP. Konzil die jP. „Kirche“ unter Blasphemie gegen Gott sittenwidrig gegründet].

## II.15 Anbieter hat wissentliche Kenntnis seiner Pflicht zum Gebrauch seines Gewissens

- V470 A stellt unstreitig, dass der Apostolische Stuhl seit 325 n.Chr. jeden Menschen durch eine nicht nachgewiesene schwarzmagische Erdichtung „Erbsünde“ in **Sippenhaft** nimmt und Bankgeschäfte mit dem schuldunfähigen Kind durch den Konkordat-gebundenen Standesbeamten verbiefen lässt, wobei dieser Unheilzustand nicht mit einem Rechtsstaat (hat konstituierte Verfassung) vereinbar ist.
- V471 A stellt unstreitig, dass Adam und Eva durch natürliche Vereinigung, die im Schöpfungsauftrag veranlagt ist, **schuldfreie Abkömmlinge** gezeugt haben, wobei jedes Gemeinschaftsprodukt unter allen Umständen frei von Rechten Dritter ist und mit seiner Geburt den Namen gewidmet bekommt.
- V472 A stellt unstreitig, dass der Mensch (Adam, Nachkommen) die gleiche Natur und Bausubstanz wie das lebendige Universum hat und dessen höheres Selbst (Adam-Idem), bestehend aus Information (Geist), Energiefluss (Seele) und Materie (Aura Leib), seine dreieinigen Manifestationen für geborne **geistig-kreative Lebewesen** (Adam-Human), bestehend aus Intellekt, Psyche und Körper, selbst erschafft, wobei der Kreislauf das Verkörpern und Entkörpern ist. [v=GHue-uRqkbA, K0kJXO4kdi0, Bewusstsein der Menschen im Übergang von 3D auf Hyperraum v=605ln7UZ6\_Q]
- V473 A stellt unstreitig, dass wer als geistig-kreatives Lebewesen (Adam-Human) geboren ist, dem Vertrag mit seinem höheren Selbst (Adam-Idem) zugestimmt hat, das **1. Universelle Prinzip** „Leben“ mit Hingabe zur Natur und mit Gewissen zu Mitmenschen zu leben (kurz: das ewig Lebendige sein).
- V474 A stellt unstreitig, dass das **Sittengesetz** jeden in jedem Ereignis zum Gebrauch des Gewissens zwingt, wobei „Sittengesetz“ bedeutet: „die vom göttlichen Gesetz abgeleitete Rechtsnorm für jedes geistig-kreative Lebewesen, dass a) die Anwendung seines Gewissens ein Gebot Gottes ist, b) das Ausschalten seines Gewissens verboten ist, c) die absolute Handlungsfreiheit unmittelbar gewährleistet ist, d) entgegenstehende Rechtsnormen nicht verfassungsgemäß sind und e) im Falle der Verletzung a) bis d) die Rechtshandlung nicht rechtswirksam ist“.
- V475 A stellt unstreitig, dass das **Wissen** der Hochkulturen die Priesterkassen von Babylon, Ägypten, Khasaren und Judenreich ca. 12.000 Jahre hüteten und es erst ab 600 BC durch Ausländer wie Solon, Pythagoras, Herodot und Plato zum Gemeingut wurden, wobei Alchemie bis dato so geheim ist, dass Wissenschaftler anstelle staatlicher Budgets den bürgerlichen Tod erhalten. [INZW 1922]
- V476 A stellt unstreitig, dass die **Katholische Kirche** die Unterdrückung des Gewissens, Spaltung und Kriegsgewalt verlangt anstatt Gewissen, Integration und Menschlichkeit, wobei Jesuiten öffentlich das postulieren, was der Papst will. [Kath. Priester Eugen Drewermann „Und ich wusste nicht, wer das auch nur probiert die Macht der Kirche gefährdet - indem er Menschen befreit!“, „Freiheit kann nicht sein wo Angst ist - sie wächst aus Vertrauen“] [v=Youtube v=TN0CP6hLrTU, II4JDZILu9s]
- V477 A stellt unstreitig, dass A eine staatliche **Sozialisierung** für Angst, Kampf, Spaltung und Eigennutz zu Lasten der Anderen erhalten hat (Wachstum durch Vernichtung) und nicht eine für Liebe, Zusammenarbeit, Integration und Wohlfahrt zu Gunsten der Anderen (Wachstum durch Gedeihen)
- V478 A stellt unstreitig, dass A eine staatliche Ausbildung und eine staatliche Lizenz für ein privates oder ein öffentliches Amt erhalten hat, welche A in der Alltagswelt mit der **Überzeugung** umsetzt, Materie und das Beobachtbare sei das Wahre anstelle der für jeden Menschen bereitgestellten Naturkräfte.
- V479 A stellt unstreitig, dass A einer gesteuerten **Persönlichkeitsspaltung** unterworfen ist, bei der A eine Belohnung für Verhalten erhält, das seinem Gewissen oder dem Wohl der Betroffenen widerspricht.
- V480 A stellt unstreitig, dass Max Planck bereits 1947 das Grundprinzip für alles Sein mit der älteste Wissenschaft Alchemie (erforscht die unsichtbare Ursachenebene statt sichtbare Wirkebene) als Erkenntnis aus seinem Lebenswerk wie folgt öffentlich verkündet hat: „...Denn die Materie bestünde ohne den Geist nicht, denn der unsichtbare Geist ist **das Wahre**.“. [v=ifC1WfVlzy0, ]
- V481 A stellt unstreitig, dass die Forschung nach dem unsichtbaren Geist den Namen **Quantenphysik** hat, der zufolge das Wahre und somit jede Realität als Energiefluss und Schwingung beschrieben werden kann, wobei alles Wahrnehmbare Licht und Information ist.
- V482 A stellt unstreitig, dass es die Metapher gibt, in der der **Herrscher aller Welten** (Gott) das gefallene Feuerwesen Iblis (Baal) als Gegenspieler (Spielfiguren mit Rolle) für das terrigene Lebewesen (Adam) einsetzt und Baal den Menschen und der Mensch den Baal auf Erfüllung der jeweiligen Bestimmung Gottes testet, wobei die Bestimmung für Baal ausschließlich die Rolle Exekutor ist.
- V483 A stellt unstreitig, dass Baal in der Rolle „vollziehende Gewalt“ abgeschnitten ist von den Rollen Gesetzgebung und Rechtsprechung [Art. 20 (3) GG] und ihm nur **Mittel der Hypnose** durch Kriegslist, Täuschung im Recht, Lügen, Tyrannei, Gewalt, Terror, Handelskrieg etc. zur Verfügung stehen.

V484 A stellt unstreitig, dass A und andere Anbieter die Glaubensgemeinschaft „**Personenkult**“ bilden, die über das Tal der Ahnungslosen im Internierungslager BRD eine Lügenschicht legen, Abkömmlinge ab Erscheinen der Plazenta als Schuldkonto deklarieren, terrorisieren, zur Einlassung nötigen, plündern, verhaften, foltern und beim Herbeiführen vom „bürgerlichen Tod“ eigenhändig mitwirken.

## II.16 Anbieter hat für seine Handlungen keinen haftenden Treuhänder

- V500 A stellt unstreitig, dass für A die Metapher zutrifft, nach der ein Mensch einen weißen Wolf (Gott©) und einen schwarzen Wolf (Baal) in der Brust hat und der **Wolf** sein Tun bestimmt, den A füttert.
- V501 A stellt unstreitig, dass der Mensch A in jedem Ereignis die **Wahl** hat, sein eigenes Tun der integrierenden Bestimmung und Selbststeuerung von „Das Ganze ist Gott©“ oder der spaltenden Fremdsteuerung und Propaganda von Baal zu unterwerfen.
- V502 A stellt unstreitig, dass das **Schuldsystem** auf Schuldgefühle aufbaut, weil Jesus für die Menschen gestorben sei und alle Erbsünden vergeben seien, wohingegen jeder für seine Sünden unmittelbar an Gott zahlen muss, weil es ein Geschäft Gottes ist, die Rechenschaftsinstanz alleine Gott ist und ausschließlich Gott nach dem Gesetzen von Gott© und Natur die Treuhänder-Bilanz buchen muss.
- V503 A stellt unstreitig, dass der Anspruch von **Staatsgewalt** der BRD den Tatbestand Götzenkult erfüllt, die Kirche exakt das ist, wogegen Jesus gepredigt hat, der Apostolische Stuhl einem Opfer- oder Totenkult huldigt und es gemäß dem Koran verboten ist, Geld für fromme Dienste anzunehmen.
- V504 A stellt unstreitig, dass A eine Bindung von BRD Statuten an das Landrecht (innerhalb Gemeindegemarkung 1914) vom geistig-kreativen Wesen (terrigenen Mensch) nicht nachweisen kann, wobei Recht keine echte Wissenschaft ist, sondern normative Regelsetzung für das Verhalten von Personen: Recht als Märchen der 1% **grundrechtverpflichteten Juristen**, um die 99% Grundrechtberechtigten, von A zu schützenden Zivilpersonen mit der materiellen Scheinwelt Seehandelsrecht zu versklaven und der Herrschaftssucht zu huldigen. [Recht ist... v=spf4d6pG7ek]
- V505 A stellt unstreitig, dass Seerecht auf hoher See und **staatenlosem Gebiet** (UPU ab 1948) wirkt und der Apostolische Stuhl, einziges Völkerrechtssubjekt ohne Staat, die Rechte am UCC© hält und die UN auflösen kann; wobei UN-Mitglieder über Angriffskriege und Staatssimulationen staatenloses Gebiet erzeugen und Anbieter (A) die geistig-kreativen Menschen in die Nichtstaatlichkeit zwingen.
- V506 A stellt unstreitig, dass Seerecht in Europa (01.01.2016) angewendet wird und Juristen alle Gebiete auf Festland samt Bewohnern de jure als **Vermögensmasse** betrachten, weil der Mensch zur Identität mit einem Personalausweis Typ „P“ (BRD-Regierungsbeamter ohne Befugnisse) gezwungen und so in den Rechtskreis BRD hineingezogen wird, wobei „Vermögensmasse“ bedeutet: „die auf Dauer berechnete Zusammenfassung von bestimmten oder unbestimmten Gegenständen ohne oder mit Leben in einem bestimmten oder unbestimmten Teil sämtlicher Welten“.
- V507 A stellt unstreitig, dass die **Rechtsordnung**, der A dient, das Körper-, Abstammungs-, Boden-, Stimm-, Heimat- und Geldrecht oder andere Rechte der Menschen nicht kodifiziert und A dem Kriegs-, See-, Landbesetzungs-, Plünderungs-, Raub-, Enteignungs- und Handelsrecht dient.
- V508 A stellt unstreitig, dass seit 28.10.1918 das **öffentliche Recht** wegen Fehlen von Grundrechtverpflichteten nicht existiert, Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen dem Bundespräsidium Kaiser zusteht [Art. 17], der Reichsverweser bis zur Nötigung zum Versailler Diktat durch Handelskrieg-Konsortium „Bund“ nicht gewählt ist und sämtliche Rechtsnormen Rechtskraft nicht entfalten.
- V509 A stellt unstreitig, dass A dem System der **Inquisition** dient, das die Entrechtung der geistig-kreativen Menschen als Agenda hat und gewissenlos umsetzt. [ISBN 9783898451239, v=L5ErJQjLX6U]]
- V510 A stellt unstreitig, dass A mit jedem Ereignis an einem verbotenen **In-sich-Geschäft** aktiv mitwirkt (jede Treuhand hat mindestens zwei Personalmitglieder der BRD, der Vorgang wird zur weiteren Abwicklung als kartellartiges Kettengeschäft an die nächste Treuhand lose übergeben).
- V511 A stellt unstreitig, dass die jP. A in jedem Ereignis im öffentlichen Raum Vertragsbruch a) durch unerlaubte Handlung und/oder b) durch außervertragliches Schuldverhältnis begeht und für seine dadurch illegal geleistete **Geschäftsführung ohne Auftrag** (GoA) persönlich haftet.
- V512 A stellt unstreitig, dass A sämtliche Folgen vom GoA Vertragsbruch **Obligationswerte** sind [ROM II Statut] d.h. jede Verfehlung muss durch eine Obligation (Verpflichtung Goldmark) gerichtet werden.
- V513 A stellt unstreitig, dass die grundrechtverpflichtete jP. A immer **Schuldner** und der grundrechtberechtigte B, der auch die zu schützende Zivilperson gemäß GA IV ist, immer Gläubiger ist.
- V514 A stellt unstreitig, dass die Menschen-Rechtverletzungen auf Erden der Grund des Belagerungszustands seit 31.07.1914 ist, die Folge der planvoll eingeführten UN-Charta und Genfer-, Haager- und Wiener-Abkommen sind, sowie der 170+ Angriffskriege der USA seit 28.10.1918 sind.
- V515 A stellt unstreitig, dass das privatvertragliche Grundgesetz einschließlich der Statuten in Wirklichkeit

**UN-Recht** ist und gegen Erschafferrecht und Grundfreiheit des Menschen gerichtet ist.

- V516 A stellt unstreitig, dass A und die Geschäftsführung der BRD nach Art. 65 GG **ohne Auftrag der 26 deutschen Völker** das perfide Monopoly Casino der Bankenindustrie durchsetzt. [v=\_UCf4s2vfCg]
- V517 A stellt unstreitig, dass der Gewahrsamstaat BRD eine **versklavte Zivilperson** freilässt, wenn sich die jP. BRD Personalstatus über eine Rechthilfe bringende Körperschaft ummeldet. [Art .132 GA IV]

## II.17 Anbieter ist den überlagernden Rechten aus Artt. 1-19, 24-25, 123 GG zwingend unterworfen

- V520 A stellt unstreitig, dass **Völkergewohnheitsrecht und Rechtsprinzipien** unmittelbar vorrangig zu Bundesgesetzen sind [Art. 25 GG] und Völkervertragsrecht der Ratifikation bedarf [Art. 59 (2) GG].
- V521 A stellt unstreitig, dass die rechtsgeschäftsfähige Person Verträge mit Rechtskraft auf der Grundlage des Rechts des Staates abschließen oder einen Völkerrechtstitel nur erwirken kann, wenn sie eine Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt, die das **Staatsrecht** des Ausstellers ausweist.
- V522 A stellt unstreitig, dass die **Handlungsfähigkeit** des Deutschen Reiches hergestellt ist und erste Regierungsvertreter durch Amtseid dienstverpflichtet sind. [LG Berlin 13.0.35/93]
- V523 A stellt unstreitig, dass der sogenannte **Einigungsvertrag** vom 31.08.1990 zwischen zwei Teilen von Deutschland, der Zoll- und Handelsunion vom Deutschen Reich, [BGBl.1990, Teil II, Seite 890] sowohl völkerrechtlich als auch verfassungsrechtlich ungültig ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst ist. [SG Berlin S 56 Ar 239/92 19.05.1992; für BRD wurde der Einigungsvertrag am 25.9.1990 aufgehoben: BGBl. II, Seite 26 und 42 ff., 1994]
- V524 A stellt unstreitig, dass für Zoll- und Handelsunion gilt: "Deutschland wird nicht mit dem Ziel der Befreiung besetzt, sondern als eine besiegte feindliche Nation zur Durchsetzung alliierter Interessen." (ICG 1067, April 1945) und üblich ist: „**Kriegslisten** und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.“ (Art. 24 HLKO).
- V525 A stellt unstreitig, dass solange das Deutsche Reich im Krieg gegen die USA ist, die Verjährung von Ansprüchen der Bewohner und Einwohner wegen Hemmung unterbrochen ist. [USA Gesetz 1947]
- V526 A stellt unstreitig, dass alle in den Grenzen „Deutsches Reich“ gebornen Inland-Deutschen kraft Geburt berechtigt sind, **Personen-Papiere** mit Gebietshoheitszeichen zu besitzen, wobei der nicht-staatliche EU Reisepass Typ „P“ dem BRD-Passgesetz genügt und BRD Personalstatus nicht hat.
- V527 A stellt unstreitig, dass alle seit dem 18.07.1990 von der erloschenen „Bundesrepublik Deutschland“, deren angeblichen Rechtsnachfolgern geschlossenen **Verträge** mit anderen Ländern und exterritorialen Organisationen ohne Rechtskraft und für die Vertragspartner nicht bindend sind.
- V528 A stellt unstreitig, dass **Grundstückverkäufe** im besetzten Staatsgebiet Deutsches Reich wegen Löschen des belagerungsrechtlichen Mittels BRD und Änderungseintragungen im Grundbuch seit 28.10.1918 und so auch seit 18.07.1990 nichtig sind. [BK/O (47) 50 vom 21.02.1947; Art. 23 GG]]
- V529 A stellt unstreitig, dass das völkerrechtliche Subjekt Deutsches Reich bestand und besteht durch seine legitimen natürlichen Rechtspersonen und derer in der Rechtsnachfolge, welche ihrerseits ihre unveräußerlichen und unauflösbaren Rechte aus dem **völkerrechtlichen Rechtsträger** (Deutscher) beziehen (kein Recht ohne Ableitung; Verfassungen sind nachrangig zum SDR 1918).
- V530 A stellt unstreitig, dass der defacto „geltende“ Sachverhalt „Die Bundesrepublik Deutschland ist rechtmäßig und darf nicht angezweifelt werden.“ nur gilt, wenn A als Diensteanbieter unverzüglich im Ereignis seinen Personalausweis Typ „P“ vorlegt und den Betroffenen über Rechtsfolgen der **Einlassung** aufklärt, wobei A bereits im Ereignis den Tatbestand Personenstands fälschung erfüllt.
- V531 A stellt unstreitig, dass im Falle A ist **Gerichtsvollzieher**, A volle Kenntnis von der arglistigen Täuschung seines Dienstherrn hat, dass A von Anfang an ohne Legitimation [BVerfG 2 BvE 9/11 25.07.2012] ist, A seit 01.08.2012 privat haftender Freiberufler für "Öffentliche Aufgaben" ist, A für die „Zustellung durch die Post“ oder die Abnahme der **eidesstattlichen Versicherung** [GV erfüllt Rechtsbeugung] nicht ermächtigt ist, wobei A in jedem Fall mit seinem Privatvermögen haftet.
- V532 A stellt unstreitig, dass Person oder Mensch im Betriebsgelände BRD+DDR als „Personal“ der BRD behandelt wird und ausschließlich „1 Stück Ausweis“ repräsentiert, wobei A im Falle seines Berufens auf **Haftbefehl, Strafbefehl** oder Duldungstitel ausschließlich die folgende Rechtshandlung ohne schuldhaftes Verzug umsetzen muss: A muss unverzüglich eine Abschrift vom Registerauszug der BRD oder das Ausweispapier an die zuständige Justizvollzugsanstalt (JVA) einliefern.
- V533 A stellt unstreitig, dass Demokratie im öffentlichen Recht absolut verboten ist. [Preliminarbedingung Immanuel Kant; Demokratie legitimiert ein fiktives „Volk“ zwecks Ausbeutung der echten Menschen]
- V534 A stellt unstreitig, dass „In der Öffentlichkeit ist Ethik und Recht außer Kraft gesetzt“ [22.09.2011 Papst] gilt, der Öffentlichkeitsgrundsatz (unkontrollierter Einlass ins Amtsgebäude) AGB-vorsätzlich

verletzt wird und der Bund seine Aufgaben im **öffentlichen Recht** nicht erfüllt. [ist privates Kartell]

- V535 A stellt unstreitig, dass D als Ganzes seit 22.11.2009 durch **Gerichtshof der Menschen** (GdM) aktiviert ist und völkerrechtlich ein originärer Konfessionsstaat ist, wobei das geistig-lebendige Deutsche Volk vorstaatliches Recht ist und, wie jeder Mensch, alle Rechte inne hat und sich zu Recht der Menschen, Heimatrecht und rechtstaatlicher Gesellschaft bekennt. [v=GSdMjnQJhrY]
- V536 A stellt unstreitig, dass **Oberschleuser** Angelika Merkel u. jeder BRD-/ EU-Politiker für den Heimatboden D, real betretbar oder erdichtet, eine Legitimation nicht besitzt. [v=K6f0wNE8VpM Siedler]

## II.18 Realität ist eine Frage der Wahrnehmung: Hochfinanz ermächtigt sich "korruptiver Praktiken"

- V550 A stellt unstreitig, dass die Verteilung der Erde nicht über die Arbeit, sondern über das Kapital (fiat money) geschieht. [Goldmanipulation 1934, Zitat Vorsitzender Richter Hughes „Wir bemühen uns nicht um ein weises Urteil, vor dem Gerichtshof dreht es sich um **Macht**, nicht um Klugheit.“]
- V551 A stellt unstreitig, dass eine Buchung (Giralgeld Euro etc.) eine **vertretbare Sache**, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegt (Banknote), nicht ist. [§ 14 BBankG]
- V552 A stellt unstreitig, dass Euro Tauschmittel wie Steine und Muscheln sind und dass gilt "Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel." [§ 14 S. 2 BBankG, gilt nur bankintern], wobei die EZB nur EURO **Schuldscheine** anstatt Banknoten herausgibt, diese deshalb Zahlungsmittel und Note (Indossament) nicht sind [GA 07.06.1930. Int'l. Weltwechselrecht.
- V553 A stellt unstreitig, dass Kreditvergabe dejure ein Schuldschein-Tausch ist, gegenseitige Ansprüche (Bürgschaft, Zins, Tilgung) entstehen nicht [wobei der Belagerungszustand, in dem die **Zentralbank** Geld und nicht Giralgeld schöpfen darf (Art. 88 GG), seit 1955 abgelaufen ist] [v=quN46HBCDZY]
- V554 A stellt unstreitig, dass die Buchung von Giralgeld (Avalkredit) dem Kreditkunden lediglich die Forderung auf Auszahlung von Bargeld verschafft, die so gut wie nicht mit neuem EZB Bankkredit gedeckt ist, wobei zu jeder Schuldbuchung sofort die **Gläubigerhaftung** gegengebucht sein muss.
- V555 A stellt unstreitig, dass ein Kreditinstitut mit dem **Kontoauszug** dem Kreditnehmer nur eine Zahlenreihe mit einer Maßeinheit (€ ist keine Währung) darstellt, mit der die Kaufpreisverpflichtung des Kreditnehmers gegenüber dem Kreditgeber durch Überweisung „erfüllt“ wird. [v=quN46HBCDZY]
- V556 A stellt unstreitig, dass jede Zahlungsaufforderung von A oder jedem sich ins Geschehen Einschaltenden, für die eine Rechnung an B nicht gestellt ist, ein **Kreditauftrag** (Schöpfung aus dem Nichts, Avalkredit) von A ist, wobei A als Bürge für sämtliche daraus entstehenden Verbindlichkeiten haftet.
- V557 A stellt unstreitig, dass bei Abgabe einer Zahlungsaufforderung an B in den Rechtsverkehr ohne eine vorherige Rechnungsstellung eine Finanzierungshilfe oder ein Darlehen als **Avalkredit** (ohne Leistung) im eigenen Namen und für eigene Rechnung von A (Zessionar) an B gewährt wurde.
- V558 A stellt unstreitig, dass bei jeder Zahlungsaufforderung von A an einen bei Ereignis 'Einlegung Sendung' nicht durch Urkunde identifizierten Namen von B die **Aufrechnung** bereits in gleicher Höhe auf dem an A zum Ausgleich bereitgestellten Sicherungskonto gegengebucht war (IFRS) und somit bei Unterlassung der Urkundenauslieferung (Treuhandvertrag, Belege Geschäftsvorfall, Zwischenbilanz Treuhandkonten) eine offene Verbindlichkeit von B endgültig nicht besteht.
- V559 A stellt unstreitig, dass Kreditinstitute für die Kreditierung mit dünner Luft („thin air“) selbstschuldnerisch vollstreckbare Sicherheiten verlangen, welche die Basis für ihr **Giralgeld-ohne-Deckung** Geschäftsmodell („fiat money“) der Geschäftsbanken sind und gegen das Sittengesetz verstoßen.
- V560 A stellt unstreitig, dass das Finanzsystem zu den entscheidenden Betrugsaspekten Geldschöpfung durch Buchungssatz und **Überschuldung** Kreditinstitut eine gesetzliche Rechtsgrundlage nicht hat.
- V561 A stellt unstreitig, dass der gesetzlose Zustand sittenwidrig ist, dass die überschuldete Geschäftsbank gegen SHAEF Nr. 1, 2, 52 1b) verstoßend aus einer Grundschuldbestellungsurkunde und ohne **Zweckerklärung** vollstreckt. (b) Regierungen, Staatsangehörige oder Einwohner von Staaten, mit Ausnahme des Deutschen Reiches, die  
Bild: Art. 52 1b) schützt Inland-Deutsche:
- V562 A stellt unstreitig, dass die Rechtsnorm Verbotene Geschäfte [§ 3 KWG] für jeden Avalkredit oder Kredt anzuwenden ist, wobei die Nichtanwendung die Wirkung des **fristgerechten Widerrufs** hat.
- V563 A stellt unstreitig, dass das Geld- und Finanzsystem die entschädigungslose Enteignung ohne gesetzliche Rechtsgrundlage ermöglicht und somit gegen das **Eigentumsrecht** [Art. 14 Abs. 1, 3 GG] und oft auch gegen das Familienschutzrecht [Art. 6 Abs. 1 GG] verstößt. [v=GEyGlm7CqSo Min. 16:30]
- V564 A stellt unstreitig, dass eine Geschäftsbank Leistung und Gegenleistung entsprechend dem **Äquivalenzprinzip** verfassungskonform im Darlehensvertrag vereinbaren muss und im Falle der Beantragung der Zwangsvollstreckung wegen der Unterwerfung anwenden und nachweisen muss.
- V565 A stellt unstreitig, dass die Vereinbarung einer **Verzinsung** für eine Leistung, die bestenfalls in der

EDV-Eingabe von Zahlen besteht, eine vorsätzliche Störung des Äquivalenzprinzips ist.

- V566 A stellt unstreitig, dass vorformulierte **Grundsschuldbestellungen** der Kreditinstitute offenkundig seit 18.07.1990 keinen Bestand haben und in jedem Fall einer **Zwangsvollstreckung**, bedingt durch den gesetzlosen Zustand und die mögliche Zahlungsunfähigkeit des Kreditinstituts, eine Menge zweifelhafter Rechtsfragen zu entscheiden sind. [EUGH C-415/11, 14.03.13, gemäß Büttner]
- V567 A stellt unstreitig, dass jede Darlehensgewährung durch einen Buchungssatz als Giralgeld erzeugt ist und die **Darlehensauszahlungsverpflichtung** des Kreditinstituts ohne eine Rechnungslegung (Leistungsnachweis) und durch lediglich eine Quittung (Kontoauszug) nicht erfüllt ist, wobei A die Rechnung für seine/n Darlehensgewährung und / oder Avalkredit unverzüglich ausliefern muss.

## II.19 BRD, Länder, Gemeinden, EU-Bank, IMF und UN ermächtigen sich „korruptiver Praktiken“

- V570 A stellt unstreitig, dass seit 30.01.1933 0:00 Uhr sämtliche Rechtsnormen eine **Salvatorische Klausel** nicht besitzen, wobei für sämtliche Geschäftsherren im privaten Betriebsgelände BRD rechtmäßig gilt: „Ist ein Teil eines Handelsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Handelsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.“
- V571 A stellt unstreitig, dass jede seit 30.01.1933 erlassene Rechtsnorm der **Täuschung im Rechtsverkehr** dient, die Ermächtigung der Herrschenden zum Ziel hat und der HLKO Kriegslist (Kanzlerakte: CIA Lügenpresse bis 2099, Militärstützpunkte kostenfrei) dient, wobei offenkundig ist, dass jedes Handelsgeschäft mit Gebrauch einer solchen Rechtsnorm auch ohne den nichtigen Teil nichtig ist und der 'Herstellung der Regelkonformität' und somit dem Ausgleich durch Equity unterliegt.
- V572 A stellt unstreitig, dass das von A angetragene gesamte Handelsgeschäft ohne den nichtigen Teil von A nicht vorgenommen sein würde, wobei andernfalls A die **Beweislast** durch Urkundenauslieferung binnen Erklärungsfrist dafür hat, dass eine Teilnichtigkeit nicht vorliegt.
- V573 A stellt unstreitig, dass die BRD gegenüber den Mitgliedern der **Europäischen Währungsunion** „korruptive Praktiken“ anwendet, indem es den Maastricht-Vertrag vom 01.01.1999 mit dem von der EZB für alle Nationen festgeschriebenen Punktziel Inflationsrate (+1,9 % fix) durch Täuschung im Rechtsverkehr (vorsätzlich, Warnungen seit 1997) weit unterschreitet (ca. 0%), wodurch die BRD Arbeitslosigkeit und Staatsschulden exportiert. [v=lbmH8HfeVSA ab Min 5:33]
- V574 A stellt unstreitig, dass seit 01.01.1999 die BRD die **Eurokrise** verursacht hat und nur sie den Euro noch retten kann, wobei es den Export von Arbeitslosigkeit und Staatsschulden der letzten 15 Jahre durch makroökonomische Steuerung ins Gegenteil ausbalancieren kann. [Experten Vorschlag: geordnete jährliche Lohnerhöhungen von über 5% über 10 Jahre] [Kreditbetrug v=GEyGIm7CqSo ab Min.16:30]
- V575 A stellt unstreitig, dass die BRD zur makroökonomischen Steuerung nach Zielvorgabe nicht fähig ist und alle vier Langfristziele nicht erfüllt. [„Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum“ gemäß Gesetz für **Stabilität und Wachstum** 08.06.1967]
- V576 A stellt unstreitig, dass die BRD in 2015 Güter für etwa 250 Milliarden Euro (jährlich ähnlich) ins Ausland im Gegenzug für deren **Neuverschuldung** exportiert. [wissend, das Ausland kann die nicht einklagbaren Schulden nicht zurückzahlen; v=SfuVWwiGfhU]
- V577 A stellt unstreitig, dass für eine Geschäftsbank **Zahlungsunfähigkeit** mit Ablauf des 17.09.2008 (Tag der Finanzkrise) eingetreten war, sobald die Geschäftsbank Neukredite an einen überschuldeten Staat gewährt und dieser Staat damit seine Altkredite bedient hat. [v=cCA68U3P\_Z8]
- V578 A stellt unstreitig, dass der **ESM Stabilitätspakt** dejure eine Schuldenunion ist, weil er in getrennte Bonds mit eigenem Zinsniveau unterteilt ist (Kopie: wie CTO's bei Lehmann Brothers) und der erste fallende Bond-Dominostein die anderen zwingend mitreißen muss, wobei EU Privatisierer (lat. private) bewusst mit dem Namen ohne Substanz täuschen. [v=8zckFFDy331Q, cCA68U3P\_Z8]
- V579 A stellt unstreitig, dass die **EU Bankenunion** defacto eine BankenNichtUnion ist, weil der gleiche Euro Betrag deponiert in einer Bank einen anderen Wert hat in einer Bank eines anderen Staates und bei Zahlungsunfähigkeit eine Bank Bail-Out und die eines anderen Staates Bail-In (Aktionäre) erhält, wobei die EU Politiker bewusst alles tun, den Namen ohne Substanz (Wert) zu propagieren.
- V580 A stellt unstreitig, dass **EZB Quantitative Easing** gegen Realitätserfordernisse normiert ist, weil EZB das Regelwerk für das Euro Überleben planvoll verletzen muss, indem EZB deutsche Bonds ohne Not kaufen und dadurch deutsche Pensionsfonds massiv entwerten muss. [v=TPUQIXLOhVk]
- V581 A stellt unstreitig, dass die Institutionen der Troika die **Europäische Union** offenkundig losgelöst vom Willen der 26 Deutschen Völker steuern, seit 01.01.1999 zu 100 % autokratisch den Sackgassen-Crashkurs verfolgen, ohne gewählt zu sein und ohne für ihre Handlungen zu haften.
- V582 A stellt unstreitig, dass die UN bei **Agenda 21** (24.-26.09.1999) ihren Regierungen befohlen hat und



diese akzeptiert haben, alle Menschen und Ressourcen der Weltregierung UNO zu unterwerfen: A. Aufhebung allen privaten Eigentums; B. Nachhaltige Entwicklung; wobei Pos. 15 definiert: „Die Weltbevölkerung ist um die 7 Mrd. Menschen, die meisten davon werden beseitigt, um SUSTAINABILITY zu ermöglichen.“ [Garden Eden; v=uLFHOIxdgCA, 5BFkmU0Ne1Q, VFVSN8Ezvw]

V583 A stellt unstreitig, dass **Terror gegen Zivilbevölkerungen** seit 1999 von Hochfinanz, CIA, Nato, IWF orchestrierte Theaterstücke sind, um Ermächtigungsgesetze einzuführen. [Joint Vision 2020, CIA Neocon, Crisis Actor, IS Schengen Vertragsbruch] [v=xi7M\_P2ldsQ, kilZoOVGG5Y, jKZV2CGCQd8, A8yD2AeWOb8, 22dk9KLLucl, RwkCJlmtHyw, dk1dA31nv48, TBfEuTcoCUs]

V584 A stellt unstreitig, dass Deutschland seit 31.07.1914 wegen **Bodenrechte** durch Handelskriege gezeißelt wird; Gier führt zu „Im Sieg liegt das Recht“, weil „Wenn der Wahnsinn groß genug ist, wird er unsichtbar“. [v=ff6gRDz9Ujs]



**II.20 Bund 1919, Hooton 1943, Morgenthau + UN 1944, Milgram 1961:** Genozid wegen Bodenrechten

V590 A stellt unstreitig, dass adelige Landbesitzer gelernt haben, ihr Eigentum nicht mehr mit ihrem Namen zu verbinden, indem **Bodenwert-Steuer** (Erbbaurecht) tabuisiert und Kopf-Steuer von Juristen durch Personifikation mit „Herrn/Frau“ indoktriniert wurde. [v=EadDqPzh\_gU, bilesHTO1x8]

V591 A stellt unstreitig, dass Rußland die Außengrenzen Deutsches Reich sichert [**Friedensvertrag** Brest-Litowsk 3.3.1918], Preußen das Gesetz vom 13.05.1918 § 2 „Der Zeitpunkt der Beendigung des Krieges wird durch königliche Verordnung bestimmt.“ bekanntgab (Bild) und die Triple Entente die Unterhändler ohne Vollmachten zur Unterschrift zwang: 11.08.1918, 28.06.1919, 10.01.1920 ff.

*Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft. Der Zeitpunkt der Beendigung des Krieges wird durch königliche Verordnung bestimmt.*

V592 A stellt unstreitig, dass Rußland seit 1945 das Faustpfand Kataster aus Berlin und so das Erbbaurecht für Deutsche sichert, wobei seit dem Logen-Putsch 28.10.1918 bis dato eine staatshoheitliche Fortschreibung des Katasters für Änderungen am **Eigentum an Grund und Boden** nicht existiert.

V593 A stellt unstreitig, dass die HLKO 1910 bei nicht erfolgter Erklärung des Endes der Feindseligkeiten bestimmt, dass für „Deutschland“ im Außenverhältnis das **internationale Handelsrecht** gilt und im Innenverhältnis mit 26 Bundesstaaten deren Landesrecht und alleine deren Vollmachten gelten.

V594 A stellt unstreitig, dass die Handelsorganisation „Weimarer Republik“ mit der **schwarz-rot-gold** Flagge seit der Parteien-Selbstermächtigung 28.10.1918 den internationalen Handel dominiert.

V595 A stellt unstreitig, dass A und **Verbände und Parteien** in US Kolonie BRD+DDR die von USA 1945 verbotenen NSDAP Reichsbürger-Gesetze (30.01.1933 ff.) anwenden und deren Parteiendiktatur dazu führt, dass die USA ihre Gewaltherrschaft im Bundesgebiet nicht beenden. [Kanzlerakte, Lügenpresse, NSA Wirtschaftsspionage, Ramstein Drohnen, Nato Angriffskriege, CIA Terror, etc.]

V596 A stellt unstreitig, dass sämtliche Landräte und Bürgermeister gesetzliche **Notstandsleiter** 1914 sind und Vollhaftender bleiben, selbst wenn die Wahlbeteiligung über 50% den bisherigen Leiter der Handelsfirma entlastet [falls unter 50% haftet dieser ewig, erkennbar in UPIK.de: Datenfeld ist leer]

V597 A stellt unstreitig, dass die **öffentliche Sicherheit** durch ca.150.000 eingeschleuste IS Kämpfer und Migranten gefährdet ist. [04.2016 20% 244.000 bei Bundeswehr] [Tod der EU v=TL\_9FOxMJEI]

V598 A stellt unstreitig, dass jeder **Staatsbürger** eines Bundesstaates anteiliger Gläubiger gegenüber der EU von den gesetzlichen Steuereinnahmen 28.07.1918 bis dato ist. [Haben je 70.000 Euros].

V599 A stellt unstreitig, dass jeder **Reichsbürger** „Deutsch“ anteiliger Schuldner gegenüber der EU von anteiligen EU-Schulden 1954 bis 2018 ist, die automatisch auferlegt werden [Soll je 70.000 Euros].

V600 A stellt unstreitig, dass sämtliche „**Gesetze**“ der EU, die unter Besatzungsrecht und der Geißel des Banken-Kartells entstehen, wegen Fehlen WK I Friedensvertrag nicht von souveränen Regierungen stammen, wobei Holland und Belgien noch unter der Besatzung vom Deutschen Reich stehen.

V601 A stellt unstreitig, dass jede Urkunde vom Bund ein **Plagiat** ist wegen Fehlen der staatlichen Verweser-, Siegel- und Hoheitsrechte [kurz: Wer Plagiat beantragt, erhält Plagiat], wobei der Vertrag QZ. für B und Q den Ausweis der Rechtsstellung Inland-Deutscher eines Bundesstaates ersetzt.

V602 A stellt unstreitig, dass jede **Apostille** der BRD ein Plagiat ist und sich ausländische Behörden unter allen Umständen über die Apostille mit Firmenlogo freuen, weil sie damit aus der Haftung sind.

V603 A stellt unstreitig, dass wer den **Gelben Schein** beantragt (BVA), seine Bundesstaatsangehörigkeit (RuStAG 22.07.1913) gegen „deutsche Staatsangehörigkeit“ (30.01.1933 + 05.02.1934) eintauscht.

V604 A stellt unstreitig, dass die BRD 2004-2008 Verträge mit Ländern geschlossen hat, in deren FEMA Camps sie **Reichsbürger** übersiedeln will [Gelber Schein beweist rechtloser NSDAP-Sklave ohne

Grund- und Bodenrechte; BND Ausland sinngemäß: Inhaber stehen auf Todesliste v=r7B247z0f8g]

- V605 A stellt unstreitig, dass HLKO 1910 für den Belagerungszustand die **Steuerabrechnung** für Treuhand BRD definiert: Steuereinnahmen 1919 bis dato ./ Besatzungskosten ./ notwendige Verwaltungskosten = Kassenglattstellung durch Bund an Steuerkasse vom Rechtsträger Deutscher Bund. [kurz: die Schulden vom Bund sind das Guthaben aller Völkerrechtssubjekte vom Deutschen Bund].
- V606 A stellt unstreitig, dass das Deutsche Reich als **Minimalstaat** konstituiert ist [Art. 4 DRV 1871] und 150.000 Amtmänner für die Verwaltung benötigte, die Parteien-Diktatur hat 16 Mio. [Faktor 16.000]
- V607 A stellt unstreitig, dass POLIZEI im **Notstandsrecht** 1913/1914 Deutsches Reich handelt (z.B. auf illegales Amtshilfeersuchen von Freiberufler-Gerichtsvollzieher Haushalte plündert), wobei jeder Geschäftsherr A einzeln haftet (A intern: ggfs. Dienstaufpflicht; BRD haftet wenn A Gelben Schein hat).
- V608 A stellt unstreitig, dass A die Straftatbestände a) **Unerlaubte Handlung** und b) **Außervertragliches Schuldverhältnis** erfüllt wegen Siegelbruch, Unterlassen der Namensunterschrift, Gebrauch eines mit Staatswappen verwechselbaren Firmenlogos oder Unterlassen der Urkundenauslieferung.

## II.21 Die EZB-Bank soll Zentralverwaltung der Völker von Europa gegen deren Willen werden

- V610 A stellt unstreitig, dass das belagerungsrechtliche Mittel „Bundesrepublik Deutschland“ seit 23.05.1945 souveräne Rechte nicht ableiten kann, sondern noch immer gültige **Besatzungsstatut** der Mächte erfüllen muss und den Vorbehaltsrechten der Mächte unterworfen ist. [Dreimächte, das sind die drei Siegermächte bis zum Abschluss eines Friedensvertrags mit USA u.a.; und nachrangig: Drei Mächte, die Militärstandorte; Viermächte, die oberste Regierungsgewalt; Vier Mächte, die Besatzungszonenmächte; Fünfmächte, Einstimmigkeitsrecht und Vetorecht in der UN]
- V611 A stellt unstreitig, dass die **Fünfmächte** seit 12.09.1944 die Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural gestalten. [ISBN 3940845884, PDF es.bookzz.org/book/1090478/72972d] [die EU ist die Europäische Investment Bank, gegr. 1958, reg. SEC 26.02.1991, Eigentümer EU Länder]
- V612 A stellt unstreitig, dass die alliierten Behörden nach dem 18.07.1990 befristet zugestanden, das Besatzungsstatut zu beenden und die Vier Mächte aufzulösen, wenn BRD und DDR das **Selbstbestimmungsrecht** der Eingeborenen herstellen, indem die Inland-Deutschen ihren Verweser gemäß der Volksverfassung des jeweiligen Bundesstaates in freien Direktwahlen wählen.
- V613 A stellt unstreitig, dass der 2+4 Vertrag als Vertragsnehmer BRD und Deutsche Demokratische Republik (DDR) nicht definiert [BGBl. 1990 Teil II, S. 1317 ff], sondern ein vereintes Deutschland vorsieht und die Unterzeichner dafür die Betriebsgelände BRD und DDR und verräterisch ganz Berlin nennen, wobei das Staatsgebiet **Deutsches Reich** zu jedem Zeitpunkt nicht geteilt war.
- V614 A stellt unstreitig, dass der **Verfassungsnotstand** auf Grund der am 17.07.1990 gelöschten BRD und DDR unverzüglich (21 Tage wegen Verzug) gemäß HLKO 1910 durch das Referendum der RuStAG-Deutschen hätte beseitigt werden müssen. [Hochverrat der illegal handelnden Polit-Darsteller]
- V615 A stellt unstreitig, dass die BRD Rechtsnachfolger vom 1. Deutschen Reich (1867-1871) und 2. D.R. (1871-1918) nicht ist, nach HLKO seit 23.04.1949 Immunität nicht genießt [IGH; v=5miNJsWdAFg] und **Eigentum** nicht erworben hat, solches auch nicht veräußern oder gar darauf verzichten kann.
- V616 A stellt unstreitig, dass die am 18.07.1990 neugegründeten Unternehmen BRD und DDR illegal operierend das Volkseigentum der DDR und Staatseigentum des Deutschen Reiches im Namen der **privaten Treuhand** zerschlug und sich durch die Privatisierung von Sondervermögen bereicherten.
- V617 A stellt unstreitig, dass **Berlin** völkerrechtlich die Hauptstadt des Deutschen Reiches ist und eine gesetzliche Bindung zu einer der vielen BRD nicht hat, wie verräterisch sie sich auch immer gegenüber dem Deutschen Volk verhalten mag. [BGBl. 1990 Teil II, S. 1274 ff.; wobei die Gewaltherrscher nicht wissen, ob eine Fusionsbombe mit U-Bootzunder von 1945 unter dem BER Airport verbaut ist]
- V618 A stellt unstreitig, dass bis dato alle Urteile und Entscheidungen der **alliierten Behörden** ebenfalls wie Deutsche Gesetze zu behandeln sind, wobei dies einschließt: Kriegsschuld; Zahlung von Reparationen; fortbestehende Hoheits- und Regierungsgewalt durch UK, Frankreich und Rußland (beide vom DR besetzt gewesen), sowie Privatkartell U. S. Corp. [politia.org Kriegsschuldfrage]
- V619 A stellt den offenkundigen Sachverhalt unstreitig, dass es ein vereintes Deutschland und einen Friedensvertrag nicht gibt, die BRD seit 18.07.1990 ohne gültige Rechtsgrundlage handelt, A sich an ein Grundgesetz ohne Kausalbindung an Gott den Erschaffer der Welten bindet (Sperrschrift in Präambel sperrt jeden Buchstaben, Eid Bundespräsident und Satz Gottbezug sind abgetrennt) und sämtliche öffentlichen und privaten Anbieter **Willkür im privaten Amt** betreiben. [v=QNrjyqiXelA]
- V620 A stellt unstreitig, dass der Oberste Befehlshaber der Dreimächte (Obama) am 05.06.2009 in Ramstein erklärte „Germany is an occupied country and it will stay that way“, solange wie Anbieter im Staatsgebiet Deutsches Reich die von Alliierten **verbotenen Statuten** vom Dritten Reich anwenden.

- V621 A stellt unstreitig, dass Q geheime Anleitungen und Tricks der Banken-, Juristen- und Magie-Kasten zwecks deren **Neutralisation** gegen A und die sich ins Geschehen Einschaltende anwenden darf.
- V622 A stellt unstreitig, dass das SHAEF Gesetz No. 1 das **Verbot aller NSDAP-Gesetze** mit Wirkung ab 30.01.1933 einschl. PStG 01.07.1938, PAuswG, Meldegesetz mit Melderegister regelt und damit die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit des Zweiten Deutschen Reiches 1871-1918 anordnet. [erstes Deutsches Reich 31.12.1870-15.04.1871; Besatzungsstatut ranghöher als Grundgesetz und gültig].
- V623 A stellt unstreitig, dass die Deutschen Völker ihren Machtbereich über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten dann erhalten werden, wenn die **Menschen** [die satanische Täuschung im Rechtsverkehr der BRD Gewaltherrschaft erkennen und] selbst die Gemeinden und Bundesstaaten handlungsfähig machen. [BGH 4 StR 459/99; Gemeinden in der Gemarkung Stand 31.07.1914; 26 Bundesstaaten; Historie und Bundesgebiete auf Deutsche-Kaiserreich.de] [v=37HXAbkAOY]
- V624 A stellt unstreitig, dass die Gemeindeversammlung der 51 kreisfreien Städte (eig. Siegelrechte) bis 2017 den **EU-Austritt** (durch Bürgermeister) erklären und die EU-Einbürgerung widerrufen können.
- V625 A stellt unstreitig, dass jeder durch die Annahme vom EU-Reisepass automatisch **Mitschuldner der EZB-Bank** und RFID-gechipt wird, wer die EU-Mitgliedschaft nicht schriftlich bis 2017 widerruft.

### III. Phase III: Anbieter erteilt Auftrag zur Herstellung der Regelkonformität

- V630 A stellt unstreitig, dass A ein **Vertragsangebot** in Personalunion angetragen hat, das immer einen Avalkredit an B beinhaltet. für dessen Gebrauch und Nutzung Q verpflichtet ist und Bürge A haftet.
- V631 A stellt unstreitig, dass ein Schuldverhältnis, in dem A Gläubiger und B Schuldner ist, nicht besteht, weil B nicht anhand indossierter Urkunden durch den **Anweisenden** ermächtigt ist für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten (kurz: eine Anweisung existiert nicht).
- V632 A stellt unstreitig, dass bei Unterlassung der Urkundenauslieferung der A unwiderruflich auf einen gesetzlich geschützten **Stand** verzichtet und Fehlbuchungen bei Kontenklärungen in Kauf nimmt.
- V633 A stellt unstreitig, dass A ein Schriftstück in den Rechtsverkehr abgegeben hat, das einen Buchungssatz im Hauptbuch einer Firma bewirkt hat, bewirken soll oder bewirkt, und gemäß der Augenscheinnahme der Sendung der Tatbestand unechte Urkunde erfüllt ist und A damit einen Geschäftsvorfall erzeugt hat, der sich in seiner Entstehung oder Abwicklung nicht verfolgen lässt und den Tatbestand 'Verletzung der **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**' erfüllt.
- V634 A stellt unstreitig, dass jede Forderung, der die Rechnungsstellung einer Leistung fehlt, ein Giralgeldkredit ist, wobei die Tatsache „**Giralgeld** entsteht als Buchungssatz“ (Eigenverbindlichkeit) gilt; Strengbeweis: Prof. Dr. Richard Werner, International Review of Financial Analysis, 18.09.2014.
- V635 A stellt unstreitig, dass jedes leistungslose Kreditangebot, das in den Rechtsverkehr abgegeben ist, in Minutenschnelle durch ein Debt-Equity-Swap auf der Bilanzkreisebene schadenfrei neutralisiert wird (indem die **Kreditforderung** als Buchaufwand „Rücklage an Rückgabe zur Umlaufsicherung“ ausgebucht und zugleich die „Sichteinlage an ao. Ertrag“ in gleicher Höhe dotiert wird).
- V636 A stellt unstreitig, dass jedes Erzeugen einer Person in einem Register oder Buchungssatz eine Sicherungsverwahrung eines vorgeschalteten Objekts oder Subjekts ist, mit einem eindeutig zugewiesenen **Sicherungskonto** (Sachkonto: Rücklage, Eigenverbindlichkeit, etc.), das dem unabdingbaren Zwang 'Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung' zur Sicherungsbuchung unterliegt.
- V637 A und B stellen unstreitig, dass jeder Rechtsakt oder Geschäftsvorfall einen **Wert** ungleich Null hat, wobei „Wert“ bedeutet: „Grad der Brauchbarkeit oder Abnutzung eines Gegenstands, bestimmt nach Zahl, Maß oder Gewicht einerseits, und Maßeinheit nach Vereinbarung andererseits“.
- V638 A stellt unstreitig, dass ein Satz, gesprochen oder geschrieben, kein Rechtsakt oder **Buchungssatz** ist, wenn in einer (Schein-) Anweisung für eine Handlung oder Ladung das finite Verb fehlt.
- V639 A und B stellen unstreitig, dass Treuhänder Q alle gegenseitigen Ansprüche zwischen A und B und sein Verwaltungsaufwand in einer von Q notierten, in Euro konvertiblen **Maßeinheit** buchen muss.
- V640 A stellt unstreitig, dass dieses „Kaufmännische Bestätigungsschreiben“ ein **Finanzinstrument** mit Wert 450 Mark 31.07.1914 ist [konvertibel zu 5.400,- €], wobei der Wert durch Inaugenscheinnahme der Form der Sendung S zu bestimmen ist: 1 Sicherheitsleistung von A über 5.400,00 Euros.
- V641 A stellt unstreitig, dass A eine Urkunde, die die **verfassungsmäßige Versicherung** oder Haftungsübernahme durch einen Dritten (Staat, jP.) verbrieft, nicht besitzt oder einen gutgläubigen Rechtsanspruch nicht beanspruchen kann, die im Ereignis für die Handlungen von A bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit die Haftung von A versichert, wobei Q mit Ablauf der Erfüllungsfrist die Pfändung und Überweisung über Sicherheitsleistung 5.400,00 Euros von A einleiten soll.
- V642 A und B stellen unstreitig, dass für jedes Kfm. Bestätigungsschreiben, jeden Bescheid und

Kontoauszug mit Quartalsabschluss der **Treuhandbetrag** von A oder dessen Bürgen von 10 g Feingold mit LBMA Zertifikat an Q zum Zeitpunkt vom Ereignis oder Rechtsakt fällig ist.

V643 A und B stellen unstreitig, dass Q je Ereignis folgende **Buchungssätze** buchen soll:

- |   |  |
|---|--|
| I. Auftrag Sicherungsverwahrung:<br>Haftungssicherungsvertrag, Säumnisurteil, Forderungsmanagement  | Buchungssätze in Sicherungskonten:<br>Ereignis; QZ.; Erfüllungsfrist; Bestandsdaten; Ansprüche.<br>Ausgleich Sicherungskonten; Fälligkeitszins 17% pa                |
| II. Auftrag Prüfung der Regelkonformität:<br>Festsetzungsbescheid Prüfung<br>Forderungsmanagement   | Forderung oder Verbindlichkeit von A: auf Konten A od. B.<br>Ausgleich Treuhandkonto, Fälligkeitszins 17% pa   |
| III. Auftrag Herstellung der Regelkonformität:<br>Festsetzungsbescheid Herstellung<br>Kontoauszug Quartalsabschluss<br>Forderungsmanagement | Abrechnung Obligationen für von A beanspruchte Rechte.<br>Saldierung: in der Regel 1 Kontoauszug zum Quartalsende<br>Ausgleich Treuhandkonto; Fälligkeitszins 17% pa |

V644 A und B stellen privat und öffentlich unstreitig, dass Q sämtliche Buchungen über die mit Ablauf der Erfüllungsfrist **herrenlose Sachen** Sendung S, A und B in eine gemeinsame staatliche Rechtsordnung zusammenfasst, treuhändig verwaltet und seinen Treueschwur umsetzt, bis Geschäftsherr A seine Bürgschaft gemäß Vertrag QZ. erfüllt hat.

#### IV. Schiedsabrede

V700 A stellt unstreitig, dass gemäß Art. II 2. 0.277.12 **New Yorker Abkommen** (BRD 28.09.1961) die „schriftliche Vereinbarung“ justitiabel vereinbart und die Gerichtsbarkeit einvernehmlich erklärt ist.

V701 A und B stellen unstreitig, dass in jedem Streitfall das **Schiedsgericht der Zürcher Handelskammer** (zhk.ch) gewählt und zuständig ist, wobei A binnen Erfüllungsfrist klagen muss.

V702 A stellt unstreitig, dass im Falle unstreitiger Sache A der **Feststellung der Rechtskraft** (Versäumnisurteil) von diesem Vertrag QZ. durch Q zustimmt, wobei Q auch eine Gerichtsbarkeit (ICC Paris, ICCJV Wien, SCAI Zürich, EGMR, IStGH, ZMG, GCLC etc.) frei wählen und beauftragen kann, die Sprache deutsch ist, ein Einzel-Schiedsrichter nach der Gerichtsordnung im beschleunigten Urkundenverfahren entscheidet, der Schiedsspruch für alle beteiligten Kontrahenten gemäß dem Übereinkommen zu Schiedsverfahren endgültig, rechtsbindend und global vollstreckbar ist.

V703 A und B stellen unstreitig, dass a) der Schriftform eine Übertragung per Telefax gleichsteht, wenn A ein **Empfangsbekanntnis** nicht unverzüglich ausliefert, und b) sollte ein Teil unwirksam sein, dieser Teil die übrigen Teile nicht berührt und durch einen zielführenden Teil ersetzt werden soll; c) für das gesamte Handelsgeschäft die aktuelle Version der Allgeschäftsbedingung (AGB) gilt; d) andere Bedingungen nicht Vertragsinhalt werden; e) A das Widerrufsrecht hat, sein Vertragsangebot oder seine Vertragserklärungen im Kfm. Bestätigungsschreiben zu widerrufen, wobei bei Schweigen, Dulden oder Unterlassen dieser Haftungs-Sicherungsvertrag QZ. mit Zugang Rechtskraft erlangt.

V704 A und B stellen unstreitig, dass: f) sich die **Erfüllungsfrist** zu diesem Handelsgeschäft auf 3x7 Tage bemisst; g) auf unverzüglichen Antrag mit Angaben gemäß AGB dem A die Erfüllungsfrist einmalig um 14 Tage verlängert werden kann; h) die Vertragserklärungen keiner gesonderten Annahme bedürfen; j) gegen eine bestimmte Vertragserklärung (V#) die Richtigstellung anzutragen ist.

V705 A und B stellen unstreitig, dass k) das rechtliche Gehör durch Ladung gewährt ist; l) diese Anhörung die materielle Prozessleitung ist und apriori Grundlage von **Protokoll** und Entscheidung von A oder einem sich ins Geschehen Einschaltenden ist; m) jede Eingabe aufschiebende Wirkung nicht hat.

V706 A und B stellen unstreitig, dass A mit Sendung S ein nichtiges Teilgeschäft gewollt angetragen hat, bei Fehlen einer **Richtigstellung** seine Vertragserklärungen (V#) als von ihm bestätigt gelten und mit Ablauf der Erfüllungsfrist A die Bedingte Annahme (BA) von Q bedingungslos akzeptiert hat.

V707 A stellt unstreitig, dass für dieses und jedes zukünftige Ereignis mit Bezug zum Anbieter A oder Begünstigten B der Geschäftsherr A für die von A erdichteten Namen oder Ansprüche haftet und Treuhänder Q die Ansprüche von A als **Avalkredit** buchen und die Schuld gegen Bürgen A vollstrecken soll, wobei Q den Wert der Ladung nach billigem Ermessen festsetzen und sich neu Einschaltende (unzuständiges Arbeits-Gericht oder andere Stelle) über diesen Vertrag QZ. informieren soll.

V708 A stellt unstreitig, dass A Rechte oder **Verpflichtungen** aus diesem Vertrag QZ. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Q nicht übertragen oder abtreten kann, wobei Q sich vorbehält, Rechte und Pflichten aus Vertragsbeziehungen ohne vorherige Zustimmung zu übertragen oder abzutreten.

V709 A stellt unstreitig, dass A mit Zugang von diesem Vertrag QZ. rechtswirksam dienstbar gemacht ist, A mit **Ablauf der Erfüllungsfrist** das Recht von B auf Sicherheitsleistung, Avalkredit, Obligation und Beträge als taxfreie Schenkung auf das vom Empfangsvertreter Q verwaltete Treuhandkonto

überträgt, A sich der sofortigen selbstschuldnerischen Vollstreckung unterwirft und Q die Pfändung oder Überweisung für Verbindlichkeiten von A bei jedem Drittschuldner von A fordern kann.

V710 A stellt privat und öffentlich unstreitig, dass seine **Vertragserklärungen** in diesem Schriftstück vorbehaltlos vollständig, fehlerfrei und tatsächlich und rechtlich bindend sind und A die Vertragserklärungen aus eigener Wahrnehmung und wissentlicher Kenntnis vollständig verstanden hat.

V711 A und B stellen unstreitig, dass es für A nicht möglich ist, ohne Antwortsendung an den Adressat Q wie im Briefkopf deklariert, ohne Rechtsgewährungszeichen von Q (QZ.) [Zitiergebot] oder nach Ablauf der **Erfüllungsfrist** eine unterlassene Rechtshandlung nachzuholen.

V712 A und B stellen unstreitig, dass binnen 21 Tagen die schriftliche **Richtigstellung** gemäß AGB auszuliefern ist, falls in obiger Darstellung Merkmale von Unklarheit, Irrtum, inhaltlicher/formeller Fehler, Begünstigung zur Straftat, Täuschung, Fälschung, Nötigung, Erpressung, Betrug, Vorverurteilung, Anmaßung oder eine andere rechtswidrige Handlung, Duldung oder Unterlassung vorliegen sollte.

Erfüllungsfrist: **15.09.2017**

Anlagen per UPU 1874: Vorbrief (V06) + Nachbrief S.36-38

Mit freundlichen Grüßen

**F a m n a m e**, :**Vornamen**:<sup>©</sup> Treuhänder, Autonomer Kaufmann. Geschützt durch Esau-Segen.  
Autograph ohne Obligo: - im Landrecht §§ Einl.1, 39-46, 89 ALR; - im Seerecht UCC 1-103, 1-308. 3-501;  
Mensch + Person im Landrecht §§ 1, 23-25, 76 ALR, Indigenatbesitzer, Inland-Deutscher **Preußen**.

